



Photo by Allef Vinicius on Unsplash

Berufsethische Standortbestimmung zur Situation von Mineurs non accompagnés (MNA) in der Schweiz

**Eine Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen und
theoretischen Bezügen der Unterstützung und Unterbringung von
Mineurs non accompagnés aus Sicht der Sozialen Arbeit**

Bachelor-Arbeit

Ausbildungsgänge **Sozialpädagogik & Sozialarbeit**

Kurs **TZ/BB 2014–2018**

Naemi Lauber, Marc von Wartburg, Angelica Züst

Berufsethische Standortbestimmung zur Situation von Mineurs non accompagnés (MNA) in der Schweiz

**Eine Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen und theoretischen
Bezügen der Unterstützung und Unterbringung von Mineurs non
accompagnés aus Sicht der Sozialen Arbeit**

Diese Bachelor-Arbeit wurde im August 2018 eingereicht zur Erlangung des vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern ausgestellten Diploms für **Sozialpädagogik bzw. Sozialarbeit**.

Diese Arbeit ist Eigentum der Hochschule Luzern – Soziale Arbeit. Sie enthält die persönliche Stellungnahme des Autors/der Autorin bzw. der Autorinnen und Autoren.

Veröffentlichungen – auch auszugsweise – bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Leitung Bachelor.

Reg. Nr.:

Originaldokument gespeichert auf LARA – Lucerne Open Access Repository and Archive der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern



Dieses Werk ist unter einem
Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz Lizenzvertrag
lizenziert.

Um die Lizenz anzuschauen, gehen Sie bitte zu <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/>
Oder schicken Sie einen Brief an Creative Commons, 171 Second Street, Suite 300, San Francisco, California
95105, USA.

Urheberrechtlicher Hinweis

Dieses Dokument steht unter einer Lizenz der Creative Commons Namensnennung-Keine kommerzielle
Nutzung-Keine Bearbeitung 3.0 Schweiz <http://creativecommons.org/>

Sie dürfen:



Teilen — das Material in jedwedem Format oder Medium vervielfältigen und weiterverbreiten
Zu den folgenden Bedingungen:



Namensnennung — Sie müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben machen, einen Link zur
Lizenz beifügen und angeben, ob Änderungen vorgenommen wurden. Diese Angaben dürfen in jeder
angemessenen Art und Weise gemacht werden, allerdings nicht so, dass der Eindruck entsteht, der Lizenzgeber
unterstütze gerade Sie oder Ihre Nutzung besonders.



Nicht kommerziell — Sie dürfen das Material nicht für kommerzielle Zwecke nutzen.



Keine Bearbeitungen — Wenn Sie das Material remixen, verändern oder darauf anderweitig direkt
aufbauen dürfen Sie die bearbeitete Fassung des Materials nicht verbreiten.
Im Falle einer Verbreitung müssen Sie anderen die Lizenzbedingungen, unter welche dieses Werk fällt,
mitteilen.

Jede der vorgenannten Bedingungen kann aufgehoben werden, sofern Sie die Einwilligung des Rechteinhabers
dazu erhalten.

Diese Lizenz lässt die Urheberpersönlichkeitsrechte nach Schweizer Recht unberührt.

Eine ausführliche Fassung des Lizenzvertrags befindet sich unter <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/ch/legalcode.de>

Vorwort der Schulleitung

Die Bachelor-Arbeit ist Bestandteil und Abschluss der beruflichen Ausbildung an der Hochschule Luzern, Soziale Arbeit. Mit dieser Arbeit zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, einer berufsrelevanten Fragestellung systematisch nachzugehen, Antworten zu dieser Fragestellung zu erarbeiten und die eigenen Einsichten klar darzulegen. Das während der Ausbildung erworbene Wissen setzen sie so in Konsequenzen und Schlussfolgerungen für die eigene berufliche Praxis um.

Die Bachelor-Arbeit wird in Einzel- oder Gruppenarbeit parallel zum Unterricht im Zeitraum von zehn Monaten geschrieben. Gruppendynamische Aspekte, Eigenverantwortung, Auseinandersetzung mit formalen und konkret-subjektiven Ansprüchen und Standpunkten sowie die Behauptung in stark belasteten Situationen gehören also zum Kontext der Arbeit.

Von einer gefestigten Berufsidentität aus sind die neuen Fachleute fähig, soziale Probleme als ihren Gegenstand zu beurteilen und zu bewerten. Sozialarbeiterisches und sozialpädagogisches Denken und Handeln ist vernetztes, ganzheitliches Denken und präzises, konkretes Handeln. Es ist daher naheliegend, dass die Diplomandinnen und Diplomanden ihre Themen von verschiedenen Seiten beleuchten und betrachten, den eigenen Standpunkt klären und Stellung beziehen sowie auf der Handlungsebene Lösungsvorschläge oder Postulate formulieren.

Ihre Bachelor-Arbeit ist somit ein wichtiger Fachbeitrag an die breite thematische Entwicklung der professionellen Sozialen Arbeit im Spannungsfeld von Praxis und Wissenschaft. In diesem Sinne wünschen wir, dass die zukünftigen Sozialpädagoginnen bzw. Sozialpädagogen bzw. Sozialarbeiterinnen mit ihrem Beitrag auf fachliches Echo stossen und ihre Anregungen und Impulse von den Fachleuten aufgenommen werden.

Luzern, im August 2018

Hochschule Luzern, Soziale Arbeit

Leitung Bachelor

Abstract

Mit der Arbeit «Berufsethische Standortbestimmung zur Situation von Mineurs non accompagnés (MNA) in der Schweiz – Eine Auseinandersetzung mit den Rahmenbedingungen und theoretischen Bezügen der Unterstützung und Unterbringung von Mineurs non accompagnés aus Sicht der Sozialen Arbeit» erstellen Naemi Lauber, Marc von Wartburg und Angelica Züst eine Standortbestimmung aus Sicht der Berufsethik der Sozialen Arbeit. Dafür werden folgende Fragen formuliert:

Wie ist die aktuelle Situation der MNA in der Schweiz aus berufsethischer Sicht zu bewerten?

- Welche Werte der Profession Soziale Arbeit sind für die Unterstützung und Unterbringung von MNA zentral?
- Was sind die Merkmale der MNA und was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz?
- Wie ist die Unterstützung und Unterbringung von MNA in der Schweiz ausgestaltet?
- Wie sieht eine professionelle, kindgerechte Unterstützung und Unterbringung von MNA unter Berücksichtigung ihrer Fluchterfahrungen und deren Folgen aus?
- Wie lassen sich die verschiedenen Rahmenbedingungen und theoretischen Bezüge auf der Mikro-, Meso- und Makroebene aus berufsethischer Sicht einordnen?

Der rechtliche Rahmen, Empfehlungen und ein Ist-Zustand anhand von kantonalen Mappings werden beschrieben, gefolgt von theoretischen Diskursen rund um die Flucht und ihre Folgen sowie von Handlungsmöglichkeiten der Sozialpädagogik.

Die Ergebnisse werden nach den fünf zentralen Werten Freiheit, Sicherheit, Selbstbestimmung, Gleichbehandlung und Fürsorge auf der Mikro-, Meso- und Makroebene bewertet.

Es wird ersichtlich, dass hinsichtlich der rechtlichen Rahmenbedingungen und deren Umsetzung in den Kantonen noch grosser Handlungsbedarf besteht, um alle fünf Werte zu erfüllen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Klärung zentraler Begriffe	3
2.1	Mineurs non accompagnés	3
2.2	Unterstützung und Unterbringung	3
2.3	Berufsethik	4
2.4	Mikro-, Meso- und Makroebene	4
2.5	Bezugswerte	5
2.6	Skalierung	6
3	Berufsethik	8
3.1	Werte.....	8
3.1.1	Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession	9
3.1.2	Messmethoden von Wertekonflikten	9
3.2	Soziale Arbeit und Gerechtigkeit.....	12
3.2.1	Messmethoden sozialer Gerechtigkeit	15
3.3	Die globale IFSW-Definition für Soziale Arbeit.....	16
3.4	Berufskodex der Sozialen Arbeit.....	17
3.5	Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit	21
3.6	Zusammenfassung.....	22
4	Rechtliche Rahmenbedingungen	23
4.1	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	23
4.1.1	UNO-Pakt I	24
4.1.2	UNO-Pakt II	25
4.2	Europäische Menschenrechtskonvention	25
4.3	Genfer Flüchtlingskonvention.....	26
4.4	Kinderrechtskonvention.....	27
4.5	Schweizerische Bundesverfassung	29
4.6	Schweizerisches Asylgesetz	30
4.6.1	Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen.....	31
4.7	Zusammenfassung.....	31
4.8	Schlussfolgerungen.....	32
5	Richtlinien, Empfehlungen	38
5.1	Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger.....	38

5.2	Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C10, Unbegleitete minderjährige Asylsuchende	40
5.3	Empfehlungen der SODK zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich	41
5.4	Zusammenfassung.....	42
5.5	Schlussfolgerungen.....	42
6	Situation der MNA in der Schweiz	48
6.1	Kantonale Unterschiede.....	48
6.2	Asylverfahren	49
6.3	Vertrauenspersonen.....	50
6.4	Diskriminierungen	51
6.5	Unterbringungsformen und Unterstützung	51
6.6	Zusammenfassung.....	53
6.7	Schlussfolgerungen.....	53
7	Fluchterfahrung und ihre Folgen	60
7.1	Migration	60
7.2	Flucht	60
	7.2.1 Kinder und Jugendliche auf der Flucht	60
7.3	Umgang mit der Fluchterfahrung	62
	7.3.1 Psychisches Trauma	62
	7.3.2 Belastungsreaktionen	64
	7.3.3 Posttraumatische Belastungsstörung	66
	7.3.4 Sequenzielle Traumatisierung	67
	7.3.5 Resilienz	69
7.4	Auswirkung der Fluchterfahrung auf die Arbeit mit den MNA	70
	7.4.1 Starke psychische Traumata	70
	7.4.2 Eher resiliente Kinder und Jugendliche	72
7.5	Zusammenfassung.....	72
7.6	Schlussfolgerungen.....	73
8	Unterstützung von MNA.....	79
8.1	Traumapädagogische Ansätze	79
	8.1.1 Bindungsorientierung.....	80
	8.1.2 Der «sichere Ort»	81
	8.1.3 Entwicklungsanreize.....	81
	8.1.4 Biografiearbeit	82

8.1.5	Körperwahrnehmung	82
8.2	Pädagogik mit Jugendlichen in stationären Einrichtungen.....	83
8.2.1	Entwicklungsaufgaben.....	83
8.2.2	Das pädagogische Setting.....	84
8.3	Zusammenfassung.....	85
8.4	Schlussfolgerungen.....	85
9	Positionierung	91
9.1	Positionierung Mikroebene.....	91
9.2	Positionierung Mesoebene.....	93
9.3	Positionierung Makroebene	94
10	Konklusion	97
10.1	Konklusion Mikroebene	98
10.2	Konklusion Mesoebene	98
10.3	Konklusion Makroebene.....	98
11	Ausblick.....	100
12	Literaturverzeichnis	101

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Deckblatt: Photo by Allef Vinicius on Unsplash

Abbildung 1: Der Begriff der Sozialen Gerechtigkeit (eigene Darstellung nach Gruber, 2009, S. 86).....	14
Tabelle 1: Symptome als Versuch der Begegnung einer Bedrohung: Akute Belastungsreaktion (leicht modifiziert nach Heinerth, 2004, S. 162).....	65
Tabelle 2: Symptome als Versuch der Begegnung einer Bedrohung: Posttraumatische Belastungsreaktion (leicht modifiziert nach Heinerth, 2004, S. 162).	65
Tabelle 3: Symptome als Versuch der Begegnung einer Bedrohung: Klassische Syndrome (leicht modifiziert nach Heinerth, 2004, S. 162).....	66
Tabelle 4: Symptome als Versuch der Begegnung einer Bedrohung: Persönlichkeitsstörungen (leicht modifiziert nach Heinerth, 2004, S. 162).	66

1 Einleitung

Kinder und Jugendliche zählen zu den verletzlichsten Gruppen einer Gesellschaft. Wenn Kinder und Jugendliche ohne Bezugspersonen aufgrund von Krieg oder Verfolgung in die Schweiz flüchten, wird ihre Vulnerabilität zusätzlich erhöht. Sie sind somit besonders auf die Solidarität der schweizerischen Bevölkerung und auf die schweizerischen Sozialstrukturen angewiesen. Der föderalistische Aufbau der Schweiz lässt jedoch vermuten, dass Unterschiede in der Ausgestaltung von Unterstützung und Unterbringung der Betroffenen bestehen.

Diese Arbeit widmet sich dem berufsethischen Spannungsfeld, welches sich aufgrund von unterschiedlichen Bedürfnissen und Ansprüchen zwischen den minderjährigen Geflüchteten und den vorhandenen Sozialstrukturen ergibt. Die Situation der Betroffenen in der Schweiz wird kritisch hinterfragt und anhand der Position der Sozialen Arbeit bewertet. Die beschriebenen handlungstheoretischen Ansätze sind nicht Gegenstand der Arbeit, sondern dienen dieser Auseinandersetzung.

Als Leitfaden für die Arbeit gelten folgende Fragestellungen:

Wie ist die aktuelle Situation der Mineurs non accompagnés¹ in der Schweiz aus berufsethischer Sicht zu bewerten?

- Welche Werte der Profession Soziale Arbeit sind für die Unterstützung und Unterbringung von Mineurs non accompagnés zentral?
- Was sind die Merkmale der MNA und was sind die rechtlichen Rahmenbedingungen in der Schweiz?
- Wie ist die Unterstützung und Unterbringung von MNA in der Schweiz ausgestaltet?
- Wie sieht eine professionelle, kindgerechte Unterstützung und Unterbringung von MNA unter Berücksichtigung ihrer Fluchterfahrungen und deren Folgen aus?
- Wie lassen sich die verschiedenen Rahmenbedingungen und theoretischen Bezüge auf der Mikro-, Meso- und Makroebene aus berufsethischer Sicht einordnen?

Die Profession Soziale Arbeit besitzt eine eigene Berufsethik, welche im Berufskodex verschriftlicht ist und die im Wesentlichen auf den Menschenrechten und den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit gründet.

Nach der Klärung einiger zentraler Begriffe werden fünf Bezugswerte identifiziert und deren Auswahl begründet. Die Bezugswerte liegen dieser Arbeit als Referenzgrösse für die berufsethische Auswertung der aus der Literatur gewonnenen Erkenntnisse zugrunde. Das Kapitel 3 beleuchtet die Begriffe Wert, Menschenrechte und soziale Ge-

¹ Im Folgenden mit MNA abgekürzt.

rechtigkeit und geht der Frage nach ihrer Messbarkeit nach. Auf dieser Grundlage wird deutlich, wie die Profession ihre Berufsethik begründet, mithilfe eines Tripelmandats absichert und in einem Berufskodex sowie der IFSW-Definition für Soziale Arbeit manifestiert.

Zunächst werden die Merkmale der Betroffenen sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen in Kapitel 5 und 6 beschrieben, um die normativen Grundlagen in der Arbeit mit Mineurs non accompagnés darzulegen. Durch die Auswertung von Rechtstexten sowie von internationalen Abkommen mit der Schweiz wird die geltende schweizerische Praxis ersichtlich. Dadurch lassen sich Rückschlüsse auf die vorhandenen Wertvorstellungen ziehen, welche nach der Stukturebenenlogik sowohl in der Mikro- und Meso- als auch der Makroebene gegenseitig aufeinander einwirken. Eine Einschätzung des Erfüllungsgrads der Bezugswerte auf allen drei Ebenen bringt diese zutage.

Die Betroffenen sind nicht nur Kinder und Jugendliche, welche natürlicherweise eine besondere Unterstützung und Unterbringung benötigen. Sie sind zudem oftmals geprägt durch herausfordernde und teilweise sehr belastende Erfahrungen, die sie in ihrer Heimat, auf dem Migrationsweg und in der Schweiz gesammelt haben. Durch die Auseinandersetzung mit den Bedingungen einer Flucht sowie verschiedenen Ansätzen hinsichtlich Trauma, Traumapädagogik und Resilienz werden in Kapitel 7 und 8 die theoretischen Grundlagen für die Arbeit mit Mineurs non accompagnés aus Sicht der Sozialen Arbeit und ihren Bezugsdisziplinen präsentiert. Nach diesem Abschnitt werden Erkenntnisse mit Blick auf die drei Strukturebenen mit den Bezugswerten abgeglichen.

In Kapitel 9 werden die in den vorhergehenden Kapiteln identifizierten Erfüllungsgrade der Bezugswerte miteinander verglichen und die Position der Sozialen Arbeit in das Ergebnis eingebunden, sodass erkennbar wird, inwiefern die zentralen Werte der Profession Soziale Arbeit in Bezug auf die Situation der Unterstützung und Unterbringung von Mineurs non accompagnés in der Schweiz erfüllt werden.

Der besonderen Verletzlichkeit der Kinder und Jugendlichen muss Rechnung getragen werden. Diese Arbeit möchte den Professionellen aus der Sozialen Arbeit als Orientierung dienen, um ihnen eine aus berufsethischer Sicht fundiertere Einschätzung zur aktuellen Situation der Unterstützung und Unterbringung von Mineurs non accompagnés zu ermöglichen.

2 Klärung zentraler Begriffe

In diesem Kapitel werden die für diese Arbeit wichtigsten Ausdrücke beschrieben und erläutert, in welchem Sinne sie verwendet werden.

2.1 Mineurs non accompagnés

Die Asylorganisation Zürich² definiert MNA wie folgt:

«Unbegleitete Minderjährige sind Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr, die sich ausserhalb ihres Herkunftslandes befinden und nicht von einer erwachsenen Person betreut werden, der die Obhut des Kindes durch Gesetz oder Gewohnheit obliegt» (Asylorganisation Zürich, 2018).

Das Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C10, Unbegleitete minderjährige Asylsuchende, unterscheidet unbegleitete von begleiteten Minderjährigen wie folgt:

Im Sinne der Rechtsvorschriften gelten Minderjährige als unbegleitet, wenn sie von beiden Elternteilen getrennt worden sind und nicht unter der Obhut einer erwachsenen Person stehen, welche rechtlich dafür eingesetzt worden ist. Davon abgeleitet werden alle minderjährigen Asylsuchenden, die sich zusammen mit einer Person in der Schweiz aufhalten, welche die elterliche Sorge ausübt oder als gesetzliche Vertreterin gelten kann, grundsätzlich als begleitet betrachtet (Staatssekretariat für Migration³, 2015, S. 5).

In dieser Arbeit wird der Begriff MNA für alle minderjährigen Kinder und Jugendlichen genutzt, die sich entweder im Asylverfahren befinden oder bereits einen positiven oder negativen Entscheid erhalten haben. Entscheidend ist der Fakt, dass die Kinder und Jugendlichen ohne Eltern oder nahe Bezugspersonen in die Schweiz eingereist sind und sich aufgrund ihres Asylgesuches unbegleitet in der Schweiz aufhalten.

2.2 Unterstützung und Unterbringung

Gemäss Franz Stimmer (2012) wird Begleitung als «da sein» umschrieben, Unterstützung als «die Bearbeitung aller geäusserten Bedürfnisse» und Betreuung als «Lenken, Leiten und Führen» (S. 139–140).

In der nachfolgenden Arbeit wird ausschliesslich das Wort «Unterstützung» benutzt, wobei das gesamte Spektrum der Begleitung bis Betreuung sowie alle Aufgaben von der

² Im Folgenden mit AOZ abgekürzt.

³ Im Folgenden mit SEM abgekürzt.

persönlichen bis und mit wirtschaftlichen Sozialhilfe miteingeschlossen wird. Die persönliche Sozialhilfe beinhaltet die Unterstützung bei der sprachlichen, beruflichen und sozialen Integration sowie bei weiteren persönlichen Belangen, zudem die Triage an weitere Stellen und sozialversicherungsrechtliche Abklärungen. Mit «Unterbringung» ist alles rund um die Wohnsituation der MNA gemeint.

2.3 Berufsethik

Der Begriff Ethik bezeichnet gemäss Duden die Lehre des sittlichen Verhaltens der Menschen sowie die Gesamtheit sittlicher Normen und Maximen, die einer Einstellung zugrunde liegen (Duden, ohne Datum). Aristoteles verwendete den Begriff Ethik das erste Mal und stellte die Frage, was ein glückseliges Leben ausmache (Hans-Ulrich Dallmann & Fritz Rüdiger Volz, 2013, S. 10). Die Ethik sucht demnach nach Antworten auf die Frage, welche Orientierungshilfen unser Handeln prägen und auf welchen Werten und Normen sie basieren (ebd. S. 11). Da die Ethik immer einer Einstellung zugrunde liegt, gibt es unzählig viele verschiedene Ethiken. Diese Form der Ethik stellt also die Frage, welches Handeln ein gutes, professionelles Handeln der Sozialen Arbeit darstellt. Hans-Günther Gruber (2009) benennt den Menschen in seinen gesellschaftlichen Bezügen als Gegenstand der Sozialen Arbeit, wobei ihr Ziel die Vermeidung, Aufdeckung und Beseitigung von sozialen Problemlagen ist (S. 21). Dabei greifen die Professionellen gefragt und ungefragt in die Leben der Betroffenen ein. Um dies rechtfertigen zu können, müssen sie auch belegen, dass ihre vorgenommenen Handlungen dem Zweck dienen, die sozialen Problemlagen der Betroffenen zu vermeiden, aufzudecken oder zu beseitigen. Dies geschieht auf der Grundlage von Werten, zu welchen sich die Soziale Arbeit gemäss ihrer eigenen Berufsethik verpflichtet fühlt.

2.4 Mikro-, Meso- und Makroebene

Die International Federation of Social Workers⁴ zeigt in ihrer Definition auf, dass es in der Sozialen Arbeit um die Ermächtigung und Befreiung von Menschen, den sozialen Zusammenhalt und um gesellschaftliche Entwicklungen und Veränderungen geht. Damit wird die Drei-Ebenen-Logik der Sozialen Arbeit betont.

- **Mikroebene**

Die Ebene des Individuums, in der die Betroffenen individuell gestärkt werden sollen, um von ihren Rechten Gebrauch machen zu können. Demnach werden Auswirkungen auf einzelne Betroffene, in diesem Fall MNA, näher beleuchtet.

⁴ Im Folgenden mit IFSW abgekürzt.

- **Mesoebene**

Die Ebene der Sozialstruktur, in der die Förderung des sozialen Zusammenhalts im Zentrum steht. Als Sozialstruktur werden hier Gruppen bezeichnet, in welchen MNA inkludiert sind. Dazu zählen soziale Netze wie Schulklassen, Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde oder Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeitende einer Institution.

- **Makroebene**

Die Ebene der Gesellschaft, in der Veränderungen und die Entwicklung den vorhandenen Strukturen angestossen und beeinflusst werden sollen (Avenir Social, 2015, S. 3). Dazu gehören auch übergeordnete Systeme wie der Staat.

Alle Massnahmen, Interventionen und Bemühungen vonseiten der Professionellen der Sozialen Arbeit sollten auf den verbindenden Werten ihrer Profession beruhen.

2.5 Bezugswerte

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit werden verschiedene Faktoren wie die rechtlichen Rahmenbedingungen, die aktuelle Situation in der Schweiz und Wissen aus Bezugsdisziplinen zum Thema Flucht, Trauma und Resilienz im Zusammenhang mit MNA beleuchtet. Als Bezugsgrösse dienen elementare Werte der Sozialen Arbeit, welche nachfolgend definiert werden. Die Werte sind zentrale Werte der Menschenrechte und im Berufskodex der Sozialen Arbeit fest verankert. Der Berufskodex und die Menschenrechte nennen eine deutlich grössere Anzahl von Werten, welche hier teilweise unter einem Wert zusammengefasst wurden. So sollen die Standortbestimmung vereinfacht und Wiederholungen vermieden werden.

- **Freiheit**

Dem Berufskodex der Sozialen Arbeit ist zu entnehmen, dass jedem Individuum das Recht auf Freiheit zusteht (Avenir Social, 2010, S. 8). Diese Aussage gründet auf den Werten der Menschenrechte. Der Begriff Freiheit beschreibt hier die Möglichkeit einer Person, einer Gruppierung oder eines Staates, ihre eigenen Entscheidungen zu treffen, solange durch die daraus resultierenden Handlungen weder die Person selbst noch Drittpersonen geschädigt oder in ihrer Freiheit beschnitten werden (humanrights.ch, 2011).

- **Sicherheit**

Das Wort steht für das Ziel aller Bemühungen vonseiten des Staates, dass Menschen in ihrer physischen und psychischen Integrität möglichst unverseht bleiben (humanrights.ch, 2013). Der Berufskodex definiert unter Punkt 5.6 die Sicherheit der Klientel als Ziel der Sozialen Arbeit mit den Worten: «Soziale Arbeit hat Menschen zu begleiten, zu betreuen oder zu schützen» (Avenir Social, 2010, S. 6). Die Integrität

und somit auch die eigene Sicherheit von Personen sind für den Erhalt der Menschenwürde zentral. Sie kann unter besonderen Umständen jedoch eingeschränkt werden, wenn keine andere Massnahme möglich erscheint (Gülcan Akkaya, 2015, S. 25).

- **Selbstbestimmung**

Im Berufskodex findet man den Grundsatz der Selbstbestimmung unter Punkt 8.5 (Avenir Social, 2010, S. 8). Gemäss diesem Grundsatz sind die Entscheidungen von Individuen zu respektieren, vorausgesetzt, weder sie selbst noch andere werden dadurch gefährdet (ebd.). Kinder und Jugendliche sind, bedingt durch ihren Entwicklungsstand und ihr Alter, gemäss geltendem Recht in der Schweiz nicht vollkommen selbstbestimmt. Dennoch muss die Wahl, welche die Betroffenen fällen, berücksichtigt und so gut wie möglich in die Entscheidungsfindung miteinbezogen werden, was auch durch den Grundsatz der Partizipation im Berufskodex unter Punkt 8.6 unterstrichen wird (ebd. S. 9).

- **Gleichbehandlung**

Unter Punkt 8.4 im Berufskodex findet sich der Grundsatz der Gleichbehandlung, welcher aufzeigt, dass jedem Menschen die gleichen Rechte zu gewähren sind (Avenir Social, 2010, S. 8). Durch das Zusammenspiel mit der Verpflichtung zur Anerkennung von Verschiedenheiten wird die Gleichbehandlung hier als «Gleiches soll gleich und Ungleiches ungleich behandelt werden» verstanden. Nur durch diese Betrachtungsweise wird es möglich, Gerechtigkeit im Sinne gleicher Chancen für alle zu schaffen.

- **Fürsorge**

Die Präambel des Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107, vermerkt, dass ein Kind aufgrund seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife des besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge bedarf. Die Soziale Arbeit mit ihrem doppelten Mandat von Hilfe und Kontrolle handelt in ihrem Arbeitsalltag im Dienst der Fürsorge gegenüber ihrer Klientel, wie der Berufskodex unter Punkt 5.6 beschreibt (Avenir Social, 2010, S. 6). Fürsorge meint, sich solidarisch zu zeigen und Betroffene in ihrer Entwicklung konstruktiv zu unterstützen.

2.6 Skalierung

Um die vorhandenen gesetzlichen Rahmenbedingungen, Empfehlungen, Mappings und theoretischen Bezüge besser einordnen zu können, wird in den nachfolgenden Schlussfolgerungen eine Skalierung verwendet. Die Skalierung gestaltet sich folgendermassen: nicht < kaum < teilweise < überwiegend < vollständig.

Die Festlegung innerhalb der Skala erfolgt aufgrund der gegebenen Literatur und ist insbesondere im Bereich der Situationsanalyse als nicht abgeschlossen zu verstehen.

3 Berufsethik

Die Profession Soziale Arbeit legitimiert ihr Handeln zum einen durch ihr Professionswissen und zum anderen durch Werte. Dabei bezieht sie sich vor allem auf die Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit (Avenir Social, 2010, S. 7). Da die MNA aufgrund verschiedener Faktoren wie beispielsweise ihres Aufenthaltsstatus, ihrer Schutzbedürftigkeit und ihrer Minderjährigkeit zur Klientel der Sozialen Arbeit zählen, sind die verschiedenen Unterstützungs- und Unterbringungsformen ethischen Rahmenbedingungen der Profession unterworfen, welche dieses Kapitel näher beleuchtet.

3.1 Werte

Der Begriff Wert zeigt auf, dass ein Gegenstand, eine Handlung etc. von Menschen wertgeschätzt, also als wichtig erachtet wird (Dallmann & Volz, 2013, S. 98). Jede Wertvorstellung ist also abhängig vom Kontext, den historischen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen. Der kanadische Philosoph Charles Taylor unterschied Werte in zwei Kategorien, nämlich die einfachen Wertungen und die starken Wertungen. Die einfachen Wertungen zeigen die Präferenzen von Personen auf, beispielsweise dass manche Menschen lieber ans Meer als in die Berge fahren. Die starken Wertungen hingegen beruhen auf der Fähigkeit zur Selbstreflexion und Selbstinterpretation der Menschen. Wäre diese nicht vorhanden, würden alle, die das Meer bevorzugen, einfach immer ans Meer fahren. Da aber manchen die Umwelt sehr am Herzen liegt, entscheiden sie sich aus ökologischen Gründen, darauf zu verzichten (Taylor, 1992; zit. in Dallmann & Volz, 2013, S. 100–101). Gemäss Dallmann und Volz sind diese starken Wertungen kein Zufall, da man sich nicht einfach so für oder gegen sie entscheiden kann. Taylor prägte in diesem Zusammenhang den Begriff «Frameworks», was den Rahmen bezeichnet, in dem diese starken Werte gebildet werden. Dieser ist für die Ausbildung von Identität essentiell (ebd.).

Wie kann die Soziale Arbeit aufgrund ihrer Professionsethik an Werten festhalten, wenn Werte immer einem Wertewandel unterworfen sind? Immanuel Kant unterschied ebenfalls zwischen zwei Arten von Werten, nämlich den relativen Werten, welchen alle Dinge zuzuordnen sind, da sie in ihrem Wert untereinander austauschbar sind. Menschen hingegen besitzen einen absoluten Wert, wodurch klar wird, dass Menschen nicht dieser Logik unterworfen sind. Kant wertet somit das Wohl jedes einzelnen Menschen als das höchste Gut (Dallmann & Volz, 2013, S. 98⁵).

⁵ Ohne Quellenangabe.

3.1.1 Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Die Menschenrechte sind universell gültig. Sie anerkennen, dass jeder Mensch gleich an Würde und Rechten geboren wurde, und fordern deshalb ein menschenwürdiges Leben für alle.⁶ Dieser normative Rahmen deckt sich mit den Zielen der Sozialen Arbeit. Die IFSW sowie nationale Verbände von Professionellen der Sozialen Arbeit anerkennen dies und bezeichnen die Soziale Arbeit daher als Menschenrechtsprofession (Avenir Social, 2015, S. 3–4). Der Kerngehalt der Menschenrechte ist unantastbar. In der Sozialen Arbeit ist es jedoch mitunter vonnöten, die Betroffenen in gewissen Rechten momentan oder dauerhaft einzuschränken. Dies bedarf immer einer gesetzlichen Grundlage oder muss aufgrund einer ernsten, unmittelbaren und nicht anders abzuwendenden Gefahr gerechtfertigt werden (Gülcan Akkaya, 2015, S. 25).

Dabei erfolgt eine sorgfältige Abwägung von verschiedenen Werten, welche im konkreten Fall betroffen sind. Ein Beispiel wäre die persönliche Freiheit, welche zugunsten des eigenen Lebens eingeschränkt werden kann.

Die Werte, welche den Menschenrechten zugrunde liegen, nämlich Freiheit, Gleichheit, Solidarität und Toleranz, bilden die Grundlage jeder modernen Gesellschaft. Dadurch wird gewährleistet, dass trotz der Pluralität von Weltanschauungen und Wertorientierungen in den einzelnen modernen Gesellschaften, der soziale Frieden und der gesellschaftliche Zusammenhalt funktioniert. Die Menschenrechte weisen auf die grundlegenden persönlichen und sozialen Bedürfnisse von Menschen hin, ohne deren Erfüllung Menschen nicht zum Stande des Menschseins gelangen könnten (Gruber, 2009, S. 48).

Die Menschenrechte sind vor der sozialen Gerechtigkeit zu nennen, da ein menschenwürdiges Leben für alle möglich sein muss, damit überhaupt soziale Gerechtigkeit bestehen kann (Avenir Social, 2015, S. 4).

3.1.2 Messmethoden von Wertekonflikten

Im Umgang und in der Arbeit mit Menschen treten immer wieder ethische Dilemmata auf. Die Auseinandersetzung mit den verschiedenen Werten und Normen ist stets eine Herausforderung, da diese oftmals unreflektiert bleiben. Christof Arn (2011) entwickelte einen ethischen Werkzeugkasten mit vier Methoden, mit dem solche ethischen Dilemmata identifiziert und möglichst konstruktiv bearbeitet werden können (S. 7).

Die erste Methode «Fakten und Werte» dient als eine Art Radar, welche einen möglichst breiten Blick auf die Situation erlauben soll. Konkret wird mithilfe einer Tabelle fest-

⁶ Vgl. Kapitel 4.1.

gehalten, welche Fakten und welche Werte sichtbar werden (Arn, 2011, S. 9). Da die Unterscheidung zwischen Fakten und Werten mitunter anspruchsvoll sein kann, ist eine genauere Betrachtung der einzelnen Aussagen angezeigt. Fakten sind immer deskriptive Aussagen. Sie beschreiben also Tatsachen, die auf der Welt wahrgenommen, gesehen und vermutet werden können. Sie werden aus der Beobachterperspektive geäußert (ebd. S. 10). Werte sind immer normative Aussagen, welche zeigen, was uns wichtig oder eben wertvoll ist oder allgemein als Wert gilt. Sie werden aus der Erwartungshaltung heraus gemacht (ebd. S. 10). Durch eine sorgfältige Auflistung der Werte und Fakten wird eine Reflexion einer oder mehrerer Ausgangslagen überhaupt erst möglich. Die von Arn beschriebene Methode sieht vor, dass man in einem nächsten Schritt selbst einschätzt, welche die wichtigen Werte sind und diese markiert (ebd. S. 12). Für die Professionellen der Sozialen Arbeit stehen die Werte nach den Menschenrechten und der sozialen Gerechtigkeit im Zentrum. Für die vorliegende Arbeit und die dazugehörige Klientel mit ihren spezifischen Bedürfnissen haben wir uns aufgrund der Ausgangslage für die Werte entschieden, welche im Kapitel 2. «Klärung zentraler Begriffe» aufgeführt wurden.

Das zweite Werkzeug, die Methode «ethisches Dilemma», beschreibt Arn als Metall-detektor. In einer komplexen Situation kann mitunter verkannt werden, welches das zugrunde liegende ethische Dilemma ist. Um dieses Werkzeug anzuwenden, nimmt man die zuvor angefertigte Tabelle mit den verschiedenen Werten zur Hand. Zunächst sucht man die Werte, welche eher von sekundärer Bedeutung sind, und schliesst diese mit dem Klammerzeichen in der Tabelle aus (ebd. S. 13). In den Werten, welche verbleiben, sucht man die zwei, welche die grösste Spannung verursachen, und markiert sie mit einem Ausrufezeichen. Dies kann bereits schwierig sein, wenn man die ethische Fragestellung alleine bearbeitet. In einer Gruppe oder einem Team kommt es vor, dass unterschiedliche Ansichten darüber bestehen, wo der ethische Konflikt zu suchen sei. In diesem Falle empfiehlt Arn, alle identifizierten Hauptkonflikte zu notieren. Anschliessend soll sich die Gruppe für die Bearbeitung eines Konfliktes entscheiden und eine «Handlungsantwort» entwickeln. In einem nächsten Schritt soll geprüft werden, ob die gefundene «Handlungsantwort» auch die anderen ethischen Dilemmata berücksichtigt. Gemäss Arn gelingt dies in den meisten Fällen. Falls nicht, muss man den zweiten Schritt mit dem nächsten Dilemma wiederholen (ebd. S. 14). Nach der Anwendung dieser Methode soll eine Übereinstimmung des Kopf- und Bauchgefühls erreicht sein. Durch die Offenlegung des ethischen Konflikts, welcher bisher (durch den Bauch) unbestimmt wahrgenommen wurde, wird das Problem (für den Kopf) nachvollziehbar, wodurch man handlungsfähig wird (ebd. S. 17). Wenn man in einer Gruppe eine oder mehrere solcher Fragestellungen diskutiert, wird eine Besonderheit sichtbar. Vielfach halten die involvierten Personen Lösungsansätze bereit und stehen somit nicht vor einem ethischen Dilemma. Da sich die Lösungsansätze jedoch unterscheiden, steht die Gruppe selbst vor einem moralischen Dilemma. Die Bestimmung des zentralen Konflikts

unterstützt die Gruppe dabei, dieses Dilemma zu überwinden, und führt zu einem dreifachen Erfolg. Als Erstes erlebt die Gruppe, welche sich bis zur Bestimmung des zentralen Problems als uneinig wahrnahm, dass man einig werden kann und die Positionen unter Umständen gar nicht so weit voneinander abweichen. Dies führt als Zweites zu einem tieferen Verständnis füreinander. Man erkennt, dass in dem gemeinsam verorteten Konflikt verschiedene Werte unterschiedlich stark gewichtet werden können. Drittens kommt die Erkenntnis, dass das Problem nicht in den Betrachtenden liegt, welche eine unterschiedliche Auffassung über die Situation haben. Vielmehr ist es objektiv gesehen eine anspruchsvolle Situation, die weiterbearbeitet werden sollte. Der Ertrag des zweiten Schrittes ist also eine genaue Charakterisierung des Dilemmas (Arn, 2011, S. 18).

Die dritte Methode, «der Handlungsmöglichkeiten-Generator», soll Lösungsansätze vorbringen. Bei der Betrachtung eines Problems mögen bereits Lösungen auf der Hand liegen. Bei einem ethischen Dilemma ist die Situation meist komplexer, und bisherige Lösungsversuche sind oftmals gescheitert. Durch diese kreative Methode sollen die Betrachtenden dazu eingeladen werden, auch einmal ausserhalb der gewohnten Pfade zu denken. In Form eines Brainstormings wird frei assoziiert, und es werden möglichst viele Handlungsvarianten zusammengetragen. Auch politisch unkorrekte Bemerkungen und «Blödeleien» haben Platz, denn gerade solche Ideen können einen Impuls für durchführbare, innovative Handlungsansätze auslösen (ebd. S. 19). Für das Brainstorming wird mit den oben beschriebenen Methoden der Grundstein gelegt. Festgefahrene Ansichten wurden durch das Abtasten des Themenfeldes und die Fokussierung auf einen oder mehrere Kernpunkte aufgeweicht. Ausserdem wurden erste Missverständnisse durch die vorhergehende Bearbeitung bereits aufgedeckt und bearbeitet. Wichtig bei dieser Methode ist die Offenheit. Jeder Vorschlag wird notiert, denn die Ethik vertritt nicht von Anfang an eine einseitige Vorstellung davon, was richtig ist. Nach Arn sind diese Offenheit der Ethik und das freie Sammeln des Brainstormings Zwillinge. In der Ethik ist man oft mit einem «Entweder-Oder» konfrontiert. Durch diese Methode kann diese Ansicht aufgelöst werden, und es zeigen sich zum einen mehr als zwei Handlungsmöglichkeiten und zum anderen befinden sich unter der Sammlung auch Ansätze, welche sich nicht an die Regel halten, dass einer der beiden konfligierenden Werte verletzt werden muss (ebd. S. 20).

Als vierte und letzte Methode sieht Arn das Werkzeug «Handlungsvarianten priorisieren» vor. In der Vielzahl von Lösungsansätzen soll nun eine Priorisierung vorgenommen werden, bei der möglichst wenige Werte verletzt werden sollen. Konkret kann dies so gestaltet werden, dass jeder Handlungsansatz einzeln bewertet wird. Auf einer Skala von 1 bis 6 kann festgehalten werden, wie sehr der vorgeschlagene Ansatz den Wert erfüllt oder eben nicht. Diese Skalierung wird für alle identifizierten, zentralen Werte vorgenommen und deren Summe anschliessend addiert. In einer Gruppe kann die Ansicht über die Erfüllung eines Wertes auseinandergelassen werden. Deshalb benötigt es ein

kleines Zeitfenster für Diskussionen, wo nochmals klar wird, wie die einzelnen Werte verstanden werden. Ausserdem kann die Auseinandersetzung mit den einzelnen Handlungsansätzen wiederum neue Ideen hervorbringen, die der Sammlung hinzugefügt werden können (Arn, 2011, S. 21). Wenn diese Methode bei allen Handlungsansätzen angewendet wurde, entsteht eine Rangliste. Es empfiehlt sich, die Lösung mit der höchsten Punktzahl zu wählen, da dabei die involvierten Werte am besten erfüllt werden, sofern keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen. Ausserdem können in vielen Fällen mehrere Handlungsansätze parallel zueinander in Angriff genommen werden, was zu einer kombinierten Entscheidung führen kann (ebd. S. 22). In der Praxis ist eine solche Entscheidung oft schwierig, da sie das Risiko des Versagens in sich birgt. Eine Entscheidung bleibt jedoch unabdingbar, da auch Nichtstun eine Entscheidung ist, jedoch meist nicht die beste (ebd. S. 23). Eine Entscheidung, welche nach einer solch differenzierten ethischen Reflexion gefällt wurde, ist in aller Regel sehr umsichtig. Im Prozess können Fragen auftauchen, die man zunächst klären muss, um mit der Bearbeitung des Dilemmas fortfahren zu können. Dies führt zu einem tieferen Verständnis über die Situation. Durch den Prozess fällt die Entscheidung oft weniger radikal aus, da man sich als Einzelperson oder als Gruppe intensiv mit verschiedenen Faktoren auseinandergesetzt hat und die Verantwortung für den gewählten Lösungsansatz bewusster mitträgt (ebd. S. 24).

3.2 Soziale Arbeit und Gerechtigkeit

Laut Duden bezeichnet Gerechtigkeit das Prinzip eines staatlichen oder gesellschaftlichen Verhaltens, das jedem gleichermassen sein Recht gewährt (Duden, ohne Datum). Die Soziale Arbeit befasst sich insbesondere mit der sozialen Gerechtigkeit, welche im Vergleich zum ursprünglichen Gerechtigkeitsbegriff eine relativ neue Idee ist. Sie kam im 19. Jahrhundert in Europa auf und wurde im 20. Jahrhundert zur Leitidee von vielen politischen Bewegungen (Wilfried Hinsch, 2016, S. 82). Gemäss Hinsch war die soziale Gerechtigkeit in erster Linie eine Frage der materiellen Lebensbedingungen. Dazu kamen aber stets auch Elemente wie gleiches Wahlrecht, politische Vereinigungsfreiheit und das Recht der Arbeitnehmenden, sich in Gewerkschaften zu organisieren. Das Verständnis der modernen sozialen Gerechtigkeit beruht auf den Annahmen, dass die Forderungen sozialer Gerechtigkeit sich primär auf Institutionen und soziale Strukturen beziehen und dass die Gewährleistung sozialer Gerechtigkeit ein Kollektivgut ist, welches nur durch staatliches Handeln realisiert werden kann (ebd.).

Als John Rawls 1971 sein Werk «A Theory of Social Justice» veröffentlichte, prägte er die Diskussion um den Gerechtigkeitsbegriff und verhalf gleichzeitig der sozialen Gerechtigkeit zu ihrer Etablierung (Hinsch, 2016, S. 83). Rawls Konzept der Gerechtigkeit als Fairness nimmt ein viel beachtetes Gedankenexperiment als Grundlage. Danach befinden sich die Menschen in einem Urzustand und hinter einem «Schleier der Un-

wissenheit» und legen dabei die Grundsätze der institutionellen Grundstruktur ihrer Gesellschaft fest. Die Teilnehmenden wissen weder, welche persönlichen Präferenzen und Fähigkeiten, noch welche moralischen Überzeugungen sie vertreten werden. Ausserdem ist ihnen nicht bekannt, welche soziale Position sie selbst einnehmen werden. Durch dieses fiktive Experiment stellte Rawls die Hypothese auf, dass die vernünftigsten Gerechtigkeitsgrundsätze für eine demokratische Gesellschaft diejenigen sind, auf welche sich die Bürgerinnen und Bürger im Urzustand und hinter dem Schleier der Unwissenheit einigen würden (Hinsch, 2016, S. 116–120). Rawls formulierte die folgenden beiden Gerechtigkeitsgrundsätze:

Jede Person hat den gleichen Anspruch auf ein völlig adäquates System gleicher Grundrechte und Freiheiten, das mit demselben System für alle vereinbar ist, und innerhalb dieses Systems wird der faire Wert der gleichen politischen (und nur der politischen) Freiheiten garantiert. Dieser Grundsatz ist für Rawls vorrangig (Rawls, 1971; zit. in Hinsch, 2016, S. 126).

Soziale und ökonomische Ungleichheiten müssen sodann zwei Bedingungen erfüllen: Sie müssen zunächst mit Ämtern und Positionen verbunden sein, die allen unter Bedingungen fairer Chancengleichheit offen stehen, und schliesslich müssen sie sich zum grösstmöglichen Vorteil für die am wenigsten begünstigten Gesellschaftsmitglieder auswirken (Rawls, 1971; zit. in Hinsch, 2016, S. 126).

Die Frage, ob soziale Gerechtigkeit möglich ist, ist also in erster Linie eine Frage der Ausgestaltung der vorhandenen Strukturen innerhalb einer Gesellschaft.

Gruber (2009) identifiziert die folgenden vier Formen von Gerechtigkeit als Pfeiler der sozialen Gerechtigkeit (S. 86) (siehe Abbildung 1 nächste Seite).

Der Begriff der Sozialen Gerechtigkeit

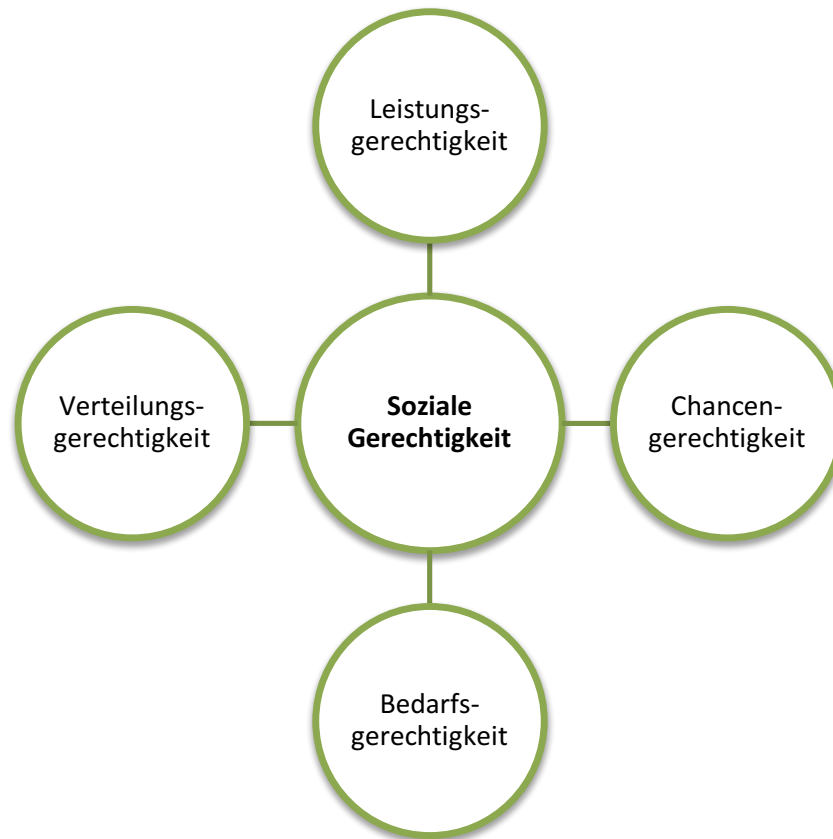


Abbildung 1: Der Begriff der Sozialen Gerechtigkeit (eigene Darstellung nach Gruber, 2009, S. 86)

Nach Ablegung der mittelalterlichen Standesgerechtigkeit, in der die Menschen in ihren jeweiligen Stand hineingeboren und mit diesem verbundene Rechte und Pflichten besaßen, kam die Leistungsgerechtigkeit auf. Jeder Mensch hatte grundsätzlich die Möglichkeit, durch seine eigene Leistung seinen Stand zu verbessern, was im Gegensatz zur Standesgerechtigkeit eine gewisse (wenn auch eingeschränkte) soziale Mobilität bedeutete. Dabei wurden jedoch Personen völlig ausser Acht gelassen, welche nicht über die nötigen Ressourcen verfügten, um sich dem Wettbewerb der freien Marktwirtschaft erfolgreich zu stellen (Gruber, 2009, S. 84–87). Karl Marx und sein Prinzip des vollendeten Kommunismus verfolgten eine andere Form der Gerechtigkeit, nämlich die Verteilungsgerechtigkeit. Jeder Mensch erhält die gleiche Entschädigung für seine Arbeit, da nicht länger die Leistung des Einzelnen honoriert wird, sondern vielmehr «jeder nach seinen Fähigkeiten, jeder nach seinen Bedürfnissen!» [sic!] anerkannt wird und gleich entschädigt wird (Karl Marx, 1875; zit. in Hinsch, 2016, S. 97). Wie Gruber (2009) jedoch festhält, ist eine solche Gleichbehandlung der Menschen in sich ungerecht, weil nie eine völlige Gleichheit der Lebenssituationen erreicht werden kann. Dafür sind die Menschen und ihre Bedürfnisse und Ansprüche viel zu divers (S. 87). Um

soziale Gerechtigkeit zu erreichen, braucht es also auch Bedarfsgerechtigkeit, eine Ausstattung jeder einzelnen Person mit den materiellen und immateriellen Gütern, die für ein menschenwürdiges Leben notwendig sind.

3.2.1 Messmethoden sozialer Gerechtigkeit

Es ist sehr anspruchsvoll festzustellen, ob eine Gesellschaft sozial gerecht ist oder nicht. Dies liegt daran, dass die Makroebene, also die Ebene der Struktur und Gesellschaft, nicht ohne Übersetzungsarbeit mit der Mikroebene, also der Ebene des Individuums, verglichen werden kann. Der Capability-Approach, welcher von Amartya Sen entwickelt und von Martha C. Nussbaum (2010) weiter verfeinert wurde, ist in der Lage, diese Übersetzungsarbeit zu leisten. Der Fähigkeitenansatz misst, ob eine Gesellschaft in der Lage ist, ihren Bürgerinnen und Bürgern bestimmte wesentliche Fähigkeiten zu gewährleisten. Die gängigen Methoden, das Wohlergehen einer Gesellschaft zu messen, ist die Bestimmung des Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukts, welches jedoch eine Vielzahl von Faktoren ausser Acht lässt wie beispielsweise die Verteilung des Vermögens und soziale Faktoren wie die Gleichstellung der Geschlechter oder die politische und religiöse Freiheit von Minderheiten (S. 386–388). Kritisiert wird, dass das Individuum zu wenig Gewicht erhält. Einige «Ausreisser gegen unten» werden hingenommen, wenn die Präferenzen der Mehrheit ausreichend befriedigt werden (ebd.). Diese Betrachtung eines Menschen als mathematische Grösse ist von den Fachpersonen der Sozialen Arbeit jedoch entschieden abzulehnen, da dies gegen die Würde des Menschen verstösst. Ein weiteres Problem dieser Methodik ist die Gleichstellung aller Güter des menschlichen Lebens, wodurch sie gegeneinander ersetzbar werden. Diese Güter sind jedoch nicht miteinander austauschbar, da sie alle Gültigkeit besitzen und für ein menschenwürdiges Leben unersetzlich sind. Nussbaum führt hier das Beispiel an, dass eingeschränkte politische Partizipation nicht durch ein Mehr an Freizeit ausgeglichen werden kann (ebd. S. 388). Zudem wird dem Phänomen der «adaptiven Präferenzen» zu wenig Beachtung geschenkt. Die Präferenzen von Menschen sind durch (politische) Systeme und vorherrschende Strukturen stark beeinflussbar. Nussbaum verweist hier auf das Beispiel einer untergeordneten Rolle der Frau gegenüber dem Mann. Frauen lernen, sich mit weniger zufrieden zu geben als Männer, und entwickeln deshalb nicht gleich starke Präferenzen (ebd.). So kann eine Gesellschaft leichter eine gute Wertung in dieser Methode erreichen, was jedoch kein Zeugnis von sozialer Gerechtigkeit darstellt (ebd.).

Nussbaum geht im Capability-Approach von der Vorstellung aus, dass es Grundbefähigungen gibt, aufgrund derer Menschen in der Lage sind, selbstbestimmt ein gutes Leben zu führen (Dallmann & Volz, 2013, S. 135). Kein Mensch darf gezwungen werden, die Möglichkeiten zur Befähigung zu nutzen, der Staat trägt jedoch die Verantwortung, dass die Möglichkeiten zur Nutzung vorhanden sind. Nussbaum hat folgende zehn zentrale menschliche Fähigkeiten identifiziert:

- Ein menschliches Leben normaler Dauer bis zum Ende leben
- Körperliche Gesundheit und körperliche Integrität
- Sinne
- Vorstellungskraft und Denken
- Gefühle und emotionale Bindung
- Praktische Vernunft
- Zugehörigkeit
- Anteilnahme an der Natur
- Spiel
- Kontrolle über die eigene Umwelt

Dallmann und Volz (2013) weisen darauf hin, dass im Einzelnen kulturelle Unterschiede bestehen können und die Liste nicht abschliessend ist. Ausserdem ist ein genaues Festmachen der Grenzen schwierig, jedoch ist das Definieren von Mindeststandards möglich. Mithilfe dieser Methode lässt sich zwar feststellen, ob eine Gesellschaft genügende oder ungenügende Möglichkeiten zur Verfügung stellt, und bietet eine differenziertere Analyse als andere, vor allem monetäre Ansätze. Eine Positionsbestimmung oberhalb dieser Mindeststandards ist jedoch nicht möglich (S. 135–136).

Für die Arbeit mit MNA ist die Positionsbestimmung mithilfe des Capability-Approachs insofern relevant, als dass sie als hochvulnerable Randgruppe in ihren Fähigkeiten beschnitten sein kann. Eine Sichtbarmachung dieser Mängel kann die Professionellen der Sozialen Arbeit dabei unterstützen, Argumente für eine Systemveränderung zugunsten von MNA zu identifizieren und den sozialen Wandel anzustossen.

3.3 Die globale IFSW-Definition für Soziale Arbeit

Die IFSW ist die internationale Vereinigung der Professionellen der Sozialen Arbeit, welche sich auf globaler Ebene für die soziale Gerechtigkeit, die Menschenrechte und die soziale Entwicklung einsetzt (IFSW, ohne Datum / eigene Übersetzung). Die IFSW hat 126 Mitgliedsstaaten, stellt somit das oberste Organ der Profession dar und verfügt über die Anerkennung als Beraterin beim Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) und beim Kinderhilfswerk⁷ der Vereinten Nationen⁸. Ausserdem besteht eine Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO), dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge⁹ und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte (UNHCHR) (IFSW, ohne Datum / eigene Übersetzung).

⁷ Im Folgenden mit UNICEF (United Nations International Childrens's Emergency Fund) abgekürzt.

⁸ Im Folgenden mit UNO (United Nations Organization) abgekürzt.

⁹ Im Folgenden mit UNHCR (United Nations High Commissioner for Refugees) abgekürzt.

Im Juli 2014 veröffentlichte die IFSW die revidierte Fassung der Definitionen von Sozialer Arbeit. Avenir Social (2015) hat einen Vorschlag zu einer deutschen Fassung erarbeitet:

Soziale Arbeit fördert als Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen und Entwicklungen, den sozialen Zusammenhalt und die Ermächtigung und Befreiung von Menschen. Dabei sind die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinschaftlichen Verantwortung und der Anerkennung der Verschiedenheit richtungweisend. Soziale Arbeit wirkt auf Sozialstrukturen und befähigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens angehen und Wohlbefinden erreichen können. Dabei stützt sie sich auf Theorien der eigenen Disziplin, der Human- und Sozialwissenschaften sowie auf das Erfahrungswissen des beruflichen Kontextes. Diese Definition kann auf nationaler und/oder regionaler Ebene weiter ausgeführt werden (S. 2).

3.4 Berufskodex der Sozialen Arbeit

Der Berufskodex, welcher von Avenir Social erarbeitet wurde, dient den Professionellen der Sozialen Arbeit als Argumentarium und ethische Orientierungshilfe in der Praxis. Er dient auch dem Zweck, die Arbeit mit der vulnerablen Klientel der Sozialen Arbeit ethisch zu begründen und den ethischen Diskurs zwischen Fachpersonen anzuregen. Zudem soll er die Berufsidentität und das Selbstverständnis der Professionellen und ihrer Organisationen und Netzwerke stärken. Dabei richtet er sich nicht nur an Fachpersonen der Sozialen Arbeit, sondern auch an die Öffentlichkeit, Fachpersonen aus anderen Disziplinen und die Lehrstätten der Sozialen Arbeit (Avenir Social, 2010, S. 4).

Der Berufskodex beruft sich auf die internationalen ethischen Prinzipien für die Soziale Arbeit der IFSW, die internationalen Übereinkommen der UNO, die internationalen Übereinkommen des Europarates sowie die schweizerische Bundesverfassung¹⁰ (ebd. S. 5). Diese Bekennung zu den Menschenrechten im Berufskodex unterstreicht deren Relevanz für die Professionellen und zeigt erneut auf, dass die Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession ist.

In Kapitel II, Grundsätze der Sozialen Arbeit, behandelt der Berufskodex zunächst unter Punkt 4 die Leitidee und das Menschenbild der Sozialen Arbeit. Dabei wird vorerst auf die Mikroebene eingegangen, indem die Befriedigung existenzieller Bedürfnisse, Integrität und Integration jedes Menschen zum Ziel gesetzt werden, wobei alle Menschen verpflichtet sind, andere bei der Verwirklichung dieses Anrechts zu unterstützen. In

¹⁰ Die für die vorliegende Arbeit wichtigen Aspekte des internationalen Übereinkommens der UNO, des internationalen Übereinkommens des Europarates und der schweizerischen Bundesverfassung werden in Kapitel 4 thematisiert.

einem nächsten Schritt wird die Meso- und Makroebene angesprochen, indem die gegenseitig respektierende Anerkennung, ausgleichende gerechte Kooperation und gerechte Sozialstrukturen gefordert werden (Avenir Social, 2010, S. 6).

Unter Punkt 5 zeigt der Berufskodex die Ziele und Verpflichtungen der Sozialen Arbeit auf. Dabei wird zunächst auf die Definition der IFSW verwiesen.¹¹ Anschliessend werden die drei Strukturebenen der Sozialen Arbeit mehrfach angesprochen. Besonders interessant erscheint hier, dass die Unterstützung von Menschen in verschiedenen Formen sehr häufig genannt werden. Die Veränderung von Sozialstrukturen werden mitunter implizit angedacht und lediglich in Punkt 5.8 explizit als Ziel benannt. Unter Punkt 5.10. verweist der Berufskodex auf das Tripelmandat der Sozialen Arbeit.¹² Das dritte Mandat bezieht sich explizit auf das Professionswissen, die Berufsethik, das Prinzip der Menschenrechte und die soziale Gerechtigkeit. In der Arbeit mit MNA kommen alle im Berufskodex aufgeführten Ziele und Verpflichtungen zu tragen (Avenir Social, 2010, S. 6–7).

Die Dimensionen und Dilemmata der Sozialen Arbeit werden im darauffolgenden Punkt 6 bearbeitet. Zunächst wird auf die Komplexität der Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit eingegangen und in einem nächsten Schritt auf die Komplexität der Problemlagen der Klientel. Dabei erscheint es nur natürlich, dass die Fachpersonen sich immer wieder in Spannungsfeldern aufhalten und sich mitunter auch mit ethischen Dilemmata auseinandersetzen müssen. Solche werden im Berufskodex verschiedene genannt. Wichtig für die Situation der MNA scheint insbesondere das Dilemma zwischen «dem Beharren auf Selbstbestimmung durch die Adressatinnen und Adressaten und der Notwendigkeit der Übernahme von Schutz und Fürsorge für die Klientinnen und Klienten durch die Soziale Arbeit» (ebd. S. 7). Im letzten Punkt dieses Unterkapitels des Berufskodex wird darauf hingewiesen, dass die Professionellen eine zur Diskussion stehende Handlung persönlich zu verantworten haben. Dabei soll diese gegen kritische Einwände durch die professionelle moralische Begründung verteidigt werden. Dies erfordert eine fortlaufende Reflexion des eigenen professionellen Handelns.

In Kapitel III werden die Grundwerte der Sozialen Arbeit festgehalten. Unter Punkt 7 findet sich die Definition der Sozialen Arbeit, welche auf den drei Strukturebenen (Mikro, Meso und Makro) wirkt. Sie basiert auf den Theorien des menschlichen Verhaltens, auf Theorien sozialer Systeme sowie auf dem ethischen Rahmen der Menschenrechte und sozialer Gerechtigkeit (ebd. S. 8).

¹¹ Vgl. Kapitel 3.3.

¹² Vgl. Kapitel 3.5.

Punkt 8 widmet sich der Menschenwürde und den Menschenrechten. Dabei wird zunächst die universelle Gültigkeit der Menschenwürde und Menschenrechte festgehalten. Aus diesen leitet die Profession wichtige Grundsätze ab (Avenir Social, 2010, S. 8–9):

- Grundsatz der Gleichbehandlung
- Grundsatz der Selbstbestimmung
- Grundsatz der Partizipation
- Grundsatz der Integration
- Grundsatz der Ermächtigung

Diese Grundsätze wirken auf der Mikroebene, der Ebene des Individuums, haben aber auch Auswirkungen auf die anderen Strukturebenen. Die aufgeführten Grundsätze sind alle für die Arbeit mit MNA von höchster Wichtigkeit. Die abgebildete Reihenfolge entspricht jener der Nennung im Berufskodex und stellt keine Gewichtung dar, da alle Grundsätze für ein menschenwürdiges Leben essentiell sind.

Als Nächstes wird die Soziale Gerechtigkeit unter Punkt 9 behandelt. Dabei spricht der Berufskodex die Rolle der Professionellen an, die auf der Makroebene, der Ebene der Gesellschaft und Strukturen, für menschenwürdige und bedürfnisgerechte Sozialstrukturen und Solidarsysteme eintreten und ihr Handeln auf den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit begründen sollen. Der sozialen Gerechtigkeit muss in Anbetracht der Ungleichheitsverhältnisse besondere Bedeutung zukommen. Der Berufskodex leitet daraus folgende Verpflichtungen ab (ebd. S. 9–10):

- Verpflichtung zur Zurückweisung von Diskriminierung
- Verpflichtung zur Anerkennung von Verschiedenheiten
- Verpflichtung zur gerechten Verteilung von Ressourcen
- Verpflichtung zur Aufdeckung ungerechter Praktiken
- Verpflichtung zur Einlösung von Solidarität

Wie bei den Grundsätzen von Punkt 8 lassen sich auch die Verpflichtungen keiner Reihenfolge aufgrund ihrer Wichtigkeit zuordnen. Sie sind alle für das Bestehen von sozialer Gerechtigkeit elementar. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sind in der Arbeit mit MNA angehalten, die aufgeführten Verpflichtungen zu gleichen Teilen einzuhalten.

Kapitel IV widmet sich den Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit. Als Erstes wird in Punkt 10 definiert, wann die Praxis der Sozialen Arbeit ethisch begründet ist, nämlich wenn das Handeln aufgrund von professionellen Grundsätzen und moralischen Kriterien reflektiert wird. In den darauffolgenden Punkten nimmt der Berufskodex zur Praxis Stellung, indem er Anweisungen für das Handeln auf den drei Strukturebenen der Sozialen Arbeit gibt. Diese Anweisungen beruhen auf den Grundsätzen und Verpflichtungen der Sozialen Arbeit. Es wird erneut auf die Selbstreflexion hingewiesen, um moralische anspruchsvolle Situationen meistern zu können. Dabei erscheint besonders spannend,

dass die Professionellen der Sozialen Arbeit aufgefordert sind, ihren ethisch, methodisch und theoretisch begründeten Ansichten zu folgen und dafür einzustehen, auch und gerade wenn sie im Widerspruch zu den von den eigenen Autoritäten vertreten Positionen stehen (Avenir Social, 2010, S. 10–11).

Als Zweites geht der Berufskodex unter Punkt 11 auf die Handlungsmaximen bezüglich der eigenen Person ein. Die aufgeführten Handlungsmaximen beziehen verschiedene Werte auf die eigene Person, um so überhaupt einen ethisch verantwortungsvollen und richtigen Umgang mit anderen möglich zu machen. Der Kodex weist ausserdem auf Schwierigkeiten hin, die sich aus der eigenen Position gegenüber der Klientel ergeben. Um die Schwierigkeiten zu umgehen und die Handlungsmaximen einzuhalten, ist eine fortlaufende Selbstreflexion unerlässlich. Dies soll durch verschiedene Gefässe wie beispielsweise Intervision unterstützt werden (ebd. S. 11).

Drittens befasst sich der Berufskodex unter Kapitel 12 mit den Handlungsmaximen bezüglich der Arbeit mit Klientinnen und Klienten. Hier wird neben den bereits aufgeführten Grundsätzen auf weitere wichtige Elemente der Arbeit hingewiesen wie beispielsweise die professionelle Beziehungsgestaltung mit einem reflektierten Mass an Nähe und Distanz, den Datenschutz und die Schweigepflicht sowie die Aktenführung nach anerkannten Standards (ebd. S. 12).

Die Handlungsmaximen bezüglich der Organisationen der Sozialen Arbeit werden als Viertes beschrieben. Dabei bezieht sich der Berufskodex auf die Organisation, in welcher die Leserin beziehungsweise der Leser tätig ist, und beschreibt Aufgaben, welche die jeweilige Person zu erfüllen versuchen muss. Dazu gehören die sorgfältige Erledigung von Aufträgen und das Sich-Einsetzen für befriedigende Arbeitsbedingungen sowie für die stetige Weiterentwicklung und Verbesserung der Organisation. Dies muss jedoch immer unter Berücksichtigung der Berufsethik der Sozialen Arbeit geschehen, wobei die Professionellen angehalten sind, bei Konflikten eine Lösung im Sinne des Berufskodex zu finden (ebd. S. 12).

Der Berufskodex äussert sich in Kapitel IV, Handlungsprinzipien der Sozialen Arbeit, unter Punkt 14 zu den Handlungsmaximen bezüglich der Gesellschaft. Die Professionellen der Sozialen Arbeit sollen sich durch Vernetzung untereinander stärken und gemeinsam für gesellschaftliche und sozialpolitische Veränderungen eintreten. Ebenso sollen die Öffentlichkeit, die Forschung und die Politik von der Expertise der Profession in Bezug auf soziale Problemlagen und deren Ursachen und Auswirkungen auf der individuellen und strukturellen Ebene profitieren. Besonders erwähnenswert scheint hier, dass die Professionellen angehalten sind, sich auch als Privatperson für eine soziale, demokratische Gesellschaft einzusetzen, in der die Menschenrechte gewahrt werden, Solidarität eingelöst und in der für die Gleichberechtigung und Gleichbehandlung aller Menschen sowie gegen Diskriminierung eingestanden wird (ebd. S. 13).

Die Handlungsmaximen bezüglich der eigenen Profession werden als Sechstes dargestellt und sind unter Punkt 15 festgehalten. Hier wird besonders betont, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit bemüht sind, sich im fachlichen Diskurs kritisch mit dem eigenen Handeln auseinanderzusetzen und dabei Kolleginnen und Kollegen beratend zur Seite zu stehen und diese auf Abweichungen aufmerksam zu machen. Ausserdem vertreten sie die Positionen des Berufskodex und unterstützen den Berufsverband Avenir Social bei deren Durchsetzung (Avenir Social, 2010, S. 13).

Zuletzt werden die Handlungsmaximen bezüglich der interprofessionellen Kooperation unter Punkt 16 benannt. Die Professionellen der Sozialen Arbeit berücksichtigen die Standpunkte anderer Professionen, da komplexe Probleme möglichst umfassend analysiert werden sollen. Dennoch vertreten die Fachpersonen der Sozialen Arbeit im interprofessionellen Diskurs ihren Standpunkt und legen ihre Expertise gewinnbringend offen (ebd. S. 14).

3.5 Das Tripelmandat der Sozialen Arbeit

Das doppelte Mandat von Hilfe und Kontrolle zeigt das Spannungsfeld auf, in welchem sich der Beruf Soziale Arbeit stets bewegt. Auf der einen Seite stehen die Rechtsansprüche Bedürfnisse und Interessen der Klientel und auf der anderen Seite soziale Kontrollinteressen vonseiten der öffentlichen Strukturen (Silvia Staub-Bernasconi, 2007, S. 6). Zur Erfüllung dieses Auftrages genügt es nach Staub-Bernasconi, wenn die Fachpersonen über Kenntnisse bezüglich Gesetzen und Methoden verfügen sowie Kompetenzen im Bereich der Beziehungs-, Motivations-, Verhandlungs- und Mediationsgestaltung besitzen (ebd.). Die Soziale Arbeit ist jedoch kein Beruf, sondern eine Profession, weshalb ein drittes Mandat – das Mandat gegenüber der eigenen Profession – besteht. Dieses dritte Mandat verfügt über zwei Komponenten:

- Die wissenschaftliche Fundierung ihrer Methoden. Im Falle der Sozialen Arbeit sollen diese speziellen Handlungstheorien soziale Probleme erläutern und erklären, sodass diese gelindert oder ihnen vorgebeugt werden kann. Durch das Erkennen von Gesetzmässigkeiten unter Rückbezug von transdisziplinären Situations- und Problembeschreibungen entsteht eine wissenschaftliche Fundierung (ebd. S. 6–7).
- den Ethikkodex der Profession. Die Profession verpflichtet sich, den Berufskodex einzuhalten und sich dabei selber zu kontrollieren. Gemäss dem Berufskodex sowie der internationalen Definition Sozialer Arbeit verpflichtet sich die Profession insbesondere den Menschenrechten und der sozialen Gerechtigkeit als ethische Leitlinien. Da die Menschenwürde als ethischer Grundpfeiler anzusehen ist, verhindert das dritte Mandat eine Abwertung der Hilfe an Individuen zugunsten fachpolitischer oder struktureller Arbeit (ebd. S. 7).

Das dritte Mandat steuert die Professionellen der Sozialen Arbeit also durch Dilemmata und Spannungsfelder, welche sich durch die unterschiedlichen Verpflichtungen gegenüber der Klientel und den auftraggebenden Institutionen, Organisationen und Strukturen ergeben können. Durch diese Legitimationsbasis können Fachpersonen Aufträge annehmen, verweigern oder selber formulieren und erteilen (Staub-Bernasconi, 2007, S. 7). Durch das dritte Mandat wird auch die Frage geklärt, ob die Soziale Arbeit eine politische Profession ist. Durch den Bezug auf die Menschenrechte befähigt sich die Profession Soziale Arbeit zur Gesellschafts- und Trägerkritikerin. Dies kann jedoch nur gelingen, wenn sich die Soziale Arbeit von der Politik und ihren Trägerinnen und Trägern entkoppelt (ebd.).

3.6 Zusammenfassung

Das Handeln von Menschen basiert auf Wertvorstellungen, die kontextual unterschiedlich sind und sich wandeln können. Die Werte, auf welchen die Menschenrechte und die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit beruhen, können jedoch nie an Gültigkeit einbüßen, da sie zum einen universell sind und zum anderen die Würde des Menschen schützen, was gemäss Kant ein absoluter Wert ist. Die Profession Soziale Arbeit hat sich eben diesem Werterahmen verpflichtet und legitimiert so ihr Handeln. Die Werte, welche die Menschenrechte betreffen, sind vor allem auf der Mikro- und Mesoebene zu finden, während die Werte der sozialen Gerechtigkeit vorwiegend die Makroebene ansprechen. Natürlich wirken diese Ebenen wechselseitig aufeinander ein, sodass keine Reihenfolge bezüglich der Wichtigkeit der Werte vorgenommen werden kann. Vielmehr bedingen sie einander, damit die Menschenrechte umgesetzt werden können und soziale Gerechtigkeit innerhalb einer Gesellschaft möglich ist. Es kann anspruchsvoll sein zu erkennen, ob die ethischen Rahmenbedingungen eingehalten werden. Im Einzelfall kann besser erkannt werden, ob ein Mensch in seinen Menschenrechten beschnitten wurde, da diese teilweise auch einklagbar sind. Die soziale Gerechtigkeit besteht aus vier Arten von Gerechtigkeit, nämlich Leistungs-, Verteilungs-, Chancen- und Bedarfsgerechtigkeit. Bei der sozialen Gerechtigkeit ist diese Bestimmung schwieriger, da viel mehr unterschiedliche Faktoren zu berücksichtigen sind. Monetäre Messinstrumente werden häufig gebraucht, sind jedoch zu wenig differenziert. Der Fähigkeitenansatz von Nussbaum bietet mehr Möglichkeiten zur Bestimmung eines Mindeststandards und der Kontrolle von dessen Einhaltung, scheint aber auch noch nicht ausreichend zu sein.

Avenir Social, der Berufsverband der Professionellen der Sozialen Arbeit in der Schweiz, hat einen Berufskodex verfasst, der auf ebendiesen Werterahmen basiert, welche auch in der Definition des IFSW zu finden sind. Der Berufskodex bietet den Fachpersonen eine Orientierungshilfe im Falle von Dilemmata und Spannungsfeldern. Der Kodex zeigt dafür differenziert die Position der Sozialen Arbeit in Bezug auf Ziele, Haltung und Menschenbild sowie Handlungsmaximen gegenüber allen involvierten Parteien.

4 Rechtliche Rahmenbedingungen

Dieses Kapitel nimmt Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen, in denen sich die MNA bewegen. Die Rechtshierarchie wird dabei berücksichtigt, angefangen mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der UNO bis hin zur schweizerischen Asylverordnung. Kantonale und kommunale Richtlinien und Gesetze werden nicht berücksichtigt, da mitunter grosse Unterschiede bestehen und daher keine allgemeinen Schlussfolgerungen gezogen werden können. Das Argumentarium soll auf die gesamte Schweiz anwendbar sein, weshalb eine weitere Spezifizierung nicht sinnvoll erscheint.

4.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

48 Staaten unterzeichneten am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte¹³ der UNO und legten somit den Grundstein für einen internationalen Schutz der Menschenrechte.

Die AEMR ist juristisch nicht verbindlich, dient aber als politisches Druckmittel für die Umsetzung der Menschenrechte. Einige der Artikel haben einen gewohnheitsrechtlichen Charakter angenommen (humanrights.ch, 2015).

Durch die AEMR entstanden die rechtlich verbindlichen internationalen Pakte I und II über die politischen, bürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie neun weitere Abkommen. Die internationalen Pakte gehen vertieft auf die Rechte ein und fordern die Vertragsstaaten zu einer regelmässigen Berichterstattung auf (Eidgenössisches Departement des Innern, ohne Datum).

In der Präambel der AEMR

verkündet die Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder Einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Massnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedsstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten (UNO, 1948, S. 1).

Bereits aufgrund dieser Passage aus der Präambel ist ersichtlich, dass alle Menschen die gleichen Rechte und Freiheiten geniessen sollten, egal welchen aufenthaltsrecht-

¹³ Im Folgenden mit AEMR abgekürzt.

lichen Status sie innerhalb eines der Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten besitzen. Auch Art. 1 der AEMR bestätigt diese Annahme mit der Aussage: «Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren» (UNO, 1948, S. 2). Bestärkt wird dies noch einmal durch Art. 7 der AEMR, welcher sich gegen jegliche Diskriminierung ausdrückt und besagt, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz haben (ebd.).

Die AEMR geht in Art. 13 Abs. 2 auf das Grundrecht ein, jedes Land, einschliesslich seines eigenen, zu verlassen und auch wieder zurückzukehren (ebd. S. 3). Art. 14 Abs. 1 beschreibt das Recht, in einem anderen Land Asyl zu suchen (ebd.).

Art. 22 der AEMR verweist auf das Recht der sozialen Sicherheit und auf den Anspruch der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die für die freie Entwicklung der Persönlichkeit unentbehrlich sind (ebd. S. 5). Dieser Artikel bildet gemeinsam mit Art. 27 Absatz 1 die Grundlage für die Aufforderung, die MNA bei der sozialen und kulturellen Teilhabe zu unterstützen und entsprechend genügend finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen (ebd. S. 6).

Um die aktive Unterstützung bei der beruflichen Integration zu begründen, dient Art. 23 Abs. 1 der AEMR mit dem Recht auf Arbeit und freie Berufswahl (ebd. S. 5).

Das Recht auf Bildung wird in der AEMR unter Art. 26 aufgeführt. Abs. 1 macht deutlich, dass jede Person das Recht auf Bildung hat und diese mindestens bis und mit Abschluss des Volksschulunterrichts unentgeltlich und obligatorisch sein muss. Aus dem Satz: «Fach- und Berufsschulunterricht müssen allgemein verfügbar gemacht werden» kann abgeleitet werden, dass MNA, welche die Altersgrenze für die Volksschule überschreiten, eine entsprechende Förderung benötigen, um am Fach- und oder Berufsschulunterricht teilzunehmen (ebd. S. 5–6).

4.1.1 UNO-Pakt I

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.1,¹⁴ wurde in New York geschlossen. Die schweizerische Bundesversammlung hat ihn am 13. Dezember 1991 genehmigt und 1992 wurde die Beitrittsurkunde hinterlegt.

Aus diesem Pakt sind Rechte zur Arbeit sowie auch soziale und kulturelle Rechte herauszulesen. So wird zum Beispiel unter Art. 10 Abs. 3 aufgeführt, dass zum Schutz und Beistand aller Kinder und Jugendlicher ohne jegliche Diskriminierung Sondermassnahmen getroffen werden müssen. Art. 13 Abs. 2 lit. d bezieht sich auf das Recht zur

¹⁴ Nachfolgend als UNO-Pakt I bezeichnet.

Bildung für Personen, welche keine Volksschule besucht oder abgeschlossen haben und hält fest, dass solche Personen gefördert werden sollen. Auch die kulturelle Teilhabe wird in diesem Pakt unter Art. 15 Abs. 1 lit. a aufgeführt.

Im vierten Bericht der Schweiz zur Umsetzung des UNO-Pakts I vom 14. Februar 2018 hält der Bund unter Art. 6 ad Empfehlung Nr. 9 lit. 103 fest, dass für Migrantinnen und Migranten spezifische Massnahmen zur Integration in die Arbeitswelt im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme¹⁵ angeboten werden (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 2018, S. 133).

Abs. 200 und 201 in Art. 10 des Berichtes gehen auf den Familiennachzug von Personen aus dem Asylbereich ein. Es wird aufgezeigt, welche Personengruppen wann und wie Anrecht auf Familiennachzug haben. MNA, die als Flüchtlinge anerkannt werden, sind bei dieser Auflistung nicht aufgeführt (Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung, 2018, S. 41), obwohl Art. 10 Abs. 1 des UNO-Pakts I festhält, «dass die Familie als die natürliche Kernzelle der Gesellschaft grösstmöglichen Schutz und Beistand geniessen soll» (ebd.).

4.1.2 UNO-Pakt II

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2, wurde gemeinsam mit dem UNO-Pakt I abgeschlossen und genehmigt. In Art. 24 Abs. 1 wird auf das Recht des Kindes hingewiesen, ohne jegliche Diskriminierung Schutzmassnahmen zu erhalten, die seine Rechtstellung als minderjährige Person erfordern. Auch Art. 26 geht auf das Diskriminierungsverbot ein.

4.2 Europäische Menschenrechtskonvention

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹⁶ vom 4. November 1950, SR 0.101, wurde von allen Mitgliedstaaten des Europarates unterzeichnet. Die schweizerische Ratifikationsurkunde wurde am 28. November 1974 hinterlegt, und somit ist die EMRK am selbigen Tag in Kraft getreten.

Anders als bei der AEMR ist es für Bürgerinnen und Bürger der Mitgliedstaaten möglich, die in der EMRK aufgeführten Rechte beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Strassburg einzuklagen (humanrights.ch, 2017).

Auch in der EMRK widmet sich ein Artikel dem Diskriminierungsverbot. So besagt Art. 14, dass weder aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, der politischen oder sons-

¹⁵ Im Folgenden mit KIP abgekürzt.

¹⁶ Im Folgenden mit EMRK abgekürzt.

tigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status Diskriminierung stattfinden darf. Gerade der letzte Aufzählungspunkt ist für MNA relevant, da dieser aufzeigt, dass auch unterschiedliche Aufenthaltsstatus keine Begründung für eine Ungleichbehandlung liefern.

Art. 8 verweist auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Genauer sagt dieser unter Abs. 1, dass jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz hat. Somit ist bei der Unterbringung von MNA darauf zu achten, dass die Privatsphäre gewährleistet ist.

Ergänzend zu den EMRK, welche die bürgerlichen und politischen Rechte festhält, besteht die europäische Sozialcharta, die auf die sozialen Rechte Bezug nimmt und diese rechtsgültig macht. Die Schweiz hat diese Charta zwar unterzeichnet, bis anhin jedoch nicht ratifiziert. Rechte in Bezug auf Arbeit, Koalition oder Vereinigung, soziale Sicherheit, soziale Fürsorge, besonderen gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz der Familien, berufliche Bildung sowie der Kinder und Jugendlichen auf sozialen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Schutz sind in der Sozialcharta festgehalten. Die Umsetzung der Ziele wird durch das Instrument der Kollektivbeschwerden abgesichert (Praetor Intermedia UG, ohne Datum).

4.3 Genfer Flüchtlingskonvention

Das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, SR 0.142.30, wurde in Genf abgeschlossen und von der Bundesversammlung vom 14. Dezember 1954 genehmigt. Für die Schweiz ist das Abkommen am 21. April 1955 in Kraft getreten.

In der Schweiz wird der Begriff Flüchtling für Personen mit einem positiven Asylentscheid verwendet. Die Genfer Flüchtlingskonvention bezeichnet hingegen alle geflüchteten Personen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus als Flüchtlinge.

Ein Flüchtling ist, gemäss Art. 1 lit. A Abs. 2, eine Person, die sich

aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich ausserhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als staatenlose infolge solcher Ereignisse ausserhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtung nicht dorthin zurückkehren will.

In Art. 17 der Genfer Flüchtlingskonvention wird auf die nicht selbständige Arbeit eingegangen. Abs. 2 besagt, dass Flüchtlinge keine einschränkenden Massnahmen in Bezug auf nicht selbständige Arbeit erhalten sollten, wie dies eventuell bei Ausländerinnen und Ausländern der Fall sein könnte, um den eigenen Arbeitsmarkt zu schützen. In Abs. 3 wird weiter ausgeführt, dass die vertragsschliessenden Staaten Massnahmen wohlwollend in Erwägung ziehen, die Flüchtlinge mit eigenen Staatsangehörigen rechtlich gleichstellen.

Die öffentliche Erziehung wird unter Art. 22 genauer erläutert. In Abs. 1 ist festgehalten, dass Flüchtlingen dieselbe Behandlung wie Staatsangehörigen hinsichtlich des Volksschulunterrichts gewährt werden sollte. Zu Unterricht, der über die Volksschule hinaus geht, wird Flüchtlingen möglichst günstigen Zugang gewährt, wie dies in Abs. 2 geschrieben steht.

Damit sollte auch bei MNA der Besuch eines Schulunterrichts nach der Volksschule möglich sein.

4.4 Kinderrechtskonvention

Die Bundesversammlung genehmigte das Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107,¹⁷ am 13. Dezember 1996; es trat für die Schweiz am 26. März 1997 in Kraft.

Das Ziel des Übereinkommens ist es, allen Kindern und Jugendlichen der Welt gleiche Rechte zu verschaffen und ihnen Schutz und Entwicklung zu ermöglichen, aufbauend auf den Prinzipien der Nicht-Diskriminierung und des Kindeswohls (UNICEF Schweiz, ohne Datum).

Die Kinderrechtskonvention geht in der Präambel auf die Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes ein. Sie weist darauf hin, dass ein Kind in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte. Bei MNA fehlen oft genau diese Elemente. Sie sind getrennt von ihrer Familie und haben oft wenig Glück erlebt, was ihre Flucht begründen könnte. Bereits diese kurze Aufführung zeigt auf, dass MNA zu einer besonders vulnerablen Gruppe gehören und entsprechende Unterstützung und Unterbringung benötigen.

Art. 1 definiert ein Kind als jenen Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Somit gilt die Kinderrechtskonvention für MNA. Wie bereits in den oben erwähnten Konventionen und Abkommen aufgezeigt, ist natürlich auch in der Kinderrechtskonvention in Art. 2 das Diskriminierungsverbot enthalten.

¹⁷ Im Folgenden als Kinderrechtskonvention bezeichnet.

«Bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleich, ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.» Dies steht in Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention und stellt somit eines der wichtigsten Argumente für eine professionelle und kindgerechte Unterstützung und Unterbringung von MNA dar. Auch Abs. 2 von Art. 3 macht deutlich, dass Kinder professionelle Unterstützung und Unterbringung brauchen. So wird festgehalten:

Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz, verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Zudem nimmt das Übereinkommen Bezug auf Familienzusammenführung. Zurzeit werden in der Schweiz Familiennachzugsgesuche von MNA für ihre Eltern nicht positiv beurteilt. Unter Art. 10 Abs. 1 ist aufgeführt, dass die Vertragsstaaten Anträge auf Einreise in einen Vertragsstaat zwecks Familienzusammenführung wohlwollend, human und beschleunigt bearbeiten sollten. Noch genauer geht Art. 22 Abs. 2 auf die Familienzusammenführung ein:

Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit (...) um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskindes ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen.

Auf die Unterbringung von Kindern, die aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind, wird in Art. 20 Abs. 3 eingegangen. In diesem Absatz steht, dass andere Formen der Betreuung vom Staat gewählt werden sollten wie beispielsweise die Unterbringung in einer Pflegefamilie, die Kafala nach islamischem Recht, die Adoption oder, falls erforderlich, die Unterbringung in einer geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung.

Auf die Bildung wird in Art. 28 des Übereinkommens eingegangen. Abs. 1 lit. b beschreibt Massnahmen zur Einhaltung des Rechtes des Kindes auf Bildung. Die Vertragsstaaten entwickeln verschiedene Formen der weiterführenden Schulen, die allen Kindern verfügbar und zugänglich gemacht werden sollten.

Die Teilnahme von Kindern am kulturellen und künstlerischen Leben wird in Art. 31 Abs. 1 aufgeführt. Gestützt auf diese Artikel sollten MNA Zugang zu Brückenangeboten sowie Vereinsmitgliedschaften und künstlerischen Unterricht erhalten.

MNA haben durch ihre Flucht und vielleicht bereits in ihren Herkunftsländern einiges erlebt, das wahrscheinlich sowohl ihre physische als auch psychische Gesundheit geschädigt hat. Auf diese Umstände geht Art. 39 ein und verpflichtet die Vertragsstaaten, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um eine physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung der Kinder sicherzustellen.

4.5 Schweizerische Bundesverfassung

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101,¹⁸ wurde in einer Volksabstimmung angenommen. Sie thematisiert die Grundrechte, Bürgerrechte und Sozialziele, die Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen, die politischen Rechte von Volk und Ständen sowie die Organisation der Bundesbehörden. Für die MNA sind vor allem die Teile Grundrechte, Bürgerrechte, Sozialziele und die Bestimmungen zum Aufenthalt und der Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländer relevant.

In Art. 5 wird unter Abs. 4 aufgeführt, dass der Bund und die Kantone das Völkerrecht beachten müssen. Somit dürfen Bestimmungen der BV oder der Kantonsverfassungen nicht dem Völkerrecht widersprechen. Die Rechtsgleichheit wird unter Art. 8 Abs. 1 aufgeführt und hält klar fest: «Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.» Das Diskriminierungsverbot wird unter Abs. 2 festgehalten. Beide Absätze nehmen keine Art von Ausschluss vor, sondern sprechen von allen, wodurch auch MNA miteinbezogen sind.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen nimmt Art. 11 Stellung. Er hält fest, dass Kinder und Jugendliche Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit haben sowie auf die Förderung ihrer Entwicklung. Auch hier werden keine Ausnahmen aufgeführt wie beispielsweise Aufenthaltsstatus.

Art. 12 besagt, dass das Recht auf Hilfe in Notlagen allen in Not Geratenen mit entsprechenden Mitteln ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen soll.

Der unentgeltliche Volksschulunterricht für alle Kinder und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter wird auch in der BV unter Art. 19 festgehalten.

Grundsätzlich gilt, dass niemand in einen Staat ausgeschafft werden darf, in dem ihm/ihr Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung droht. Dies wird entsprechend unter Art. 25 Abs. 3 aufgeführt.

¹⁸ Im Folgenden mit BV abgekürzt.

Art. 29 bezieht sich auf die allgemeine Verfahrensgarantie. Im Zusammenhang mit MNA ist es wichtig zu beachten, dass Kinder und Jugendliche zu einer vulnerablen Gruppe gehören und entsprechende Unterstützung während des Asylverfahrens garantiert wird.

Art. 41 Abs. 1 lit. f und g beziehen sich auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen:

Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass: (...) f. Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können; g. Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden.

Dieser Artikel verdeutlicht die Wichtigkeit von Aus- und Weiterbildungen sowie die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und hält fest, dass diese entsprechende Förderung benötigen. Auch hier wird keine Ausnahme festgehalten, womit er auf MNA anwendbar ist.

4.6 Schweizerisches Asylgesetz

Das Asylgesetz¹⁹ vom 26. Juni 1998, SR 142.31, definiert die Bestimmungen zum Flüchtlingsbegriff, zum Asylverfahren, zur Asylgewährung, zu den Aufenthaltsbestimmungen und der Rückkehr ins Herkunftsland.

Massgebend für die Asylgewährung ist das AsylG, wie dies im Art. 2 Abs. 1 festgehalten ist.

Art. 3 beschreibt Flüchtlinge als «Personen, die aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben».

Die Verfahrensgrundsätze im Asylbereich richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1986, soweit das AsylG nichts anderes vorsieht, wie dies unter Art. 6 festgehalten ist. Art. 6a beschreibt, dass das SEM über die Gewährung oder Verweigerung von Asyl bestimmt. Gemäss Art. 7 Abs. 1 müssen die betroffenen Personen den Nachweis der Flüchtlingseigenschaften selber erbringen.

Art. 19 hält fest, dass grundsätzlich jede Äusserung einer Person, die darauf schliessen lässt, dass sie in der Schweiz Schutz sucht, als Asylgesuch gilt.

¹⁹ Im Folgenden mit AsylG abgekürzt.

Asylsuchende werden nach ihrem Aufenthalt in den Empfangs- und Verfahrenszentren²⁰ an die Kantone verteilt, wie dies in Art. 27 festgehalten ist. Gemäss Art. 28 können die Kantone Asylsuchenden einen Aufenthaltsort zuteilen und die Art der Unterbringung festlegen.

In Art. 49 steht, dass einer Person Asyl gewährt wird, wenn sie die Art. 3 entsprechenden Flüchtlingseigenschaften besitzt und kein Ausschlussgrund vorliegt.

Gemäss Art. 51 gilt das Familienasyl für Ehegatten und minderjährige Kinder. Im Falle von MNA wird nicht festgehalten, dass sie Eltern ins Asyl miteinbeziehen können.

4.6.1 Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen

Die Asylverordnung 1²¹ über Verfahrensfragen vom 11. August 1999, SR 142.311, wurde im März 2017 das letzte Mal überarbeitet.

In Art. 7 geht die AsylV 1 auf die spezielle Situation von Minderjährigen im Asylverfahren ein. Abs. 1 bezieht sich auf die Feststellung der Altersangaben und bestimmt, dass das Alter mit wissenschaftlichen Methoden bestimmt werden kann.

Abs. 2 hält fest, dass für eine unbegleitete minderjährige asylsuchende Person umgehend eine Vertrauensperson organisiert werden muss, falls nicht sofort eine Beistand- oder Vormundschaft eingesetzt wird. Abs. 2^{bis} bestimmt die Dauer des Einsatzes der Vertrauensperson. Die Tätigkeit beginnt mit der Kurzbefragung und endet mit dem rechtskräftigen Asylentscheid oder im Fall des Dublin-Verfahrens mit dem Überstellen der minderjährigen asylsuchenden Person. Die Bedingungen, welche eine Vertrauensperson erfüllen muss, sind unter Art. 7 Abs. 3 aufgeführt. Die Person muss asylrechtliche Kenntnisse besitzen und die MNA vor und während den Befragungen beraten sowie Unterstützung bei der Beweisbeschaffung bieten.

Von Art. 7 abgesehen, geht die AsylV 1 nicht weiter auf MNA ein.

4.7 Zusammenfassung

Die internationalen Übereinkommen und nationalen Gesetze anerkennen die hohe Vulnerabilität von MNA und sehen eine besondere, kindgerechte Unterbringung und Unterstützung vor. Das Völkerrecht sowie die schweizerischen Gesetze sind verbindlich und müssen umgesetzt werden. Der nationale normative Rahmen entspricht grundsätzlich den internationalen Übereinkommen. In der BV ist festgehalten, dass sich die

²⁰ Im Folgenden mit EVZ abgekürzt.

²¹ Im Folgenden mit AsylV1 abgekürzt.

Schweiz mit ihren Gesetzen an das Völkerrecht halten muss und eigene Gesetzesartikel diesen nicht widersprechen dürfen.

In Bezug auf die Unterbringung und Unterstützung der Personen aus dem Asylbereich gilt in der Schweiz ein föderalistisches System. Es gibt kaum Bundeserlasse, die den Kantonen einen normativen Rahmen setzen; die Unterbringung und Unterstützung wird weitgehend den kantonalen und kommunalen Behörden überlassen.

Auf nationaler Ebene bestehen ein Asylgesetz sowie Asylverordnungen, welche für MNA zusätzlich zu den oben beschriebenen gesetzlichen Rahmenbedingungen gültig sind.

Die Verfahrensgerechtigkeit ist in der Schweiz während des gesamten Asylverfahrens gewährleistet.

4.8 Schlussfolgerungen

Die internationale Gemeinschaft anerkennt die besonderen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sowie der Staaten und verankert wichtige Werte in rechtlichen Normen. Die Schweiz folgt ihr insofern, als sie in ihrer BV einen Grossteil dieser normativen Werte übernimmt. Der Bund benachteiligt jedoch asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und anerkannte Flüchtlinge, da sie speziellen Gesetzen wie dem AsylG und der AsylV1 unterstehen und somit nicht die gleichen Rechte und Pflichten besitzen wie Schweizerinnen und Schweizer. Überdies geht er in den Bereichen Unterbringung und Unterstützung auf die Bedürfnisse der Kantone ein. Eine Gleichbehandlung einerseits mit den anderen Bevölkerungsgruppen und andererseits durch die Kantone ist somit nicht gegeben.

Die BV nimmt zwar in Art. 2 und 7 die Werte der Gerechtigkeit und Gleichbehandlung auf und in Art. 12 den Wert der Solidarität beziehungsweise Fürsorge, die fehlende Ratifizierung der europäischen Sozialcharta führt jedoch zu weniger Bewusstsein über die Wichtigkeit von sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten. Aus demselben Grund können sie zudem auch nicht eingeklagt werden. Dabei würden gerade diese Rechte den Wert der Sicherheit gewährleisten.

Der Wert der Freiheit ist bereits in der AEMR ersichtlich und zieht sich durch die internationalen wie auch nationalen Rechtstexte. Ebenso wird in mehreren Gesetzen auf das Diskriminierungsverbot eingegangen, was den Wert der Gleichbehandlung unterstreicht.

Mikroebene:

- **Freiheit:** In den vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen wird die persönliche Freiheit hoch gewichtet. Dies wird daran erkennbar, dass von der AEMR bis zur BV die persönliche Freiheit als unantastbares Recht festgehalten wird. Eine Einschränkung liegt jedoch im AsylG und der AsylV1 vor, da die Betroffenen nicht frei darüber entscheiden können, wo sie sich niederlassen. Auch Minderjährige werden nach Ankunft in der Schweiz gemäss des Verteilschlüssels an eines der Durchgangszentren und später an die Kantone und Gemeinden verteilt. Dabei werden kaum andere Faktoren als der Verteilschlüssel berücksichtigt. Ressourcen wie beispielsweise Sprachkenntnisse, Wünsche und Bedürfnisse der Klientel haben kaum Einfluss auf diese Entscheidung. Der Wert der Freiheit muss daher auf der Mikroebene als kaum erfüllt betrachtet werden, da die Betroffenen während einer längeren Zeit ohne eine Gefährdung des eigenen Lebens oder der Bedrohung von legitimen Interessen von Dritten nicht frei wählen können, wo sie sich aufhalten.²²
- **Sicherheit:** MNA flüchten in den meisten Fällen aufgrund einer Bedrohung ihrer physischen oder psychischen Integrität. Die Gesetze sehen die persönliche Sicherheit gerade bei Kindern als sehr schützenswert an und es wird versucht, diese zu garantieren. Durch eine Vertrauensperson sollen die Kinder und Jugendlichen vor Überforderung geschützt und begleitet werden. Die wissenschaftlichen Methoden zur Feststellung des Alters der Betroffenen²³ können als Eingriff betrachtet werden und die Integrität gefährden. Der Wert der Sicherheit wird aufgrund dessen als teilweise gewährleistet eingestuft.
- **Selbstbestimmung:** Die rechtlichen Rahmenbedingungen sehen vor, dass für Kinder und Jugendliche, welche ohne ihre Eltern oder eine andere Bezugsperson in der Schweiz Asyl beantragen, eine Beistandschaft eingerichtet wird. Alle Minderjährigen in der Schweiz sind bis zum Erreichen des Erwachsenenalters in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt. Bei MNA wird die Selbstbestimmung zusätzlich eingeschränkt, da sie auch dem AsylG und der AsylV1 unterstellt sind.²⁴ Die Schweiz verpflichtet sich, die Kinder und Jugendlichen in ihrer Entwicklung zu unterstützen und durch geeignete Massnahmen zu fördern. Die Selbstbestimmung muss aufgrund der gesetzlichen Lage, trotz Berücksichtigung der Minderjährigkeit, als nur teilweise erfüllt angesehen werden.
- **Gleichbehandlung:** Das Diskriminierungsverbot ist in allen gesetzlichen Rahmenbedingungen fest verankert und soll damit die Benachteiligung einer Person aufgrund eines oder mehrerer Merkmale verhindern. Bei einem Asylbegehren wird der Minder-

²² Vgl. Kap. 4.6, S. 31

²³ Vgl. Kap. 4.6.1, S. 31

²⁴ Vgl. Kap. 4.6, S. 30 & Kap. 4.6.1, S. 31

jährigkeit der Betroffenen Rechnung getragen, indem sie spezielle Unterstützung in Form einer Vertretungs- oder Beistandsperson erhalten. So soll garantiert werden, dass die Kinder und Jugendlichen ebenfalls in der Lage sind, den Nachweis für ihre Schutzbedürftigkeit zu erbringen. Es bestehen grosse Unterschiede in der Behandlung zwischen unbegleiteten asylsuchenden Kindern einerseits und Jugendlichen und Schweizer Kindern und Jugendlichen andererseits; eine Gleichbehandlung innerhalb der Gruppe der MNA scheint jedoch erfüllt zu sein, sodass der Wert der Gleichbehandlung insgesamt als überwiegend umgesetzt betrachtet werden kann.

- **Fürsorge:** Durch verschiedene Massnahmen, welche das Kindeswohl ins Zentrum stellen, übernimmt die Schweiz die Fürsorge gegenüber den Betroffenen. Die vorhandenen rechtlichen Rahmenbedingungen sollen ein Mindestmass garantieren, damit die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen nicht gefährdet wird. Über weiterführende Massnahmen und spezifische Bedürfnisse der Betroffenen bestehen keine gesetzlichen Regelungen. Der Wert der Fürsorge scheint deshalb überwiegend erfüllt.

Mesoebene:

- Freiheit: Durch die Einschränkungen, welche durch das AsylG und die AsylV1 vorgenommen werden, gestaltet sich die freie Wahl der Sozialstruktur ebenfalls nur schwer. Die Kinder und Jugendlichen sind mit dem gegebenen sozialen Netz konfrontiert, welches in den zugewiesenen Unterkünften vorhanden ist, und haben kaum eine Wahl zwischen verschiedenen Sozialstrukturen. Ebenso haben die Kantone und Kommunen keine Wahl über die Aufnahme oder Ablehnung neuer Mitglieder, sondern unterstehen dem Zwang, diese aufzunehmen.²⁵ Der Wert der Freiheit ist deshalb als kaum berücksichtigt zu betrachten.
- Sicherheit: Die Gesetzestexte erachten die Sicherheit als elementar. Die Kinderrechtskonvention hält insbesondere fest, dass die MNA in spezifischen Einrichtungen durch professionelles Personal begleitet werden sollen, sodass sie in ihrer Entwicklung und Integrität gestärkt und geschützt werden können. Da bei den Betroffenen kein Recht auf Familiennachzug besteht,²⁶ wird ihnen zum Teil ihr bereits vorhandenes soziales Netz vorenthalten. Neue Sozialstrukturen müssen geschaffen werden,²⁷ was für eine Gemeinschaft herausfordernd und für die involvierten Personen belastend sein kann. Deshalb wird der Wert der Sicherheit auf der Mesoebene teilweise erfüllt.
- Selbstbestimmung: Wie bereits beim Wert der Freiheit ersichtlich wird, haben die MNA als Teil der vorhandenen sozialen Strukturen kaum Einfluss auf die Gestaltung der Art und Weise der sozialen Netze. Die vorhandenen Sozialstrukturen, namentlich die Kantone und Gemeinden, sind ebenfalls in ihrer Selbstbestimmung eingeschränkt. Sie haben keinen Einfluss auf die Merkmale ihrer zugewiesenen Asylsuchenden, sie bestimmen jedoch über die Form der Unterbringung im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen.²⁸ Der Wert der Selbstbestimmung wird daher als kaum umgesetzt gewertet.
- Gleichbehandlung: Das gesetzlich verankerte Diskriminierungsverbot gilt für jeden Menschen²⁹ und wäre konsequenterweise auch auf Gruppen anzuwenden. Daher sollten diese auch nicht aufgrund eines Merkmals benachteiligt werden. Die Gesetzestexte berücksichtigen überdies die verschiedenen Bedürfnisse von Kantonen und Gemeinden. In Asylfragen wird zwar viel Gewicht auf die Gleichbehandlung im Sinne einer Gleichverteilung gelegt, was man am Verteilschlüssel erkennen kann. Doch

²⁵ Vgl. Kap. 4.6, S. 31

²⁶ Vgl. Kap. 4.1.1, S. 25

²⁷ Vgl. Kap. 4.6, S. 31

²⁸ Vgl. Kap. 4.6, S. 31

²⁹ Vgl. Kap. 4.1, S. 24

dieser berücksichtigt nur oberflächliche Faktoren wie die Einwohnerzahl,³⁰ wodurch der Wert der Gleichbehandlung kaum zum Tragen kommt.

- Fürsorge: Die gesetzlichen Rahmenbedingungen garantieren den Kindern und Jugendlichen verschiedene Rechte, welche primär einen fürsorglichen Charakter auf der Mikroebene aufweisen, die aber auch Einfluss auf die Sozialstrukturen nehmen. Dies ist beispielsweise bei der Schulpflicht und der Anerkennung von besonderen alters- und entwicklungsspezifischen Bedürfnissen der Fall. Die Gesetze äussern sich jedoch kaum explizit zu Gruppen, weshalb der Wert der Fürsorge als nur teilweise erfüllt eingestuft wird.

³⁰ Vgl. Kap. 4.6, S. 31, Kap. 6.1, S. 48

Makroebene:

- Freiheit: Der Staat und die vorhandenen übergeordneten Strukturen haben nur sehr begrenzte Wahlmöglichkeiten. Durch die Abkommen mit der UNO bestehen gewisse Verpflichtungen wie die Aufnahme von Asylsuchenden und die Umsetzung grundlegender Prinzipien der Menschenrechte.³¹ Insgesamt lässt sich auch hier kaum eine Erfüllung des Wertes Freiheit feststellen.
- Sicherheit: Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind in den meisten Punkten kompatibel und beziehen sich sogar aufeinander.³² Diese massgebliche Übereinstimmung führt zu Stabilität in den Makrostrukturen, da die geltenden Normen breit abgestützt sind. Der Wert der Sicherheit ist auf der Makroebene demnach als überwiegend erfüllt einzuschätzen.
- Selbstbestimmung: Die UNO anerkennt die Souveränität ihrer Mitgliedsstaaten, und die Schweiz wiederum anerkennt die Diversität ihrer Kantone und Gemeinden durch den Föderalismus. Durch die direkte Demokratie kann die Gesellschaft die Makrostrukturen mitgestalten. Zu berücksichtigen sind lediglich das Völkerrecht. Die Kantone und Gemeinden haben im Rahmen der Bundesverfassung die Möglichkeit, eigene Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Demzufolge ist die aktuelle Situation des Wertes Selbstbestimmung in der Makroebene als überwiegend erfüllt zu betrachten.
- Gleichbehandlung: Der Bund anerkennt die Andersartigkeit der Kantone und behandelt diese dennoch in Asylfragen fast identisch. Durch den Verteilschlüssel erhalten alle Kantone anhand ihrer eigenen Einwohnerzahl eine gewisse Anzahl an Asylsuchenden inklusive MNA.³³ Es ist anzunehmen, dass diese oberflächliche Betrachtungsweise der Vielfältigkeit nicht genügen kann. Gemäss der in dieser Arbeit verwendeten Definition von Gleichbehandlung ist ihre hier sichtbare Form nur unzureichend, weshalb der Wert als teilweise erreicht festgehalten werden kann.
- Fürsorge: Die Makrostrukturen des Bundes übernehmen nur in geringem Masse eine solidarische Haltung gegenüber den Kantonen, Gemeinden und Betroffenen. Die juristischen Texte gehen nur im Ansatz von unterschiedlichen Bedürfnissen aus und sehen auf dieser Ebene kaum Massnahmen vor, um Fürsorge zu leisten. Demnach kann der Wert der Fürsorge hier als kaum erreicht gewertet werden.

³¹ Vgl. Kap. 4.1.1–4.4

³² Vgl. Kap. 4.5, S. 29

³³ Vgl. Kap. 4.6, S. 31

5 Richtlinien, Empfehlungen

Nebst den Gesetzen, welche für die Unterstützung und Unterbringung von MNA berücksichtigt werden, gibt es noch einige Richtlinien und Empfehlungen von internationalen und nationalen Organisationen. So hat zum Beispiel UNHCR Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger verfasst, das SEM ein Handbuch für MNA geschrieben und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren³⁴ Empfehlungen herausgegeben. Diese Richtlinien und Empfehlungen gehen vertiefter auf die geeigneten Rahmenbedingungen für MNA ein, als dies die Gesetze vorschreiben.

5.1 Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger

UNHCR hat im Februar 1997 Richtlinien für MNA erstellt. Die Richtlinien sollen das Bewusstsein für die besonderen Bedürfnisse der MNA stärken, auf die Wichtigkeit eines umfassenden Lösungsansatzes hinweisen und die Länder anregen, Überlegungen zur Ausgestaltung der Praxis mit MNA anzustreben (UNHCR, 1997, S. 1).

Punkt 5 der Richtlinien nimmt Bezug auf die Feststellung der Identität und die ersten Massnahmen. Empfohlen ist, dass speziell geschulte Beamte oder Personen, welche über die nötigen Erfahrungen und Fachkenntnisse im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verfügen, bei der Feststellung der Identität helfen (ebd. S. 3). Unter 5.4 ist festgehalten, dass das Asylgesuch eines MNA prioritär und kindgerecht behandelt werden sollte (ebd.).

Zudem sollten MNA sofort nach der Feststellung der Identität von einer unabhängigen und offiziellen Organisation eine beratende Person zur Seite gestellt erhalten. Diese Person sollte Kenntnisse über Kinderbetreuung haben, um das Interesse des Kindes während des Asylverfahrens zu vertreten und zu gewährleisten, dass die rechtlichen, sozialen, gesundheitlichen und psychischen Bedürfnisse gewahrt sind (ebd. S. 4).

Punkt 5.12 hält fest, dass Befragungspersonen zur Abklärung der Asylgründe von MNA fachlich qualifiziert und speziell geschult sein sollten und über Kenntnisse zu Entwicklung und Verhalten von Kindern und Jugendlichen verfügen. Wünschenswert wäre, die Befragungspersonen stammten aus demselben Kulturkreis wie der/die befragte MNA (ebd. S. 5).

³⁴ Im Folgenden mit SODK abgekürzt.

Nicht nur die Befragungspersonen sollten über entsprechende Qualifikationen verfügen, sondern auch die die dolmetschende Person (UNHCR, 1997, S. 5).

Ein rechtliches Verfahren stellt für viele Menschen eine psychische Belastung dar. Besonders für Kinder und Jugendliche, die Fluchterfahrungen aufzuweisen haben, sind spezielle Schutzmassnahmen zu treffen. Das später beschriebene Konzept der Sequenziellen Traumatisierung bestätigt dies. Der gesamte Punkt 5 zeigt die Notwendigkeit einer professionellen Unterstützung während des Asylverfahrens gut auf.

Die Unterstützung und Unterbringung wird in Punkt 7 behandelt (ebd. S. 6). MNA sollten während der ganzen Zeit der Unterbringung unter der Aufsicht und Kontrolle von fachlich qualifizierten Personen stehen, wie dies in Punkt 7.4 aufgeführt ist (ebd. S. 7).

Punkt 7.9 geht auf die gesundheitliche Unterstützung von MNA ein und fordert den gleichen Zugang zum Gesundheitswesen wie für die anderen Kinder. Viele MNA haben in ihren Herkunftsländern keine gesundheitlichen Vorsorgemassnahmen erhalten. Somit ist das Asylland aufgefordert, allfällige Impfungen etc. nachzuholen (ebd.).

In Punkt 7.10 ist festgehalten:

Alle unbegleiteten Kinder haben die Trennung von ihren Familienangehörigen durchmachen müssen und in unterschiedlichem Mass Verlust, Trauma, Zerrüttung und Gewalt erlebt. Die Gewalt und die Belastungen in einem kriegsgeschüttelten Land können in einem Kind ein tiefverwurzeltes Gefühl der Hilflosigkeit entstehen lassen und sein Vertrauen in andere Menschen erschüttern. In Berichten ist immer wieder von schwereren Traumata bei Kindern und Jugendlichen zu lesen, so dass bei ihrer Betreuung und Wiedereingliederung besonderes Einfühlungsvermögen und grosse Sorgfalt geboten sind (ebd.).

In Punkt 7.11 steht, dass zur Unterstützung der Genesung kulturgerechte Programme entwickelt und psychosoziale Beratungsdienste eingerichtet werden sollen (ebd. S. 8).

Falls auf ein Asylgesuch einer/eines MNA ein negativer Entscheid folgt, ist unter Punkt 9.4 festgehalten, dass aufgrund des Grundsatzes «zum Wohle des Kindes» keine Rückführung stattfinden darf, wenn weder eine geeignete Betreuungsperson, noch ein Elternteil, noch eine andere verwandte Person im Herkunftsland zugestimmt hat, die Obhut für die MNA zu übernehmen. Zudem sollte sichergestellt sein, dass eine/ein MNA die entsprechende Unterstützung betreffend die Rückreise ins Heimatland erhält (ebd. S. 10).

Punkt 10 geht auf die dauerhafte Lösung ein (ebd. S. 11). So sagt Punkt 10.3, dass zur erleichterten Eingliederung der/des MNA ein Programm zur Orientierung vorhanden sein muss, welches dem MNA die Rechtsstellung und die Kultur des Asyllandes aufzeigt. Die

Unterbringung der/des MNA sollte immer zum Wohl des Kindes gewählt sein und dies ohne Diskriminierung (UNHCR, 1997, S. 11).

Da eine/ein MNA getrennt von ihren/seinen Eltern ist, ist eine Unterbringung in einer Pflegefamilie, wenn möglich aus dem gleichen Kulturkreis, zu empfehlen. Falls eine Unterbringung in einer Pflegefamilie nicht möglich ist, können geeignete Wohngemeinschaften unter Aufsicht von qualifizierten Erwachsenen in Betracht gezogen werden, hält Punkt 10.7 fest (ebd. S. 12).

Um das Wohl des Kindes zu gewährleisten, braucht es eine professionelle Unterstützung und Unterbringung, wie dies in Punkt 10 verdeutlicht wird.

5.2 Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C10, Unbegleitete minderjährige Asylsuchende

Das SEM hat ein Handbuch für MNA geschrieben, da diese eine besonders verletzbare Gruppe von Asylsuchenden bilden. Darin geht das SEM auf die Schutzmassnahmen für MNA ein sowie auf den Ablauf des Asylverfahrens (SEM, ohne Datum, S. 1).

Punkt 2.1.2 beschreibt die Grundlagen zur Unterscheidung zwischen begleiteten und unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden. Das SEM betrachtet Minderjährige, die mit nahen Verwandten einreisen, nur dann als begleitet, wenn die nahen Verwandten im Herkunftsland gemeinsam mit den Minderjährigen zusammengewohnt haben und für das Kind aufkamen (ebd. S. 5–6).

MNA verfügen während des Asylverfahrens zwingend über eine gesetzliche Vertretung, wie unter Punkt 2.2.1 aufgeführt (ebd. S. 7).

In Punkt 2.2.2 ist festgehalten, dass das AsylG und die AsylV1 auf vormundschaftliche Massnahmen wie auch auf die Vertrauensperson verweisen. Die Kantone, welche MNA zugewiesen erhalten, können selbständig ein Schutzsystem wählen, das den Gesetzen entspricht. Verfügt eine/ein MNA über keine gesetzliche Vertretung, kann das Asylverfahren nicht weitergeführt werden, und die Kantone müssen so rasch wie möglich eine Schutzmassnahme bestimmen (ebd. S. 7–8).

Die gesetzliche Vertretung wird eingerichtet, sobald die Kantone vom SEM die Meldung über eine Zuweisung einer/eines MNA erhalten (ebd.).

Punkt 2.4.4 geht auf die kantonalen Aufgaben nach der Zuweisung ein. Die kantonalen Behörden haben alles zu unternehmen, um dem Interesse der/des MNA Rechnung zu tragen (ebd. S. 15).

Die den Entscheid treffende Fachstelle hat zu prüfen, ob das Alter und die Urteilsfähigkeit richtig ermittelt und die kantonalen Behörden alle vorgeschriebenen Schutzmassnahmen getroffen haben, wie dies Punkt 2.4.6 verlangt (SEM, ohne Datum, S. 16).

5.3 Empfehlungen der SODK zu unbegleiteten minderjährigen Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich

Die SODK hat im Mai 2016 Empfehlungen betreffend unbegleitete minderjährige Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich herausgegeben. In diesen Empfehlungen nimmt sie Stellung zur Unterbringung, Unterstützung, gesetzlichen Vertretung und vielem mehr.

Bereits in der Einleitung macht die SODK vier Empfehlungen. MNA sollen in erster Linie als Kinder und Jugendliche behandelt werden, bei allen Entscheiden soll das übergeordnete Kindesinteresse im Vordergrund sein, die Schutzbedürfnisse von MNA sind zu berücksichtigen, und diese sollten in Entscheide, die sie betreffen, miteinbezogen werden (SODK, 2016, S. 8).

Kapitel 6.1 hält die Grundsätze zur Unterbringung von MNA fest. Den spezifischen Bedürfnissen der MNA soll beim Entscheid der Art und Weise der Unterbringung stets Rechnung getragen werden. Die MNA sollen in die Entscheide miteinbezogen werden. Der Entscheid über die definitive Unterbringungsform obliegt der gesetzlichen Vertretung. Bei der Unterbringung ist die Kontinuität zu berücksichtigen (ebd. S. 16). Die Unterbringung von MNA in Asylunterkünften mit Erwachsenen ist zu vermeiden (ebd. S. 18).

Zusammenfassend empfiehlt die SODK für die Unterbringung die Berücksichtigung von Alter, Geschlecht und individueller Situation der Betroffenen. Die Wünsche und Anliegen der MNA sollen zudem miteinbezogen werden. Ausserdem sollen möglichst viele Unterbringungsformen zur Verfügung gestellt werden, die durch kantonale Zusammenarbeit sichergestellt werden, sodass die Bewilligungskriterien und Aufsichtspflichten eingehalten werden (ebd. S. 20).

Für die Unterstützung der MNA hält die SODK fest, dass die Unterstützung professionell, bedürfnis-, alters- und geschlechtergerecht gestaltet sein sollte. Eine Zielsetzung gemäss SODK für die Unterstützung soll die Heranführung an die Selbständigkeit sowie der Miteinbezug der MNA in die sie betreffenden Entscheide sein. MNA benötigen zudem Unterstützung bei der Integration und betreffend Zukunftsperspektiven. Zur Integration gehören der Spracherwerb, Vermittlung von Werten, Normen und die berufliche Bildung. Für das Einhalten einer professionellen und bedarfsgerechten Unterstützung benötigt es genügend personelle und finanzielle Ressourcen. Auch die medizinische Unterstützung muss gewährleistet sein mit einem besonderen Augenmerk auf die fluchtspezifischen Traumatisierungen der MNA (ebd. S. 26).

Die Empfehlungen der SODK gewichten eine professionelle Unterstützung und Unterbringung stark und gehen auf die besondere Verletzlichkeit der MNA ein.

Betreffend Schule und weiterführende Ausbildungsmöglichkeiten empfiehlt die SODK, schulpflichtige MNA schnellstmöglich einzuschulen, ihnen einen diskriminierungsfreien Zugang zu Bildung zu ermöglichen und sie bei der Arbeits- und Lehrstellensuche zu unterstützen (SODK, 2016, S. 35).

Kapitel 16 der Empfehlungen der SODK widmet sich dem Thema «MNA als (potenzielle) Opfer von Menschenhandel und weiteren Formen von Ausbeutung». In Bezug auf diese Gefahr weist die SODK die Kantone darauf hin, dass MNA sensibilisiert werden auf die Risiken von Menschenhandel und weiteren Formen von organisierter Kriminalität. Es sollen Massnahmen getroffen werden, um das Verschwinden von MNA zu bekämpfen und verhindern (ebd. S. 43).

5.4 Zusammenfassung

Die Richtlinien und Empfehlungen der verschiedenen Hilfswerke, Organisationen, internationalen Vereinigungen und Vereine bieten eine umfangreiche Einschätzung zur professionellen Unterstützung und Unterbringung von MNA in der Schweiz. Diese Unterlagen gehen auf die bereits erwähnten Werte im rechtlichen Rahmen ein. Sie führen detailreich aus, dass stets das Wohl des Kindes im Vordergrund steht, und implizieren somit eine professionelle Unterstützung und Unterbringung für MNA. Diese Vorgaben sind jedoch für die Kantone nicht verbindlich, sondern gelten als Richtwerte. Besonders erwähnenswert scheint hier die Berücksichtigung der besonderen Situation derjenigen Kinder und Jugendlichen, die ohne Begleitung in die Schweiz eingereist sind. Dabei wird in den Richtlinien auch auf mögliche Folgeschäden bei den Individuen wie beispielsweise Traumata hingewiesen.

5.5 Schlussfolgerungen

Die Unverbindlichkeit und die Detailliertheit der Empfehlungen und Richtlinien zur Unterstützung und Unterbringung führen zu einer extrem unterschiedlichen Behandlung der MNA. Je nach Zuteilung zu einem Kanton bzw. einer Gemeinde erhalten die MNA ganz unterschiedliche Möglichkeiten zur Entfaltung und Teilhabe sowie ein unterschiedliches Mass an Hilfe und Kontrolle durch die Professionellen der Sozialen Arbeit.

Die Empfehlungen und Richtlinien nehmen Werte wie Sicherheit, insbesondere die eigene Integrität, und Fürsorglichkeit auf. Sie gehen vertieft auf die Bedürfnisse der Betroffenen ein, bieten Lösungsansätze und vertreten in vielen Punkten die Position der Sozialen Arbeit. Der Gesundheit der Betroffenen wird in den Richtlinien besondere Beachtung geschenkt.

Mikroebene:

- Freiheit: Die Richtlinien und Empfehlungen ändern für die Betroffenen vom Aspekt der Freiheit aus gesehen nur sehr wenig. Die individuellen Bedürfnisse werden angesprochen, jedoch haben die MNA dennoch oft keine Wahlmöglichkeit. Die Gewichtung liegt viel mehr im Bereich der Mitbestimmung³⁵ als in einer tatsächlichen (Wahl-)Freiheit, sodass der Wert als kaum erreicht angesehen werden muss.
- Sicherheit: Die physische und psychische Integrität wird in den Richtlinien und Empfehlungen sehr stark gewichtet. Es wird dazu angehalten, der Diversität der Betroffenen so gut wie möglich gerecht zu werden und weitere Schädigungen der Integrität zu verhindern. Ein besonderes Augenmerk wird auf das Verfahren selbst gerichtet, wobei die Kinder und Jugendlichen besonderen Schutz erfahren sollen.³⁶ Die Betroffenen sollen auf spezielle Gefahren wie Menschenhandel hingewiesen und davor geschützt werden.³⁷ Die Ausführungen in den Richtlinien des UNHCR sind verhältnismässig ausführlich und fordern den Bund und die Kantone dazu auf, den MNA den gleichen Zugang zum Gesundheitswesen zu ermöglichen wie anderen Kindern und Jugendlichen. Der Wert der Sicherheit wird deshalb als vollständig erreicht angesehen.
- Selbstbestimmung: Das Handbuch Asyl und Rückkehr fordert die Kantone dazu auf, alles zu unternehmen, um den Interessen der jeweiligen MNA Rechnung zu tragen.³⁸ Dies ist ein Indikator für eine höhere Gewichtung des Wertes Selbstbestimmung. Es wird empfohlen, die MNA in die sie betreffenden Entscheide miteinzubeziehen. In erster Linie wird das Kindeswohl berücksichtigt. In zweiter Linie jedoch ist das Ziel eine Heranführung an die Selbständigkeit der Betroffenen.³⁹ Dies lässt vermuten, dass die Partizipationsmöglichkeiten mit dem Alter und dem Entwicklungsstand ebenfalls zunehmen. Unter Berücksichtigung der Minderjährigkeit, welche Einschränkungen mit sich bringt, wird dieser Wert deshalb als überwiegend erreicht eingestuft.
- Gleichbehandlung: Die Ausführungen in den hier vorgestellten Richtlinien und Empfehlungen gewichten die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen sehr stark. Es wird an verschiedenen Stellen betont, dass die aktuelle Situation der Diversität zu wenig gerecht werde. Ebenso sind verschiedene Lösungsansätze formuliert, um diesen Umstand zu ändern.⁴⁰ Dazu kommen weitere Bemühungen, die Unterschiede zwischen einheimischen Kindern und Jugendlichen und MNA abzubauen. Der in den Richtlinien und Empfehlungen skizzierte Umgang mit unbegleiteten

³⁵ Vgl. Kap. 5.3, S. 41

³⁶ Vgl. Kap. 5.2, S. 40

³⁷ Vgl. Kap. 5.3, S. 42

³⁸ Vgl. Kap. 5.2, S. 40

³⁹ Vgl. Kap. 5.3, S. 41

⁴⁰ Vgl. Kap. 5.3, S. 41

minderjährigen Asylsuchenden entspricht dem vollständig umgesetzten Wert der Gleichbehandlung, da ein Gleichgewicht zwischen Gleich- und Ungleichbehandlung im Sinne der vorliegenden Definition besteht.

- Fürsorge: Der besonderen Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen wird Rechnung getragen, indem verschiedene Massnahmen formuliert werden, durch welche die Betroffenen in ihrer Entwicklung gestärkt und unterstützt werden sollen. In den Dokumenten wird auf die Vielzahl der Entwicklungsfelder hingewiesen, sodass die Kantone aufgefordert sind, einen entsprechend breiten Katalog an geeigneten Angeboten wie Psychotherapie zugänglich zu machen.⁴¹ Ausserdem sollen die Befragungspersonen speziell für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen geschult und qualifiziert sein.⁴² Der Wert der Fürsorge wird in den Richtlinien und Empfehlungen deutlich sichtbar und wird daher als vollständig respektiert angesehen.

⁴¹ Vgl. Kap. 5.1, S. 38

⁴² Vgl. Kap. 5.1, S. 39

Mesoebene:

- Freiheit: Die Richtlinien und Empfehlungen weisen darauf hin, dass die Kinder und Jugendlichen in ihren Integrationsbemühungen im Allgemeinen und bei der Integration in die Schule und die Arbeitswelt im Speziellen unterstützt werden sollen.⁴³ Dies könnte dazu führen, dass die sozialen Strukturen durch die Professionellen beeinflusst und damit in ihrer Freiheit beschnitten werden könnten. Ebenso wird betont, dass den MNA möglichst viele Wahlmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden sollen,⁴⁴ was wiederum auch die Sozialstrukturen beeinflussen kann. Der Umsetzungsgrad des Wertes Freiheit ist deshalb als teilweise erreicht zu beurteilen.
- Sicherheit: Das besondere Augenmerk auf die Integrität der Betroffenen zeigt sich auch in Äusserungen, welche die Mesoebene betreffen. So wird unter anderem festgehalten, dass die Kinder und Jugendlichen bei der Integration unterstützt werden sollen. Dies bedeutet, dass die vorhandenen sozialen Netze vorbereitet und bei Bedarf unterstützt werden, sodass alle involvierten Personen vor Überforderung, welche die psychische Unversehrtheit gefährden könnte, geschützt werden. Dadurch zeigt sich der Wert der Sicherheit als vollständig erfüllt.
- Selbstbestimmung: Mit der Aufforderung, den Kindern und Jugendlichen ein möglichst hohes Mass an Mitbestimmung zu gewähren und sie in ihren Entwicklungsaufgaben zu unterstützen, wird auch die Wahl und Gestaltung des sozialen Netzes zum Interessensgebiet der Interventionen. Um die Integration der Betroffenen überhaupt zu ermöglichen, müssen die vorhandenen Sozialstrukturen miteinbezogen und gegebenenfalls auch unterstützt und ausgebaut werden. Mit dem Plädoyer für mehr professionelle Unterstützung⁴⁵ wird die Wahl des Unterstützungspersonals eingeschränkt, was die Beschaffenheit der Sozialstrukturen verändert. Insgesamt lässt sich der Wert der Selbstbestimmung als teilweise erreicht bestimmen.
- Gleichbehandlung: Die Richtlinien und Empfehlungen äussern sich auch zur Unterbringungsform. UNHCR empfiehlt, die Betroffenen im Idealfall in einer Pflegefamilie aus ähnlichem Kulturkreis unterzubringen. Die Platzierung in einer Familie folgt dem gewohnten Bild «Kinder wachsen in einer Familie auf». Dadurch befinden sich die Kinder und Jugendlichen in einem «normalen» sozialen Netz und können leichter Anschluss in ihrer Wohngemeinde finden. Dennoch sollen die Kantone und Gemeinden spezifische Angebote zur Verfügung stellen,⁴⁶ was andere soziale Netze hervorbringt. Je nach Bedürfnis aller involvierten Personen, also der Betroffenen wie auch den in den Gemeinden Wohnhaften und Arbeitstätigen, sollen unterstützende Struktu-

⁴³ Vgl. Kap. 5.3, S. 42

⁴⁴ Vgl. Kap. 5.3, S. 41

⁴⁵ Vgl. Kap. 5.3, S. 42

⁴⁶ Vgl. Kap. 5.3, S. 41

ren geboten werden. Daher ist der Wert der Gleichbehandlung hier als überwiegend erreicht zu identifizieren.

- Fürsorge: In den Dokumenten wird mehrfach auf die spezifischen Bedürfnisse von MNA hingewiesen, und es wird dazu aufgefordert, diesen durch geeignete Massnahmen gerecht zu werden. Auch die Integration in ein soziales Netzwerk, den Kontakt zu Gleichaltrigen und die Verwurzelung innerhalb der Wohngemeinde sind Bereiche, in welchen die Betroffenen durch geeignete Personen unterstützt werden sollen.⁴⁷ Dadurch wird der Wert der Fürsorge vollständig umgesetzt.

⁴⁷ Vgl. Kap. 5.3, S. 41

Makroebene:

- Freiheit: Die Richtlinien und Empfehlungen ermöglichen auf der Makroebene kein Mehr an Freiheit. Es ist eher eine leichte Einschränkung der schweizerischen Makrostrukturen zu verzeichnen, da die Autorschaften verstärkt auf die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit Bezug nehmen, die aber aus Sicht der Profession Soziale Arbeit zu begrüßen ist. Dennoch wird der Wert der Freiheit als teilweise erlangt angesehen.
- Sicherheit: Die Richtlinien empfehlen eine engere und qualifizierte Begleitung und Unterstützung der Betroffenen. Die vorgesehenen Strukturen könnten daher für eine Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen Bedürfnissen sorgen. Daher wird der Wert der Sicherheit als vollständig erfüllt zu betrachten.
- Selbstbestimmung: Die genannten Dokumente empfehlen eine kindgerechte Unterstützung und Unterbringung und schränken die Kantone und Gemeinden damit ein, wobei der Entscheid zur Umsetzung nach wie vor bei diesen liegt.⁴⁸ Der Wert der Selbstbestimmung ist deshalb als teilweise erfüllt anzusehen.
- Gleichbehandlung: Da die Erwartungen an alle Kantone und Gemeinden vonseiten des UNHCR und der SODK gleich sind, werden auch keine Aussagen zur Differenzierung gemacht. Dennoch wird Raum für unterschiedliche Gestaltung gelassen.⁴⁹ Es wird ebenfalls eingeräumt, dass aufgrund der Diversität der Betroffenen ein unterschiedliches Mass an Ressourcen für eine professionelle Unterstützung notwendig ist.⁵⁰ Dies impliziert eine Umverteilung beziehungsweise eine Ungleichbehandlung der Kantone, je nach Bedarf aufgrund der Klientel und der involvierten Sozialstrukturen. Insgesamt ist der Wert der Gleichbehandlung als überwiegend vorhanden zu bezeichnen.
- Fürsorge: Die Richtlinien und Empfehlungen sehen einen Ausbau der Strukturen für die Arbeit mit MNA vor, womit ein differenzierter Blick auf das Individuum, die Sozialstruktur und andere Zusammenhänge entstünde.⁵¹ Dadurch würde der Bund seiner Verantwortung gegenüber den hochvulnerablen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen in besonderem Mass gerecht und der Wert der Fürsorge vollständig erreicht.

⁴⁸ Vgl. Kap. 5.2, S. 40

⁴⁹ Vgl. Kap. 5.2, S. 40

⁵⁰ Vgl. Kap. 5.3, S. 41

⁵¹ Vgl. Kap. 5.3, S. 41

6 Situation der MNA in der Schweiz

In den Jahren 2012 bis 2014 lebten durchschnittlich 542 MNA in der Schweiz (SEM, 2015). Im Jahr 2015 waren es fünfmal mehr MNA als in den vorherigen Jahren. 2016 und 2017 sank die Anzahl wieder. Der grösste Teil der MNA ist männlich und zwischen 16 und 17 Jahre alt.

In der Asylstatistik vom 1. Quartal 2018 sind keine weiteren Datenerhebungen für MNA enthalten (SEM, 2018). In der Schlussbemerkung zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz empfiehlt der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes,⁵² dass die Schweiz ihre Datenerhebung verbessert und ein umfassendes Datenerhebungssystem entwickelt. Dieses System soll den besonders schutzbedürftigen Kinder und Jugendlichen helfen (Humanrights.ch, 2016).

Für dieses Kapitel ist es leider nicht möglich, alle Kantone miteinander zu vergleichen, weil nicht von allen Kantonen die Art und Weise der Ausgestaltung der Unterbringung und Unterstützung öffentlich zugänglich ist. Wir beziehen uns vor allem auf die kantonalen Unterschiede, welche bereits erhoben wurden.

6.1 Kantonale Unterschiede

Die Schweiz ist ein föderalistisches Staatswesen. Das Ziel dieser Form ist es, den beteiligten Gruppen bei grösstmöglicher Selbständigkeit die Zugehörigkeit zu einer übergreifenden Gesamtheit zu gewährleisten. Politisch manifestiert sich dies auf drei Staatsebenen: Bund, Kantone und politische Gemeinden, wobei jede Ebene ihre eigenen Aufgaben und Kompetenzen, wie das Erlassen eigener Gesetze, hat (ch.ch, ohne Datum). Bedingt durch ihre unterschiedliche geografische Lage in oder fernab von wirtschaftlichen Ballungszentren sind die finanziellen Mittel der Gemeinden sehr unterschiedlich ausgeprägt und ihre Selbständigkeit infrage gestellt. Um die finanzielle Leistungsfähigkeit aller Kantone sicherzustellen, wurde der nationale Finanzausgleich eingerichtet. Dies führt bei armen Gemeinden aber nur zu einer Mindestausstattung, und es bestehen weiterhin grosse Unterschiede (Eidgenössisches Finanzdepartement, 2018).

In einem engen Zusammenhang mit dem Föderalismus in der Schweiz steht die direkte Demokratie. Sie erlaubt den Bürgerinnen und Bürgern, durch die Volksinitiative und das Referendum einen wesentlichen Einfluss auf das politische Geschehen zu nehmen (ch.ch, ohne Datum). Dies ermöglicht Vorstösse durch politisch aktive Gruppen, welche sogar die bestehenden Verträge der Schweiz mit der internationalen Gemeinschaft infrage stellen, wie zum Beispiel die Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter»

⁵² Im Folgenden mit CRC (Committee on the Rights of the Child) abgekürzt.

zeigt (Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement, 2018). Dass solche Initiativen trotz der Konflikthaftigkeit mit dem bestehenden System eingereicht werden, kann mit einer eher pessimistischen Einschätzung der schweizerischen Bürger und Bürgerinnen in Bezug auf die geopolitische Lage, verbunden mit einem erhöhten Bedürfnis nach Sicherheit, verstanden werden, wie eine Studie aufzeigte (Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport, 2016).

MNA werden prozentual zur Einwohnerzahl an die Kantone verteilt. Für die Unterbringung und Unterstützung der MNA sind die Kantone zuständig. Die 26 Kantone in der Schweiz können über die Art der Unterbringung und Unterstützung selber entscheiden. Entsprechend fällt die Ausgestaltung sehr unterschiedlich aus. Je nach kantonaler Zuteilung fällt auch die Art und der Umfang der Unterbringung und Unterstützung sowie der Zugang zu Bildung unterschiedlich aus. Insbesondere die psychologische Unterstützung erhalten nicht alle MNA, obwohl sie diese dringend benötigen (humanrights.ch, 2016). Auch das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hält in seinem zweiten und dritten NGO-Bericht an den CRC fest, dass es nicht übersehbare Unterschiede bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention gibt, die in den 26 Kantonen zu unterschiedlichen Handhabungen führt (Netzwerk Kinderrechte Schweiz, 2014, S. 39).

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (2014) beschreibt in ihrem Bericht über «Kinder und Jugendliche auf der Flucht, Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz», dass es eine Glücks- oder Pechsache sei, welchem Kanton man als MNA zugewiesen werde und welche entsprechende Begleitung man erfahre (S. 34). Diese Unterschiede bemängelte der CRC bereits in seinem Bericht von 2015. Aus diesem Grund empfiehlt der Ausschuss, eine Koordinationsstelle einzusetzen, die auf Bundes-, Kantons- und Gemeindeebene eine einheitliche Schutzgarantie ermöglicht und landesweite Mindeststandards für MNA einrichtet, die stets «the best interest» des Kindes im Auge haben (CRC, 2015, S. 3).

6.2 Asylverfahren

Im schweizerischen Asylgesetz ist unter Artikel 17 Absatz 2^{bis} festgehalten, dass das Asylgesuch eines MNA prioritär behandelt und eine Vertrauensperson dem MNA zur Seite gestellt wird (humanrights.ch). Unter Kapitel H nimmt der CRC Bezug auf die besonderen Schutzmassnahmen für Kinder und Jugendliche aus dem Asylbereich sowie für Sans Papiers. Der Ausschuss ist besorgt über den Verlauf eines Asylgesuches eines MNA. Er befürchtet, dass während des Asylverfahrens nicht «the best interest» des Kindes im Vordergrund stehe (CRC, 2015, S. 3).

Auch das Asylverfahren soll kindgerecht gestaltet werden und den spezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen (ebd. S. 17).

In den letzten Jahren gab es regelmässige Verschärfungen im Asylgesetz und somit im Asylverfahren. Es besteht die Vermutung, dass aufgrund der Verschärfungen weniger Kinder und Jugendliche ein Asylgesuch stellen und somit mehr Kinder und Jugendliche als Sans Papiers in der Schweiz leben (Netzwerk Kinderrechte Schweiz, 2014, S. 38). Ein weiterer Kritikpunkt des Netzwerkes ist, dass für Vertrauenspersonen keine bestimmten Anforderungen gelten (ebd. S. 39).

Während der Befragung von MNA im Asylverfahren gibt es erhebliche Unterschiede. Die Unterschiede sind auf die verschiedenen Befragerten und Befrager des SEM zurückzuführen. Einige Befragerten und Befrager gehen auf die besondere Verletzlichkeit der MNA ein, während andere dies kaum tun und die MNA stattdessen gleich behandeln wie erwachsene Asylsuchende. MNA erhalten keine kinderpsychologische Unterstützung während des Verfahrens, wie das in der Schweiz bei traumatisierten Jugendlichen sonst üblich ist (Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, 2014, S. 10).

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht fordert ein kindgerechtes Asylverfahren, welches das Kind in den Vordergrund stellt. Ein kindgerechtes Asylverfahren beinhaltet ein schnelles Verfahren, um zu einem schnellen Asylentscheid zu gelangen, damit die Kinder und Jugendlichen eher Chancen haben, die weitere Zukunft zu planen und aufzubauen (ebd. S. 34).

6.3 Vertrauenspersonen

Für ein faires, glaubwürdiges und kindgerechtes Asylverfahren ist eine gesetzliche und rechtliche Vertretung für die MNA unverzichtbar. Diese muss rasch und kostenlos von den Kantonen zur Verfügung gestellt werden (Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, 2014, S. 14).

In der Schweiz werden MNA besondere Massnahmen zugesprochen, beispielsweise das Anrecht auf eine Vertrauensperson. In der Praxis wird jedoch ersichtlich, dass nicht allen MNA diese Rechte gewährt werden. Die Aufgaben der Vertrauenspersonen können je nach Kanton unterschiedlich ausfallen. In einigen Kantonen sind die Vertrauenspersonen gut ausgebildet, in anderen gibt es Fälle, in denen MNA alleine zu einer Befragung fahren (humanrights.ch, 2016).

In Zürich, Luzern und Basel-Stadt wurden die Aufgaben einer Vertrauensperson und die eines Beistandes zusammengelegt. Die rechtliche Vertretung ist in diesen Kantonen entweder intern oder durch externe Personen geregelt.

Die Kantone Bern und Solothurn legen die Aufgaben der Vertrauensperson und des Beistandes weder automatisch noch grundsätzlich zusammen. Solothurn arbeitet für die rechtliche Unterstützung während des Asylverfahrens der MNA mit der Rechtsbera-

tungsstelle des HEKS zusammen. Bern hat diese Aufgabe an die Rechtsberatungsstelle für Menschen in Not übertragen.

Im Kanton Aargau stellt der kantonale Sozialdienst die Vertrauensperson (Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, 2014, S. 13).

Kantonale Unterschiede bei der Rechtsbegleitung sollten allerdings vermieden werden (ebd. S. 34).

6.4 Diskriminierungen

Der CRC zeigt auf, dass das Diskriminierungsverbot noch ungenügend Wirkung zeigt bei Kindern und Jugendlichen, die sich in besonders ausgrenzenden und benachteiligenden Situationen befinden wie beispielsweise Flüchtlings- und asylsuchende Kinder und Jugendliche. Deshalb wird vom CRC empfohlen, dass die Bemühungen zum Diskriminierungsschutz zu intensivieren seien und eine Kultur der Toleranz im Staat gefördert werde (CRC, 2015, S. 6).

Im zweiten und dritten NGO-Bericht an den CRC hält das Netzwerk Kinderrechte Schweiz fest (2014), dass den Bedürfnissen von besonders vulnerablen Gruppen wie beispielsweise den MNA nicht genügend Rechnung getragen wird. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen werden oft zuerst als Asylsuchende oder Flüchtlinge betrachtet und nicht vorrangig als Kinder und Jugendliche (S. 4). Die besondere Vulnerabilität der MNA sollte ein zusätzlicher Grund für die Schweiz sein, um eine professionelle Unterstützung zu gewährleisten und keine Diskriminierung gegenüber den Betroffenen zuzulassen.

6.5 Unterbringungsformen und Unterstützung

Nach dem Aufenthalt im EVZ werden die MNA prozentual auf die Kantone verteilt. Die Ausgestaltung der Unterbringung und der Unterstützung obliegt den Kantonen. In vielen Kantonen werden MNA unter zwölf Jahren in Pflegefamilien untergebracht. MNA über zwölf Jahre werden entweder in speziellen Unterkünften für MNA oder in regulären Asylzentren in einem separaten Trakt untergebracht (Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, 2014, S. 21).

Die kantonalen Mappings zur Unterbringung und Unterstützung der MNA von der SSI und der ADEM zeigt einen aktuelleren Stand der kantonalen MNA-Strukturen. In Luzern werden 14- bis 17-jährige MNA von der Dienststelle des Asyl- und Flüchtlingswesens in einer spezialisierten Institution für MNA untergebracht. Ein sozialpädagogisches Betreuungsteam deckt den Schichtbetrieb mit Nacht- und Wochenenddienst ab. MNA ab 17 Jahren kommen in ein Durchgangszentrum in Emmenbrücke, welches sowohl erwach-

sene Asylsuchende beherbergt wie auch in einem separaten Trakt die MNA. In diesem Durchgangszentrum besteht ebenfalls ein Schichtbetrieb mit sozialpädagogischer Unterstützung. MNA unter 14 Jahren kommen in Pflegefamilien. Die Dienststelle arbeitet bei der Platzierung in Pflegefamilien mit der Fachstelle Kinderbetreuung, Caritas Schweiz, via familia, zusammen. Zusätzlich gibt es noch eine begleitete Wohngruppe für MNA, die eine Lehre oder ein Brückenangebot besuchen (ADEM, ohne Datum).

In Zug werden ebenfalls MNA unter 14 Jahren in Pflegefamilien untergebracht. MNA über 14 bis 18 Jahre kommen in ein kantonales Jugendwohnheim, das von den Sozialen Diensten Asyl organisiert wird. In diesem Heim wird eine 24-Stunden-Unterstützung gewährleistet (Die Allianz für die Rechte der Migrantenkinder, ohne Datum).

Der Kanton Zürich gewährleistet durch die AOZ für alle MNA ab zwölf Jahren eine spezialisierte 24-Stunden-Unterstützung durch Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen. MNA unter zwölf Jahren kommen in die Obhut von Pflegefamilien (ebd.).

MNA in Solothurn kommen für die erste Phase in ein Durchgangszentrum für Familien und MNA. Im Durchgangszentrum wird eine Unterstützung bis 22 Uhr gewährleistet. In weiteren Phasen sind Pflegefamilien oder begleitete Wohngruppen angedacht (ebd.).

Kleinere Kantone wie Uri, Nidwalden und Obwalden sind im Mapping von der SSI und ADEM nicht erfasst (ADEM, ohne Datum).

Nebst den Unterbringungsformen gestaltet sich auch die Unterstützung in den Kantonen verschieden. Die speziellen MNA-Zentren gewährleisten eine bessere sozialpädagogische Unterstützung als Zentren, in denen MNA und erwachsene Asylsuchende gemeinsam untergebracht sind. Jedoch fehlen in den meisten MNA-Zentren ausreichende personelle Ressourcen, um den Kindern und Jugendlichen die entsprechende Unterstützung zu gewährleisten. Viele MNA haben Schlafprobleme, liegen die ganze Nacht wach und bräuchten eine Vertrauensperson, die sie in dieser Zeit unterstützen könnte. Doch viele MNA-Zentren verfügen über keine professionelle Nachtbetreuung, sondern eine Nachtwache, die für die Sicherheit eingestellt wurde. Die knappen personellen Ressourcen ermöglichen es dem Betreuungspersonal nicht, auf Traumata oder auf interkulturelles Zusammenleben einzugehen (Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, 2014, S. 24).

Aufgrund dieser kantonalen Unterschiede fordert die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht eine Harmonisierung der Unterbringungs- und Betreuungsstrukturen. Die Unterstützung müsse kindgerecht sein und 24 Stunden durch professionelles Betreuungspersonal abgedeckt werden (ebd. S. 35).

6.6 Zusammenfassung

Das Mapping des SSI und der ADEM sowie die Rückmeldungen des CRC und weitere zeigen deutlich auf, dass in der Schweiz aufgrund des föderalistischen Systems grosse Diskrepanzen in der Unterstützung und Unterbringung in den Kantonen herrschen. Angesichts der unterschiedlichen Ressourcen der Kantone ist die Unterbringung und Unterstützung der MNA nicht immer im besten Interesse des Kindes. Ein zusätzlicher Kritikpunkt an der Schweiz ist die mangelhafte Datenerhebung, welche keine ausreichenden Schlussfolgerungen zulässt.

6.7 Schlussfolgerungen

Wegen der Intransparenz aufgrund fehlenden Datenmaterials ist eine umfassende Analysierung der Ist-Situation deutlich erschwert. Es lässt sich jedoch festhalten, dass grosse Unterschiede in der Umsetzung vorhanden sind und dadurch verschiedene Werte ungenügend umgesetzt werden. So ist beispielsweise die Gleichbehandlung nicht gewährleistet. Die aktuelle Situation der MNA ist gemäss den gegebenen Informationen aus Sicht der Sozialen Arbeit in verschiedenen Punkten stark zu kritisieren.

Mikroebene:

- **Freiheit:** Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind in ihren Wahlmöglichkeiten stark eingeschränkt. Die zufällige Zuteilung in einen Kanton und in eine Gemeinde sorgt dafür, dass die MNA mit einem unterschiedlichen Mass an individueller Freiheit ausgestattet werden.⁵³ Die oftmals einzige grundlegende Wahlmöglichkeit, die die Kinder und Jugendlichen besitzen, ist die freiwillige Rückreise in ihr Herkunftsland. Da keine Flucht grundlos angetreten wird, ist diese Wahl in den meisten Fällen nur eine Scheinwahl, weshalb der Wert der Freiheit hier als nicht umgesetzt betrachtet werden kann.
- **Sicherheit:** Die Betroffenen haben Anspruch auf die gleiche medizinische Versorgung wie alle anderen Kinder und Jugendlichen in der Schweiz. Die passive Vorgehensweise der zuständigen Personen in Bezug auf Fragen insbesondere der psychischen Integrität⁵⁴ lässt vermuten, dass eine Verschlechterung oder Stagnation des Befindens der Kinder und Jugendlichen bis zu einem gewissen Grad akzeptiert wird. Das Gefühl, keine Kontrolle über das eigene Schicksal zu haben, beeinträchtigt das Sicherheitsempfinden der MNA zusätzlich.⁵⁵ Daher wird der Wert der Sicherheit nur teilweise ausgeführt.
- **Selbstbestimmung:** Die bisherigen Analysen zur Situation in der Schweiz zeigen, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen nur sehr bedingt Einfluss auf ihr Leben nehmen können. In vielen Kantonen und Gemeinden sind nur sehr wenige Angebote für MNA vorhanden, sodass die Betroffenen oftmals bedingt Mitgestaltungsmöglichkeiten besitzen.⁵⁶ Der Wert der Selbstbestimmung wird aufgrund dessen als kaum erreicht betrachtet.
- **Gleichbehandlung:** Das als «Lotterie» bezeichnete System der Zuweisung zu einem zufälligen Kanton und einer zufälligen Gemeinde mit ihren gegebenen Ressourcen sorgt dafür, dass einige MNA auf deutlich bessere Bedingungen treffen als andere.⁵⁷ Diese Ungleichbehandlung ist stark zu kritisieren, da die Ressourcen und Bedürfnisse der Betroffenen nicht berücksichtigt werden. Es ist weder eine Gleichbehandlung der Angebote noch der finanziellen und persönlichen Unterstützung festzustellen. Aus diesen Gründen lässt sich festhalten, dass der Wert der Gleichbehandlung nicht erfüllt wird.
- **Fürsorge:** Das Mapping zeigte bisher, dass auch eine grosse Differenz in der Form und der Tragweite der Unterstützungsangebote vorhanden ist.⁵⁸ Es ist davon

⁵³ Vgl. Kap. 6.1, S. 49

⁵⁴ Vgl. Kap. 6.1, S. 50

⁵⁵ Vgl. Kap. 6.2, S. 50

⁵⁶ Vgl. Kap. 6.3, S. 50

⁵⁷ Vgl. Kap. 6.1, S. 49

⁵⁸ Vgl. Kap. 6.5, S. 52

auszugehen, dass die gegebenen Angebote nicht ausreichend sind, um den Kindern und Jugendlichen mit ihren möglichen psychischen und physischen Belastungen gerecht zu werden. Die Solidarität mit den Betroffenen und ihren spezifischen Bedürfnissen ist unzureichend, weshalb der Wert der Fürsorge als kaum vorhanden betrachtet werden kann.

Mesoebene:

- **Freiheit:** Die vorhandenen sozialen Netzwerke besitzen nur bedingt eine Wahlmöglichkeit. Die vorhandenen Gruppen, wie beispielsweise die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde, werden ohne ihr Einverständnis oder ihre Ablehnung mit Neuzuzügerinnen und Neuzuzügern konfrontiert, welche durch den Verteilschlüssel in ihrer Gemeinde platziert werden. Sie haben jedoch die Freiheit, sich gegenüber den Betroffenen offen oder geschlossen zu verhalten. Diese Möglichkeit haben natürlich auch die asylsuchenden Personen, wodurch sich in manchen Fällen Subgruppen bilden können. Dies belegt, dass der Wert der Freiheit nur teilweise gelebt wird.
- **Sicherheit:** Die unterschiedliche Ausgestaltung der Unterbringungsformen scheint in manchen Fällen auf das erhöhte Sicherheitsbedürfnis der Anwohnerinnen und Anwohner hinzuweisen.⁵⁹ Diese Unterschiede führen zwangsläufig zu unterschiedlichen Möglichkeiten der sozialen Integration. In eher abgeschiedenen, in sich geschlossenen Institutionen ist davon auszugehen, dass vonseiten der Betroffenen wie der Anwohnerinnen und Anwohner viel Offenheit vorhanden und grosse Anstrengungen unternommen werden müssen, um ein funktionierendes soziales Netzwerk zu bilden. Andere Gemeinden hingegen beziehen die Kinder und Jugendlichen wahrscheinlich aktiver in das Alltagsleben mit ein, was zu einer schnelleren Integration und dem Abbau von Vorurteilen führen kann. Der Wert der Sicherheit ist hier als teilweise erfüllt anzusehen.
- **Selbstbestimmung:** Die vorhandenen Sozialstrukturen sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten meist selbstbestimmt. Soziale Gefüge können mitunter jedoch empfindlich auf Veränderungen reagieren und es zeigte sich, dass Unterstützungsangebote für die Fachpersonen in sozialen Strukturen wie spezialisierten Institutionen kaum thematisiert und vom Mapping nicht erfasst werden. Da auch kaum Vorgaben vorhanden sind, ist anzunehmen, dass der Wert der Selbstbestimmung überwiegend gewährleistet ist.
- **Gleichbehandlung:** Die bereits mehrfach angesprochene unterschiedliche Ausstattung an Ressourcen innerhalb der Kantone und Gemeinden zeigt sich auch in Bezug auf die Gleichbehandlung in der Mesoebene. Es ist davon auszugehen, dass beispielsweise soziokulturelle Angebote dazu beitragen, dass MNA schneller in die vorhandenen Sozialstrukturen integriert werden können, sofern sie auch den gleichen Zugang erhalten wie andere Kinder und Jugendliche. Ausserdem ist die Teilnahme am kulturellen Leben auch eine Frage der finanziellen Ressourcen, welche von den Kantonen und Kommunen in unterschiedlicher Ausprägung zur Verfügung gestellt

⁵⁹ Vgl. Kap. 6.1, S. 49

werden.⁶⁰ Wegen dieser grossen Unterschiede, die sich durch die zufällige Zuteilung ergeben, wird der Wert der Gleichbehandlung hier ebenfalls nicht erlangt.

- Fürsorge: Die sozialen Netzwerke in den Gemeinden und Kantonen weisen eine grosse Diversität in Bezug auf ihre Fürsorglichkeit auf. Wenn in Strukturen, die einen hohen Grad an Professionalität aufweisen, zu wenig Ressourcen vorhanden sind, um auf die spezifischen Bedürfnisse einzugehen,⁶¹ ist anzunehmen, dass andere Sozialstrukturen stärker gefordert sind und unter Umständen diese Arbeit nicht zu leisten vermögen. Daher kann der Wert der Fürsorge als teilweise erfüllt betrachtet werden.

⁶⁰ Vgl. Kap. 6.1, S. 48

⁶¹ Vgl. Kap. 6.5, S. 51–52

Makroebene:

- Freiheit: Die Freiheit der Kantone und Gemeinden in der Ausgestaltung ihrer Angebote ist sehr hoch. Diese Souveränität zeigt sich im hohen Stellenwert des Föderalismus. Der Facettenreichtum an Angeboten zur Unterbringung und Unterstützung unterstreicht dies, weshalb der Wert der Freiheit hier als überwiegend erreicht angesehen werden kann.
- Sicherheit: Die Zuteilung von asylsuchenden Personen gemäss dem Verteilschlüssel des Bundes kann für gewisse Kantone und Kommunen als Herausforderung wahrgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass gerade finanzschwache Gemeinden und Kantone mit den besonderen Bedürfnissen von MNA überfordert sind, da sie für die Betroffenen geeignete Strukturen zur Verfügung stellen müssen. Diese Mehrbelastung kann grosse Unsicherheit auslösen. Durch die Unkontrollierbarkeit der Zuwanderung ist auch der Bund einiger Unsicherheit ausgesetzt, da nicht definitiv eingeschätzt werden kann, wie viele Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen.⁶² Dennoch garantiert der Bund gegenüber den Kantonen und Gemeinden die finanzielle Beteiligung, sodass die Unterstützung und Unterbringung für asylsuchende Personen gewährleistet sein sollte. Der Wert der Sicherheit wird trotz den Unsicherheiten überwiegend als gewährleistet betrachtet.
- Selbstbestimmung: Der Bund bestimmt nur in groben Zügen die Mindeststandards für die Unterbringung und Unterstützung von MNA und überlässt den Kantonen und Gemeinden viel Freiraum für die Selbstbestimmung. In der Umsetzung zeigt sich, dass sich die Schweiz nicht vollständig an die Vorgaben des Völkerrechts hält. Dies wird in den Berichten der UNO und der NGO's kritisiert, was jedoch bis anhin keine Konsequenzen nach sich zog. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass der Wert der Selbstbestimmung in der Schweiz hoch gewertet wird und entsprechend überwiegend als erlangt betrachtet werden kann.
- Gleichbehandlung: Die Unterschiede zwischen den Kantonen und Gemeinden, die ansonsten gerne betont und berücksichtigt werden, werden in den Fragen der bestmöglichen Unterstützung und Unterbringung paradoxerweise zu wenig berücksichtigt. Die Gleichbehandlung, welche sich hier in Form von Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Kantonen präsentiert, wird höher gewichtet.⁶³ Eine Zusammenarbeit zwischen den Kantonen scheint nur ungenügend vorhanden zu sein, da diese in der Datenerhebung zur Situation in der Schweiz keine Beachtung findet. Aufgrund der oberflächlichen Betrachtungsweise von Gleichbehandlung durch den Bund ist dieser Wert als kaum erreicht anzusehen.

⁶² Vgl. Kap. 6, S. 48

⁶³ Vgl. Kap. 6.1, S. 49

- Fürsorge: Von verschiedenen Seiten wird bemängelt, dass die Schweiz in vielen Fällen ihre Fürsorgepflicht gegenüber MNA nicht ausreichend wahrnehme. So wird unter anderem berichtet, dass die Kinder und Jugendlichen ohne Begleitung einer Beistands- oder Vertrauensperson zu wichtigen Befragungen betreffend ihrer Fluchtgründe erscheinen⁶⁴ und dabei nicht von einer Fachperson der Kinderpsychologie betreut werden, wie dies bei anderen Kindern üblich ist.⁶⁵ Das Mapping zeigte zudem, dass die Betreuung gerade in den Nachtstunden vielerorts nicht gewährleistet wird.⁶⁶ Der Wert der Fürsorge ist deshalb als kaum umgesetzt zu betrachten.

⁶⁴ Vgl. Kap. 6.3, S. 50

⁶⁵ Vgl. Kap. 6.2, S. 50

⁶⁶ Vgl. Kap. 6.5, S. 52

7 Fluchterfahrung und ihre Folgen

In den oben aufgeführten normativen Rahmenbedingungen wird häufig auf die besondere Vulnerabilität von geflüchteten unbegleiteten Kindern und Jugendlichen hingewiesen sowie auf deren potenzielle Traumatisierung. Dieses Kapitel klärt verschiedene Begriffe rund um das Thema Flucht und um ihre möglichen Auswirkungen auf die Geflüchteten und erörtert sich daraus ergebende Zusammenhänge.

7.1 Migration

Gemäss Ludger Pries (2010) steht der Begriff für eine auf Dauer angelegte, räumliche Verlagerung des festen Wohnortes (S. 475). Neben der Binnenmigration, die eine Wanderung innerhalb der Landesgrenzen bezeichnet, gibt es die transnationale Migration, welche wiederum viele verschiedene Ausprägungen hat. So können Menschen einzeln oder in Gruppen migrieren, legal oder illegal, geplant oder ungeplant, um auszuwandern oder um nur für eine befristete Zeit zu arbeiten, weil sie es wollen oder aber, weil sie keine andere Wahl haben. Pries weist darauf hin, dass häufig eine Mischung von verschiedenen Gründen für eine Abwanderung ausschlaggebend ist und dass sich gerade beim Wunsch nach Arbeit und Einkommen die Frage stellt, inwiefern es sinnvoll ist, von einer freien Wahl zu sprechen, wenn eine menschenwürdige Existenz aufgrund der gegebenen strukturellen Bedingungen im Heimatland kaum möglich ist (ebd. S. 479).

7.2 Flucht

Zu einer Flucht kommt es nach Jochen Oltmer (2012), wie auch in Kapitel 4.3 in der Definition von Flüchtlingen der Genfer Flüchtlingskonvention ausführlich beschrieben, in den häufigsten Fällen aufgrund von Handlungen des Staates oder lokaler Autoritäten, welche das Leben oder die Freiheit von Menschen entweder unmittelbar oder mit hoher Wahrscheinlichkeit bedrohen. Franz Nuscheler (2004) nennt weitere Gründe. So können katastrophale Naturereignisse oder die Vernichtung des Lebensraums durch wirtschaftlich motivierte Aktivitäten ein Weiterleben am Wohnort verunmöglichen (S. 102). Ein Beispiel ist die durch Waldrodungen verursachte Bodenerosion und damit einhergehende Verwüstung des Landes im Norden Thailands (ebd. S. 96). Den Betroffenen bleibt dann in der Regel keine andere Möglichkeit, als spontan und gegen ihren Willen ihren Wohnort zu verlassen (Oltmer, 2012).

7.2.1 Kinder und Jugendliche auf der Flucht

Gemäss UNHCR verliessen bis Ende 2016 22.5 Millionen Menschen unfreiwillig ihre Heimat. Etwa die Hälfte aller Menschen auf der Flucht waren damals Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren (UNHCR, 2018), von welchen 63'245 in Europa (Eurostat,

2018) und davon 1997 in die Schweiz eingereist waren. Während 2015 noch 2736 in der Schweiz um Asyl ersucht hatten, sank die Zahl 2017 auf 733 (SEM, 2018). Laut dem SEM (2017) lässt sich der Rückgang der Asylgesuche seit 2015 damit erklären, dass die Schweiz als primäres Ziel für Geflüchtete gegenüber Ländern wie Italien oder Deutschland in den Hintergrund getreten ist, was sowohl mit veränderten Fluchtrouten (aufgrund der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Türkei zur Einschränkung der Einwanderung vom 18. März 2016) als auch an einer momentanen Verschiebung der Herkunftsländer der geflüchteten Personen liegt (S. 2).

Hans Günther Homfeldt und Caroline Schmitt (2012) führen die Vielseitigkeit der Ursachen aus, die Kinder und Jugendliche dazu bringen, zu flüchten. Aus Ländern, in denen Bürgerkrieg herrscht, fliehen sie aus Angst vor Entführung und Missbrauch oder weil sie zu einem Dasein als Kindersoldaten gezwungen werden könnten. In politischen Diktaturen tun sie es, weil ihre Eltern möglicherweise politisch engagiert waren und deshalb gefangen oder sogar getötet wurden. Es gibt solche Jugendliche, die aus ihren eigenen Familien vor Gewalt flüchten oder weil sie als Angehörige einer ethnischen oder religiösen Minderheit in ihrem Heimatland verfolgt wurden. Andere waren mit ihren Eltern unterwegs und wurden während der Flucht von ihnen getrennt (S. 160–161). Maria Kurz-Adam (2016) weist zudem darauf hin, dass bei Mädchen die Furcht vor der Genitalverstümmelung hinzukommt oder dass sie gezwungen werden, zu heiraten oder sich zu prostituieren (S. 48).

Gemäss Renate Breithecker und Oliver Freeseemann (2009) mischen sich in vielen Fällen auch bei MNA mehrere Migrationsformen, und es kommen zur Flucht noch weitere Motive hinzu. So kann eine begründete Furcht vor der Rekrutierung der Söhne als Kindersoldaten die Familienmitglieder dazu bewegen, sich um die Organisation und Finanzierung der Flucht zu kümmern. Dabei erhoffen sie sich für ihre Kinder neben dem Schutz gleichzeitig eine wirtschaftlich gesicherte Zukunft im Ausland (S. 8). Laut Brigitte Hargasser (2014) kommt es zudem häufig vor, dass Kinder und Jugendliche nach ihrer Flucht zeitweilig in einem anderen Land, in einem Lager für Geflüchtete, unter erbärmlichen Bedingungen ohne Anerkennung oder Perspektiven leben. Irgendwann entscheiden sie sich dann in der Hoffnung auf bessere Lebensbedingungen und Zukunftschancen, ihre Flucht fortzusetzen (S. 19). Auch ohne Gewalterfahrungen, Übergriffe oder gar lebensbedrohende Situationen ist eine Flucht ganz besonders für Kinder und Jugendliche immer eine prägende und äusserst belastende Erfahrung. Reinhold Gravelmann (2016) führt die Gründe auf: Sie mussten ihre Angehörigen hinter sich lassen und während vieler Wochen, Monate oder gar Jahre unter fremden Menschen ein Dasein voller Unsicherheiten und potenzieller Gefahren ertragen. Ohne Gewissheit, ob sie ihren Bestimmungsort je erreichen würden, waren sie während dieser Zeit ihren Ängsten ausgeliefert und blieben oft mit ihrer Trauer über den Verlust ihrer Familie alleine. Hinzu kamen unzählige offene Fragen über eine ungewisse Zukunft in einem fremden Land (S. 17). In Wirklichkeit kommen aber in den meisten Fällen auf einer Flucht für die Kinder

und Jugendlichen massive Gewalterfahrungen und Bedrohungen hinzu, wie Nina Horaczek (2002) beschreibt. Diese werden von den bezahlten Schlepperinnen und Schleppern ausgeführt, auf welche die Kinder und Jugendlichen angewiesen sind. Zudem leben sie in ständiger Gefahr, von Kinderhändlerinnen und Kinderhändlern entführt zu werden (S. 105) oder sexuell missbraucht zu werden, wovon wiederum häufig Mädchen betroffen sind (Kurz-Adam, 2016, S. 48).

7.3 Umgang mit der Fluchterfahrung

Solche Erlebnisse können sich sehr verschieden auf die Persönlichkeit der Kinder und Jugendlichen auswirken. Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist die Mehrheit von ihnen von einer der verschiedenen Formen von psychischer Traumatisierung betroffen, welche häufig als Posttraumatische Belastungsstörung diagnostiziert wird. Gewisse Studien ergaben allerdings auch, dass angesichts der geschilderten Fluchtbedingungen eine erstaunliche Anzahl minderjähriger Geflüchteter keine Beeinträchtigungen zeigten. Dies könnte mit dem Konzept der Resilienz erklärt werden.

7.3.1 Psychisches Trauma

Eine Voraussetzung für das Verständnis von psychischen Traumata ist die Klärung des psychoanalytischen Begriffs der «Objektbeziehung». In der modernen Psychoanalyse werden die wichtigen Personen im Leben eines Subjekts als dessen Objekte bezeichnet, mit welchen es in einer Beziehung steht. Weil intersubjektive Erfahrungen sich stark auf die Affektregulierung auswirken, erfahren Objektbeziehungen während der Entwicklung von Kindern in den aktuellen psychoanalytischen Entwicklungstheorien zunehmend Beachtung (Robert D. Hinshelwood, 1993, Anne-Marie Sandler & Joseph Sandler, 1999; zit. in Wilfried Datler & Michael Winingger, 2014, S. 366).

Gemäss Daniel N. Stern (2010) lautet eine zentrale These, dass zwischenmenschliche Interaktionen in der Psyche sogenannte Selbst- und Objektrepräsentationen entstehen lassen, die voneinander abhängen. So sind die Bilder eines Kindes, die es von seinen Eltern hat, eng mit jenen Bildern verbunden, die das Kind «von sich selbst im Zusammensein» mit Mutter und Vater hat (S. 159–163)

Datler und Winingger (2014) führen aus, dass diese internen Repräsentationen, obwohl sie auf realen Erfahrungen der Kinder in Interaktion mit deren Bezugspersonen begründet sind, das Erlebte nicht wirklich darstellen, weil sie sich mit individuellen Erinnerungen, Interpretationen und Fantasien vermischen. Verschiedene Gruppen solcher miteinander verhängten Objektrepräsentationen fungieren als in die psychischen Strukturen des Kindes integrierte schematische Vorlagen. Sie bestimmen massgeblich, welche Emotionen und Gedanken aktiviert und welches Verhalten gezeigt und mit wem interagiert wird (S. 366).

Nach Viktoria Doll (2016) bezeichnet das aus dem Altgriechischen stammende Wort Trauma eine Wunde oder Verletzung. So wie in der Medizin bestimmte Bereiche des Körpers verletzt sein können, zum Beispiel bei einem Schädel-Hirn-Trauma, bezeichnet ein psychisches Trauma eine Verletzung der Seele (S. 8). Nachfolgend ist mit Trauma immer ein psychisches Trauma gemeint.

Gottfried Fischer und Peter Riedesser (2003) definieren psychische Traumata als «vitaler Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten, welches mit dem Gefühl der Hilflosigkeit und schutzlosen Preisgabe einhergeht und so eine dauerhafte Erschütterung von Selbst- und Weltverständnis bewirkt» (S. 82). Annette Streeck-Fischer (2006) beschreibt ein Trauma als «ein psychisches Ereignis, das die Fähigkeit der Person, für ein minimales Gefühl von Sicherheit und integrativer Vollständigkeit zu sorgen, abrupt überwältigt». Damit ist ein innerer Vorgang als Reaktion auf ein einmaliges oder sich fortsetzendes äusseres Ereignis gemeint. Das Trauma ist mit «überwältigender Angst» und Ohnmacht verbunden. Im Trauma ist es nicht mehr möglich, Erinnerungsspuren in mentale Selbst- und Objektrepräsentationen zu organisieren. Traumatisierende Erfahrungen werden nicht als Teil des Selbst erlebt, sondern abgespalten. Ohne therapeutische Intervention hat dies lange anhaltende Folgen. So muss nach Streeck-Fischer bei Jugendlichen, die in ihrer noch jungen Entwicklung traumatischen Belastungen ausgesetzt waren, immer von einer Kombination von Traumareaktionen, Traumaverarbeitungen und Entwicklungsstörungen ausgegangen werden (S. 107). Dabei kann es aber durchaus sein, dass sich diese Hypothese nicht bestätigt, weil gemäss Tilmann Reinelt, Mira Vasileva und Franz Petermann (2016) bei vielen dieser Jugendlichen keinerlei Beeinträchtigungen festzustellen waren, da sie die Erfahrungen trotz des traumatisierenden Potenzials verarbeiten konnten. Die Autorenschaft erklärt dieses Ergebnis mit der Resilienz der Jugendlichen (S. 232–233).⁶⁷

Klaus Heinerth (2004) ordnet den Begriff Trauma dem eines «Psychologischen Notfalles» unter, um neben einmaligen traumatisierenden Ereignissen auch solche Verletzungen der physischen und psychischen Integrität miteinzuschliessen, welche sich über längere Zeit wiederholen (S. 156). Damit sind nicht nur sich kumulierende traumatische Ereignisse gemeint, wie etwa über längere Zeit andauernder sexueller Missbrauch, sondern auch eine unzusammenhängende Reihe «schleichender Verletzungen» (ebd. S. 156), wie sie im folgenden Kapitel im Konzept der Sequenziellen Traumatisierung beschrieben werden. Heinerth führt aus, dass Notfälle in zwei Gruppen geordnet werden können. In der einen kommt es darauf an, wie lange ein traumatisierendes Geschehen anhält. So hat etwa ein mittelschwerer Verkehrsunfall ohne anhaltende Folgen ein anderes Gewicht als beispielsweise ein andauernder Aufenthalt in einem Gefangenen-

⁶⁷ Vgl. Kapitel 7.3.5.

lager oder die Diagnose einer tödlichen Krankheit. Die zweite Gruppe unterscheidet, ob ein Trauma durch menschliches Verhalten ausgelöst wurde oder nicht. Bei einer menschlichen Schuld wird ein Trauma viel gravierender bewertet und erlebt, insbesondere wenn eine wichtige Vertrauensperson die Verletzungen begangen hat. Ein Schicksalsschlag ohne direkte menschliche Beteiligung hingegen, wie etwa ein Erdbeben, kann im Vergleich dazu leichter genommen werden (Heinerth, 2004, S. 156).

7.3.2 Belastungsreaktionen

Wird eine Bedrohung wahrgenommen, tritt die sogenannte Notfallreaktion ein. Der Begriff bezeichnet nach Heinerth (2004) einen bestimmten psychologischen Vorgang, der ein zielgerichtetes Handeln ermöglicht, aus vier möglichen Verhaltensweisen besteht und der allen Wirbeltieren gemeinsam ist (S. 162).

Heinerth führt aus, dass als Erstes immer versucht wird, die bedrohte Freiheit unter Aufwendung grosser Energie, einer vom sympathischen System produzierten Übererregung durch Kampf oder Kontrolle zu verteidigen. Wenn eine Bedrohung zu gross ist oder als zu gross beurteilt wird, ist die zweite Wahl die Flucht. Tritt der Fall ein, dass weder Kampf noch Flucht die Bedrohung abwenden können, bleibt als Letztes nur noch der Versuch zu täuschen oder zu erstarren. Dies wird im Gegensatz zu vorher durch eine vom parasympathischen System gesteuerte Untererregung ermöglicht. Wenn alle vier Verhaltensstrategien nicht helfen, dann befindet sich der Organismus aufgrund der hohen Bereitschaft zu handeln in einem anhaltenden, hohen Erregungszustand, dem sogenannten Krypto-Stress (ebd.), und es kommt als erste Stufe zur akuten Belastungsreaktion, die sich wiederum in verschiedenen Verhaltensweisen äussern kann:

Symptome als Versuch der Begegnung einer Bedrohung: Akute Belastungsreaktion

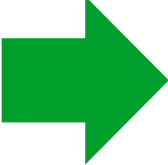
Notfallreaktion:		Akute Belastungsreaktion:
Kämpfen/Kontrollieren		Ärger/Überaktivität
Fliehen/Vermeiden		Angst/Rückzug
Täuschen/Rationalisieren		Betäubung/Regression
Erstarren/Absterben		Schock/Depression

Tabelle 1: Symptome als Versuch der Begegnung einer Bedrohung: Akute Belastungsreaktion (leicht modifiziert nach Heinerth, 2004, S. 162).

Heinerth (2004) führt aus, dass es ohne eine Aufarbeitung dieser Reaktionen als alternative Strategie zum Versuch kommt, das eigene Selbstkonzept zu ändern und das Erlebte quasi zu «relativieren» und sich so bewusst davon zu distanzieren, um den Krypto-Stress wieder abzubauen (S. 163). Ob und wie gut dies gelingt, hängt, wie nachfolgend in Kapitel 7.3.5, Resilienz, beschrieben, von einem Zusammenspiel von mehreren Faktoren ab.

Wenn das Selbstkonzept nicht geändert werden kann und keine Hilfe von aussen zur Verfügung steht, folgt als zweite Stufe die Posttraumatische Belastungsreaktion mit den folgenden möglichen Symptomen:

Symptome als Versuch der Begegnung einer Bedrohung: Posttraumatische Belastungsreaktion

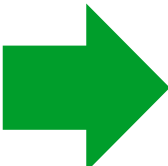
Notfallreaktion:		Posttraumatische Belastungsreaktion:
Kämpfen/Kontrollieren		Dauerwachsamkeit/Unruhe
Fliehen/Vermeiden		Ängstlichkeit/Besorgtheit
Täuschen/Rationalisieren		Bewusstseinstrübung/Selbsttäuschung
Erstarren/Absterben		Wertlosigkeit/Depression

Tabelle 2: Symptome als Versuch der Begegnung einer Bedrohung: Posttraumatische Belastungsreaktion (leicht modifiziert nach Heinerth, 2004, S. 162).

Ohne eine Bearbeitung der Posttraumatischen Belastungsreaktion folgt die dritte Stufe in Form von Klassischen Syndromen (Neurosen):

Symptome als Versuch der Begegnung einer Bedrohung: Klassische Syndrome

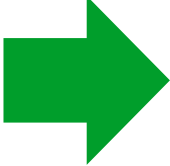
Notfallreaktion:		Klassische Syndrome:
Kämpfen/Kontrollieren		Zwang/Aggressivität
Fliehen/Vermeiden		Angst/Panik
Täuschen/Rationalisieren		Hysterie/Konversion
Erstarren/Absterben		Depression/Selbstzweifel

Tabelle 3: Symptome als Versuch der Begegnung einer Bedrohung: Klassische Syndrome (leicht modifiziert nach Heinerth, 2004, S. 162).

Geschah die Traumatisierung zudem sehr früh, können auch Persönlichkeitsstörungen die Folge sein:

Symptome als Versuch der Begegnung einer Bedrohung: Persönlichkeitsstörungen

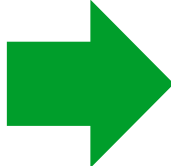
Notfallreaktion:		Persönlichkeitsstörung:
Kämpfen/Kontrollieren		Mangelhafte Impulskontrolle / Gewalt, Delinquenz
Fliehen/Vermeiden		Angst, Paranoia, Regression
Täuschen/Rationalisieren		Wahn, Spaltung, Narzissmus
Erstarren/Absterben		Depression, Katatonie, Autismus

Tabelle 4: Symptome als Versuch der Begegnung einer Bedrohung: Persönlichkeitsstörungen (leicht modifiziert nach Heinerth, 2004, S. 162).

7.3.3 Posttraumatische Belastungsstörung

Die Posttraumatische Belastungsstörung⁶⁸ ist eine psychiatrische Klassifizierung für Traumata, welche sich an Symptomen orientiert und unter anderem in der «International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems, 10th Rev. (ICD-10)» enthalten ist (Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information, 2018).

⁶⁸ Im Folgenden mit PTBS abgekürzt.

Gemäss David Zimmermann (2012) greift diese Klassifizierung als Diagnoseinstrument zu kurz, weil in dem Verfahren die traumatisierenden Erfahrungen nicht voneinander unterschieden werden. Ein sexueller Missbrauch wird gleich behandelt wie ein erzwungenes Dasein als Kindersoldat. Nach dieser Klassifizierung bestehen dieselben Auswirkungen und müssen mit den gleichen Strategien behandelt werden. Da sich das Instrument zudem strikt nach symptomorientierten Kriterien richtet, werden sequenzielle und sich wiederholende Traumaerfahrungen nicht erfasst, wenn sie im Einzelfall nicht «lebensbedrohlich» oder «von katastrophenartigem Ausmass» waren, wie es die Kategorien vorschreiben (Zimmermann, 2012, S. 31–32).

Es ist jedoch auch bei Einzelfällen kaum so, dass belastende Ereignisse unweigerlich bei allen Menschen dieselben klassifizierbaren psychischen Reaktionen zur Folge haben. Vielmehr scheint, wie schon erwähnt, eine wichtige Rolle zu spielen, welche Bedeutung die Betroffenen dem Erlebten zuschreiben und ob sie dank verschiedener Schutzfaktoren über wirkungsvolle Strategien zur Verarbeitung verfügen (S. 35). Gerassimos Joannidis (2006) weist zudem noch auf einen herkunftsbedingten Aspekt hin, der bei Geflüchteten zu beachten ist, sind doch Erklärungsmodelle für die Zusammenhänge um Traumata in der Regel westlich-individuell geprägt, so auch das Konzept der PTBS. Die grosse Varianz der Bedeutungssysteme von nicht westlich geprägten Gesellschaften wird darin kaum zur Kenntnis genommen (S. 17–18). Reinelt, Vasileva und Petermann (2016) stellen zudem fest, dass die Prävalenzraten bezüglich der Symptome von PTBS in vielen Studien sehr weit auseinandergehen (S. 232).

Für einen psychoanalytischen Zugang zu Traumata und ihren Folgen schliesst Zimmermann (2012) daraus, dass sowohl potenziell traumarelevante äussere Ereignisse als auch deren individuelle Bedeutungszuschreibungen und Verarbeitungsstrategien in einem engen und sehr individuellen Zusammenhang stehen und während einer Therapie immer wieder neu und auf jeden einzelnen Fall bezogen aufmerksam beachtet werden sollen, ohne auch allgemein formuliertere innerpsychische Vorgänge als Reaktion auf traumatisierende Erlebnisse ausser Acht zu lassen (S. 35). Dieser Schluss lässt sich auf die sozialpädagogische Arbeit mit MNA übertragen, was dazu führt, dass sowohl Wissen in den Bereichen Trauma und traumasensibles Arbeiten als auch die sozialpädagogische Diagnostik und das Fallverstehen in der fachgerechten Unterstützung von MNA einen noch höheren Stellenwert erhalten, als dies ohnehin schon der Fall ist.

7.3.4 Sequenzielle Traumatisierung

Hans Keilson (1979) untersuchte in einer Follow-up-Studie die langfristigen Folgen, die sich nach den Belastungen minderjähriger jüdischer Kriegswaisen, bedingt durch die Repressionen der Nationalsozialisten des Zweiten Weltkriegs, gezeigt hatten (S. 1–3). Er unterschied in drei Sequenzen vor, während und nach der Verfolgung, die für die Betroffenen je ihre eigenen, extremen Belastungen beinhalten (ebd. S. 56). David

Becker (2006) ergänzte Keilson's Konzept um drei weitere und verallgemeinerte es so, dass es auf andere soziale Zusammenhänge übertragbar wurde. Danach übertrug er dieses Schema auf die Flucht und stellte auf dieses Thema bezogen folgenden Raster auf (Becker, 2006, S. 190–192):

- Die erste Sequenz umfasst hier einerseits ein unfreiwilliges Aufgeben der Heimat und beispielsweise des politischen Kampfes, und andererseits ist sie geprägt von einem fundamentalen Bedürfnis nach Sicherheit und Schutz für sich und die eigene Familie. Kinder und Jugendliche sind in dieser Sequenz durch den verlorenen Halt der Familie und durch die Trennung von den primären Bezugspersonen und die damit verbundene Trauer besonders belastet.
- Die zweite Sequenz beinhaltet immer wieder extreme Angstgefühle und tiefe Verunsicherungen und Ohnmacht wegen lebensbedrohenden Situationen und wegen des Unwissens, in dem sie von jenen, die ihre Flucht begleiten, meistens gelassen werden.
- Die dritte Sequenz beschreibt die erste Zeit am Ankunftsort, während der durch zahllose zu klärende Fragen durch die Behörden ein Status der Unsicherheit, Ohnmacht und des Ausgeliefert-Seins erhalten bleibt. Gleichzeitig beginnt hier allmählich eine Auseinandersetzung mit Verletzungen aus der Zeit während der Flucht.
- Die vierte Sequenz ist geprägt von erzwungener Passivität und dem gleichzeitigen Erfordernis, sich aktiv zu positionieren. Einige Geflüchtete reagieren in dieser Sequenz auf die Erfahrung der Vorläufigkeit und des blossen Geduldet-Seins mit einer starken Rückbesinnung auf ihre Heimatkultur mit der Folge, dass es ihnen im übertragenen Sinn schwerfällt, in dem neuen Land anzukommen. Andere erkennen nun, dass sie womöglich endgültig von ihrem Heimatland abgeschnitten sind und kaum dorthin zurückkehren können.
- Die fünfte Sequenz beleuchtet den Fall einer Rückkehr, wobei entscheidend ist, ob diese freiwillig geschieht oder erzwungen wurde. Besonders eine Abschiebung hat wegen der überwältigenden Fremdbestimmung und den extremen Ängsten, die eine unfreiwillige Rückkehr auslösen kann, ein stark traumatisierendes Potenzial. Aber auch eine freiwillige Rückkehr kann Brüche und Probleme mit sich bringen, zum Beispiel, wenn Eltern in die alte Heimat zurückkehren möchten, deren Kinder aber im neuen Land aufgewachsen sind und sich dort heimisch fühlen.
- Die sechste Sequenz kann in zwei Varianten vorkommen: In der ersten geht es um die Zeit nach der Rückkehr ins Ursprungsland und die Herausforderungen, die entstehen, wenn sich die Zurückgekehrten in der alten Heimat fremd fühlen, weil sie sich im Exil verändert haben und feststellen müssen, dass auch am Heimatort vieles nicht mehr wie früher ist. Die zweite Variante beschreibt die Erfordernisse und Belastungen, welche bei der Integration ins neue Land entstehen können. Es ist häufig ein Zusammenspiel von gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen im

neuen Land sowie innerpsychischen Prozessen der Migrantinnen und Migranten, welches im Wesentlichen bestimmt, ob sie den Integrationsprozess erfolgreich durchlaufen können. Es kommt häufig vor, dass Geflüchtete sich weiterhin als «unerwünschte Fremde» im neuen Land erleben. Sie bleiben somit in ihrem Innersten im wahrsten Sinne des Wortes heimatlos (Zygmunt Baumann, 1995, S. 117–118).

Zimmermann (2012) weist darauf hin, dass das Konzept der Sequenziellen Traumatisierung nicht die grosse Tragweite von hoch belastenden Erfahrungen verringert, sondern diese vielmehr zu einem komplexeren und nichtlinearen Verständnis von Trauma ergänzt. Im Zusammenhang mit geflüchteten Kindern und Jugendlichen wird durch einen so gegliederten psychosozialen Rahmen sichtbar, dass traumatisierende Erfahrungen sich nicht nur auf das weit entfernte Herkunftsland und die Zeit der Flucht beschränken, sondern sich sequenziell je nach Bedingungen und Erfahrungen im Ankunftsland fortsetzen können (S. 47).

7.3.5 Resilienz

In Dänemark wurde eine Langzeitstudie durchgeführt, um den Verlauf von psychischen Belastungen von minderjährigen Geflüchteten aus dem Nahen Osten zu erforschen. 131 Jugendliche wurden 1992/93 zuerst bei ihrer Ankunft und acht bis neun Jahre später zum zweiten Mal untersucht. Bemerkenswerterweise zeigten 22.1 Prozent der Untersuchten trotz ihrer Fluchterfahrungen in beiden Fällen keine Belastungsstörungen (Edith Montgomery, 2010, S. 484).

Bei zumindest einigen aus dieser Gruppe ist durchaus denkbar, dass sie unter den bestmöglichen Bedingungen fliehen konnten. Dennoch liegt es sogar dann angesichts der hohen Belastungen einer Flucht nahe, das Konzept der Resilienz zu betrachten. Gemäss Klaus Fröhlich-Gildhoff und Maïke Rönna-Böse (2015) wird dann von Resilienz gesprochen, wenn sich Menschen trotz schwerster Probleme oder widriger Schicksale seelisch unverseht entwickeln (S. 9). Dabei ist zu beachten, dass es zwingend sowohl eine signifikant risikobehaftete Situation als auch eine positive Bewältigung dieser Situation durch das Kind braucht, um Resilienz zu erkennen (ebd. S. 9–10). Corina Wustmann (2004) definiert Resilienz als «psychische Widerstandsfähigkeit von Kindern gegenüber biologischen, psychologischen und psychosozialen Entwicklungsrisiken» (S. 8). Gemäss Fröhlich-Gildhoff und Rönna-Böse (2015) spielen genetische Eigenschaften wie beispielsweise das Temperament oder eine überdurchschnittliche Intelligenz des Kindes zwar eine Rolle, trotzdem ist Resilienz als Gesamtes kein angeborenes Persönlichkeitsmerkmal (S. 30). Sie ist gemäss Fröhlich-Gildhoff und Rönna-Böse (2015) vielmehr eine sich verändernde Grösse, die sich aus dem Zusammenspiel von risikosteigernden Bedingungen ergibt, wie zum Beispiel:

- einer erhöhten Vulnerabilität des Kindes und
- umgebungsbezogenen Risikofaktoren

- sowie risikovermindernden Bedingungen, wie:
- Resilienzfaktoren des Kindes,
- entwicklungsförderliche Umstände und
- umgebungsbezogene Schutzfaktoren (S. 33).

Resilienz kann sich zudem über die Zeit und auf verschiedene Situationen bezogen verändern (Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2015, S. 10). Gemäss Wustmann (2004) kommen zu den erwähnten risikosteigernden Bedingungen (Risikofaktoren) und risikomindernden Bedingungen (Schutzfaktoren) als Dritte noch sogenannte Resilienzfaktoren hinzu. Als Resilienzfaktoren werden Merkmale bezeichnet, die sich das Kind lernend aneignet, indem es mit seiner sozialen Umgebung interagiert und seine altersgemässen Entwicklungsaufgaben erfolgreich bewältigt (S. 46). In Untersuchungen wurden beispielsweise ein positives Selbstkonzept, die Fähigkeit zu kooperieren, eine optimistische Lebenseinstellung oder Empathie als Resilienzfaktoren identifiziert (Fröhlich-Gildhoff & Rönnau-Böse, 2015, S. 41).

Gemäss Fröhlich-Gildhoff und Rönnau-Böse (2015) ist Resilienz bedingt durch diese vielen Einflussgrössen also immer ein multidimensionales Phänomen (S. 10). Rosmarie Welter-Enderlin (2006) betont dies, indem sie Resilienz als «Fähigkeit von Menschen (...), Krisen im Lebenszyklus unter Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen zu meistern und als Anlass für Entwicklung zu nutzen», definiert (S. 13).

7.4 Auswirkung der Fluchterfahrung auf die Arbeit mit den MNA

Resilienz als Konzept weist also vor allem auf ein komplexes Spiel von Zusammenhängen hin, die sich sehr individuell sowohl stärkend als auch schwächend auf ein Individuum auswirken können. Es scheint für den Umgang mit MNA daher sinnvoll, von einem Spektrum auszugehen, in welchem auch bei unbelastetem Verhalten traumatische Anteile in der Persönlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Trotzdem unterscheiden sich die zu bearbeitenden Themen in ihrer Priorität. Während stark traumatisierte Kinder und Jugendliche eine Art Heilungsprozess durchlaufen müssen, können eher resiliente sich direkt ihren altersgemässen Entwicklungsaufgaben widmen.⁶⁹

7.4.1 Starke psychische Traumata

Michaela Huber (2007) veröffentlichte ein Interview, das sie mit dem niederländischen Traumaexperten Onno van der Haart durchführte:

⁶⁹ Vgl. Kapitel 8.2.1.

Ich glaube, dass der Kern jeder Traumatisierung in extremer Einsamkeit besteht. Im äussersten Verlassensein. Damit ist sie häufig (...) auch eine Traumatisierung der Beziehungen und der Beziehungsfähigkeit. Eine liebevolle Beziehung, die in mancher Hinsicht einfach «sicher» ist, wird unerlässlich sein, um überhaupt von einem Trauma genesen zu können (Huber, 2007, S. 11).

In diesem Zitat beschreibt van der Haart eines der zentralen Erfordernisse in der stationären Unterstützung von traumatisierten Kindern und Jugendlichen. Was so schlicht und nachvollziehbar klingt, kann gemäss Lutz Ulrich Besser (2013) in Wirklichkeit auch Fachpersonen an ihre äussersten Grenzen bringen. Er schildert, wie sich potenziell traumatisierende Erfahrungen auf das noch nicht fertig entwickelte Gehirn von Kindern und Jugendlichen auswirken können und welche Folgen dies für die Betroffenen hat. Je jünger das Kind, desto rascher setzt die archaische Notfallreaktion ein (S. 48). Durch die Wiederholung während der Sequenzen einer Flucht werden bei hoher Vulnerabilität mit der Zeit feste neuronale Netzwerke für Notfallreaktionsmuster gebildet. Obschon eigentlich nur für den seltenen Fall sinnvoll, in einer extremen Notsituation überleben zu müssen, werden die Muster der Notfallreaktion nun zur Basis für die weitere Gehirn- und Persönlichkeitsentwicklung. Dies wird schliesslich in einem abweichenden und auffälligen Verhalten der Kinder und Jugendlichen sichtbar. So können schon einfache alltägliche Anforderungen, wenn sie nicht bewältigt werden, die Notfallmuster von Kampf, Flucht, Täuschen oder Erstarren bei gleichzeitig unsicherem Bindungssystem und einem dysfunktionalen Beziehungsverhalten auslösen (ebd. S. 49). Dabei sind die Kinder und Jugendlichen gemäss Maria Krautkrämer-Oberhoff und Kristof Haaser (2013) in ihrer Wahrnehmung oft verzerrt, und ihr instabiles Selbstkonzept führt zu einer geringen Impulskontrolle. Die allzeit präsenten Notfallmuster sind der Grund für Übererregtheit, Panikattacken, Wutausbrüche, Zerstörungswut, Stimmungsschwankungen und Ängste (S. 70). Gemäss Besser (2013) ist es für traumatisierte Kinder und Jugendliche nicht nur sehr schwer, Vertrauen aufzubauen und sich auf neue Beziehungen einzulassen, ihr oftmals hartnäckiger Widerstand gegenüber solchen pädagogischen Massnahmen, welche die traumabedingten Ursachen ihres Verhaltens ausblenden, können starke Phänomene von Übertragung und Gegenübertragung sowie narzisstische Kränkungen bei den Erziehenden bewirken und sich dadurch wiederum negativ auf deren pädagogisches Arbeiten auswirken (S. 51). Wolf Wagner (2013) führt aus, dass nicht traumabezogene pädagogische Arbeit bei traumatisierten Kindern und Jugendlichen ihr Ziel verfehlen muss, da sie Kompetenzen voraussetzt, welche diese aufgrund der dysfunktional entwickelten Persönlichkeit nicht haben. Es gelingt ihnen wegen der Brüche im Selbst, im Ich und in den Objektbeziehungen nicht, mit ihrem sozialen Umfeld zu kooperieren. Sie können die Realität von ihrer Fantasie nicht unterscheiden, erleben ihre Vergangenheit als Gegenwart und haben eine verzerrte Wahrnehmung von sich und anderen (S. 93).

7.4.2 Eher resiliente Kinder und Jugendliche

In einem Beitrag des Schweizer Radio und Fernsehens wird das MNA-Zentrum Lilienberg in Affoltern am Albis vorgestellt. Rund 90 Jugendliche aus verschiedenen Ländern im Alter von zwölf bis 18 Jahren wohnen dort. Gemäss dem Leiter, Urs Kenny, sind die dortigen Tagesstrukturen für die Jugendlichen wichtig, um sich von Gedanken im Zusammenhang mit ihrer Flucht ablenken zu können. Viele seien zudem in der Schule hoch motiviert, durch Lernen für sich eine Zukunft aufzubauen. Mit Unterstützung der Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen halten die MNA das Haus in Ordnung und kochen ihre Mahlzeiten selbst. Gemäss Kenny werden die Alltagsanforderungen an die Jugendlichen prioritär behandelt gegenüber den Belastungen aus der Flucht, wobei er einräumt, dass sich diese vor allem nachts zeigen, wenn Jugendliche schreiend aus Alpträumen erwachen oder nur gemeinsam im selben Bett schlafen können. Hier würden sich die Jugendlichen aber untereinander am besten unterstützen. Gemäss Kenny ist eine besondere Herausforderung im Umgang mit MNA typischerweise ein starker Gegensatz zwischen einer hohen Autonomie und einer ebenso grossen kindlichen Bedürftigkeit, die in ihrem Ausmass beide nicht ihrem altersgemässen Entwicklungsstand entsprechen. In diesem Zusammenhang sei es wichtig, die Jugendlichen in ihrer Selbständigkeit zu bestärken und ihre Kompetenzen anzuerkennen. Eine grosse strukturell bedingte Schwierigkeit für die Professionellen im Lilienberg sei zudem die gesetzliche Vorgabe, dass alle Jugendlichen mit Erreichen der Volljährigkeit das Zentrum verlassen müssten. So komme die ganze pädagogische Arbeit zu einem plötzlichen Abbruch (Schweizer Radio und Fernsehen, 2017). Dem Bericht ist zu entnehmen, dass im Lilienberg die resilienten Anteile der Kinder und Jugendlichen im Fokus stehen. Er verweist dabei aber trotzdem auch auf die Notwendigkeit eines «sicheren Ortes», wie er nachfolgend in Kapitel 8.1.2 beschrieben wird. Die dort erwähnten Alltagsstrukturen stellen aber in einer erweiterten Sicht ein eigenes pädagogisches Mittel dar, wie das Kapitel 8.2 zum pädagogischen Setting beleuchtet.

7.5 Zusammenfassung

Migration und insbesondere Flucht stellen immer eine hohe Belastung an das Individuum dar. Im Fall der MNA, die aufgrund von Krieg etc. und ohne enge Vertrauensperson in die Schweiz immigrieren, ist das Risiko für eine bereits vorhandene Traumatisierung sehr hoch. Diesem Umstand muss mit besonderen Massnahmen in der Unterstützung Sorge getragen werden, sodass die Kinder und Jugendlichen eine Chance auf ein gelingendes Leben erhalten. Besonders beachtet werden sollte die Gefahr einer weiteren Traumatisierung (sequenzielle Traumatisierung), welche durch den unsicheren Aufenthaltsstatus und die erzwungene Passivität ausgelöst werden kann.

Das Zusammenspiel zwischen Schutz- und Risikofaktoren von MNA ist entscheidend für die weitere Zukunft der Betroffenen. Die Schweiz und insbesondere die zuständigen

Kantone und Gemeinden können die Situation der Kinder und Jugendlichen durch die vorhandenen Unterstützungsangebote sowie die individuelle Hilfe entscheidend beeinflussen.

Bei eher resilienten MNA scheint zudem die Balance zwischen Autonomie und Bedürftigkeit die besondere Aufmerksamkeit der Pädagoginnen und Pädagogen zu erfordern.

7.6 Schlussfolgerungen

Die Schweiz versteht sich als Sozialstaat, in dem Werte wie Solidarität, Fürsorglichkeit und Hilfsbereitschaft nach wie vor hochgehalten werden. Der Bund und die Kantone tragen ein hohes Mass an Verantwortung in Bezug auf die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, die es in ihrer Diversität zu begreifen gilt. Dies ist umso anspruchsvoller, da die Kinder und Jugendlichen unterschiedlich vulnerabel oder resilient sind und somit ein unterschiedliches Ausmass an Unterstützung benötigen.

Mikroebene:

- Freiheit: Anhand der vielfältigen Gründe, welche die Kinder und Jugendlichen dazu zwangen, ihre Heimat zu verlassen, wird erkennbar, dass für die Betroffenen in wenigen Fällen eine wirkliche Wahl bestand.⁷⁰ Die prägenden Erfahrungen, welche sie im Heimatland, auf dem Weg in die Schweiz und in der Schweiz selbst machen, sind ebenfalls gezeichnet von Zwang, Vorschriften und Scheinfreiheiten. Der Wert der Freiheit ist deshalb als kaum erlangt anzusehen.
- Sicherheit: Es ist anzunehmen, dass ein Grossteil der MNA in ihrem Heimatland und auf ihrer Flucht in ihrer physischen und psychischen Integrität verletzt wurden und deshalb ein erhöhtes Bedürfnis nach Sicherheit haben.⁷¹ Mit der Ankunft in der «sicheren» Schweiz ist ihre Integrität jedoch nicht automatisch gewährt, sondern sie sind durch das Asylverfahren und weitere Faktoren insbesondere psychisch schwer belastet. Die vorhandenen Strukturen können sich als sehr destruktiv für die ihr zugewiesenen Personen erweisen. Aufgrund der Theorie der sequenziellen Traumatisierung ist anzunehmen, dass die Integrität gefährdet ist, insbesondere die von MNA, da sie zusätzlich psychisch belastet sind.⁷² Der Wert der Sicherheit wird deshalb als teilweise erfüllt eingestuft.
- Selbstbestimmung: Die Erfahrungen und potenziellen Traumata der Kinder und Jugendlichen schränken diese in ihrem Handlungsspektrum ein.⁷³ Es ist nicht feststellbar, inwiefern die Betroffenen Einfluss auf ihre Therapie nehmen können. Man kann jedoch davon ausgehen, dass aus fachlicher Sicht zunächst eine Bearbeitung dieser Traumata angezeigt wäre. Wie Urs Kenny jedoch beschreibt, zeigen viele Betroffene grosse Kompetenzen in Bezug auf die Selbstverantwortung.⁷⁴ Daher wird der Wert der Selbstbestimmung als kaum erreicht eingeschätzt.
- Gleichbehandlung: Die Erkenntnisse zu Traumata und Resilienz sowie das Interview mit Urs Kenny zeigen auf, dass eine Ungleichbehandlung im Sinne unserer Definition nötig ist, um den Kindern und Jugendlichen gerecht werden zu können. Trotz Parallelen im Verhalten und möglicherweise auch im Erlebten bringen die Betroffenen ganz unterschiedliche Ressourcen und Erfahrungen mit sich. Die Literatur verweist viel mehr auf Gemeinsamkeiten, insbesondere im Bereich der Traumatisierung, als auf Unterschiede, weshalb der Wert der Gleichbehandlung als teilweise erfüllt betrachtet werden kann.
- Fürsorge: Die Kinder und Jugendlichen, die in vielen Fällen traumatisiert sind, können unter Umständen nur unter enger Begleitung genesen. Wichtig scheinen insbeson-

⁷⁰ Vgl. Kap. 7.2.1, S. 61

⁷¹ Vgl. Kap. 7.2.1, S. 62

⁷² Vgl. Kap. 7.3.4, S. 67–69

⁷³ Vgl. Kap. 7.4.1, S. 71

⁷⁴ Vgl. Kap. 7.4.2, S. 72

dere stabile, positive Beziehungserfahrungen, Unterstützung bei spezifischen Problemen sowie eine Begleitung beim Erwerb von altersentsprechenden Fähigkeiten.⁷⁵ Die Übernahme von Fürsorge gegenüber der Klientel ist demnach für deren biopsychosoziale Stabilisierung zentral. Deshalb kann der Wert der Fürsorge als vollständig respektiert betrachtet werden.

⁷⁵ Vgl. Kap. 7.4.1, S. 71

Mesoebene:

- **Freiheit:** MNA sind vor, während und nach ihrer Flucht stets in gewissen Sozialstrukturen inkludiert. Diese sind jedoch unterschiedlich stark unterstützend und unter Umständen nicht frei gewählt. Vielmehr werden verschiedene Personen aufgrund eines Merkmals, beispielsweise dem gemeinsamen Fluchtweg in die Schweiz, zu einer Gemeinschaft.⁷⁶ Diese Gruppierungen sind jedoch nicht immer frei wählbar. Auch in der Schweiz entstehen solche Sozialstrukturen aufgrund von Zwang, wie beispielsweise der gemeinsame, nicht frei gewählte Wohnort. Diese Strukturen sind also an sich bereits nicht frei, weshalb der Wert der Freiheit auch als nicht erfüllt betrachtet werden muss.
- **Sicherheit:** Aufgrund der andauernden Unsicherheit in Bezug auf das Bestehen bleiben als Gruppe befinden sich die Sozialstrukturen häufig in einem grundlegenden Unwohlsein und können nicht gleich wirkungsvoll für die involvierten Personen eintreten. Eher gefestigte Sozialstrukturen, wie sie zum Beispiel die Einwohnerinnen und Einwohner einer Gemeinde darstellen, können ihre Fähigkeiten besser einbringen, da weniger Druck besteht. Der Wert der Sicherheit ist deshalb als teilweise erlangt einzuordnen.
- **Selbstbestimmung:** Aufgrund des Status, der Fluchterfahrung und des Zwangs sind Sozialstrukturen, in denen sich die Klientel insbesondere während der Flucht und kurz nach Ankunft in der Schweiz bewegt, stark fremdbestimmt. Der Kontakt zu anderen Sozialstrukturen, die selbstbestimmter handeln können, erfolgt häufig erst einige Zeit nach der Ankunft in der Schweiz, wenn sie in den Gemeinden wohnhaft werden und eine Integration stattfinden kann. Bei Kindern und Jugendlichen, welche in altersentsprechenden Sozialstrukturen integriert sind, ist die Fremdbestimmung noch deutlicher ausgeprägt. Der Wert der Selbstbestimmung ist deshalb als kaum umgesetzt anzusehen.
- **Gleichbehandlung:** Sozialstrukturen, welche mit MNA konfrontiert sind, benötigen spezielle Ressourcen, um erfolgreich bestehen zu können. Die theoretischen Hintergründe zu Trauma und Resilienz weisen darauf hin, dass diese Strukturen über viel Flexibilität und Stabilität verfügen sollten.⁷⁷ Es ist deshalb angezeigt, diese nicht gleich zu behandeln wie Sozialstrukturen, welche dies nicht sind. Eine Ungleichbehandlung im Sinne der in dieser Arbeit verwendeten Definition wäre angezeigt und entspräche überwiegend dem Wert der Gleichbehandlung.
- **Fürsorge:** Bereits stark belastete Sozialstrukturen sind nicht im gleichen Masse wie weniger belastete fähig, Fürsorge zu übernehmen. Im Gegenzug erfahren belastete Strukturen, wie beispielsweise Bewohnerinnen und Bewohner einer Institution,

⁷⁶ Vgl. Kap. 7.2.1, S. 61

⁷⁷ Vgl. Kap. 7.4.1, S. 71, Kap. 7.4.2, S. 72

aufgrund ihrer Vulnerabilität häufig mehr Fürsorge, was jedoch Einschränkungen oder sogar Stigmata mit sich bringen kann. Dies kann dazu führen, dass das Ziel, nämlich die Solidarität zwischen verschiedenen Sozialstrukturen, verfehlt wird. Der Wert der Fürsorge ist deshalb als kaum erreicht anzusehen.

Makroebene:

- Freiheit: Der Bund hat nicht die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Gruppen mit unterschiedlicher psychischer Belastung zu wählen, da dies diskriminierend und kaum durchführbar wäre. Ebenso können asylsuchende Personen nicht ohne sorgfältige Prüfung der Asylgesuche abgelehnt werden. Die einzige Möglichkeit besteht durch eine Rückstellung in den Dublin-Erstaufnahmestaat. Der Bund hätte jedoch die Freiheit, besonders gefährdete Gruppen gezielt in die Schweiz zu holen, um die Integrität der Betroffenen zu schützen. Der Wert der Freiheit ist deshalb als kaum erreicht zu betrachten.
- Sicherheit: Durch die Zuwanderung sah sich der Bund mit einer relativ grossen Anzahl von Menschen konfrontiert, die durch ihre Fluchterfahrung defizitär ausgestattet sind und Unterstützung benötigen.⁷⁸ Als humanitärer Staat war und ist die Schweiz dazu verpflichtet, diesen Menschen Sicherheit zu bieten, was jedoch zu Mehrausgaben führt. Diese zusätzliche Belastung könnte zu Einbussen in anderen Bereichen führen, was wiederum die Stabilität des Landes ins Wanken bringen könnte. Das Asylwesen bewährt sich jedoch in genügendem Masse, sodass der Wert der Sicherheit trotz der Befürchtungen als überwiegend umgesetzt angeschaut werden kann.
- Selbstbestimmung: Der Wert der Selbstbestimmung auf der Makroebene kann als kaum erfüllt betrachtet werden, da die Makrostrukturen keinen Einfluss auf die Art und Ausprägung einer Traumatisierung haben und es ihnen nicht möglich ist, die Ressourcen und die Resilienz einer Person auf der Flucht zu beeinflussen. Es ist auf der Makroebene lediglich möglich, in der Schweiz Strukturen zu schaffen, welche für die MNA positive Auswirkungen auf die Resilienz und Traumabearbeitung haben.
- Gleichbehandlung: Da alle Asylländer gleichermassen von den Folgen der Flucht bei ihren jeweiligen Asylsuchenden betroffen sind, stellen Traumata ein Problem dar, das auch alle betrifft. Die Asylgesuche in der Schweiz nahmen jedoch ab, was mit einer Ungleichbehandlung durch den Bund im Vergleich zu anderen Staaten gegenüber den Betroffenen erklärbar ist.⁷⁹ Der Wert der Gleichbehandlung ist aufgrund dessen als kaum erreicht einzustufen.
- Fürsorge: Durch das Abkommen der Europäischen Union mit der Türkei wurde die Übernahme von Fürsorge durch die Europäische Union und die Schweiz gezielt an die Türkei abgegeben.⁸⁰ Dies kann als mangelnde Solidarität gewertet werden, weshalb der Wert der Fürsorge als kaum erreicht anzusehen ist.

⁷⁸ Vgl. Kap. 7.2.1, S. 61

⁷⁹ Vgl. Kap. 7.2.1, S. 61

⁸⁰ Vgl. Kap. 7.2.1, S. 61

8 Unterstützung von MNA

Wilma Weiss (2013b) stellt fest, dass Traumabearbeitung umfangreich ist und vordergründig mit Selbstermächtigung zu tun hat. Gemäss Weiss gehen die Zusammenhänge jedoch weiter, indem auch der politischen Komponente der Traumabearbeitung Rechnung zu tragen ist. Das Aufarbeiten eines Traumas, das auf Ursachen schaut, wirkt dem traumatischen Prozess entgegen. Dazu gehört auch das gesellschaftlich verursachte Leid. Ohne Berücksichtigung der gesellschaftlichen Dimension der Hilfe kann keine gelingende Traumabearbeitung geleistet werden (S. 20–21). Mangelnde Ressourcen bei sozialen Programmen unterstützen jedoch die Bearbeitung eines Traumas kaum. Hilfreich sind zentrale Haltungen im Umgang mit traumatisierten Menschen, die auch in jedem therapeutischen, pädagogischen und sozialpolitischen Ansatz messbar sind. Die Haltungen sollten sich überwiegend auf Respekt, Verständnis und die Bereitschaft zu Beziehung fokussieren (ebd.).

Besser (2013) fordert, dass Fachpersonen, welche potenziell traumatisierte Kinder und Jugendliche betreuen, sich das Wissen um diese Zusammenhänge angeeignet haben sollten. Auf der Basis von nachhaltigen, positiven Beziehungserfahrungen sollten sie den Kindern und Jugendlichen überzeugend klar machen können, dass sie deren Not verstehen und dass sie ihr Verhalten damit in Verbindung bringen. Gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen sollten sie Wege finden, wie diese neue, funktionale Verhaltensmuster entwickeln können (S. 50). Um das zu erreichen, müssen traumatisierte Kinder und Jugendliche glaubhaft erfahren, dass sie wieder selbst über ihr Leben bestimmen können. Sie sollen aus der Überzeugung der Ohnmacht hinaus und zu einem neuen Selbstvertrauen finden. Sie sollen sich ihrer selbst bemächtigen und lernen, die Verantwortung für sich zu übernehmen. Nachfolgend geht es um pädagogische Methoden, welche diesen Anforderungen entgegenkommen und daher mit dem Begriff der Traumapädagogik zusammengefasst werden.

8.1 Traumapädagogische Ansätze

Für die traumasensible pädagogische Arbeit bedeutet dies:

- dass dysfunktionale Gedanken und Auffassungen losgelassen und allmählich durch eine akzeptierende Haltung den eigenen Verletzungen und Einschränkungen gegenüber ersetzt werden.
- Gleichzeitig sollen traumatisierende Erfahrungen nach und nach in die Lebensgeschichte eingeordnet werden.
- So entsteht Raum, um in der Gegenwart einen Sinn zu erkennen.

- Dies bedingt, dass traumatische Erinnerungsebenen und der damit verbundene Stress reguliert werden können, was unter anderem durch eine bewusste Wahrnehmung und Fürsorge des eigenen Körpers möglich ist.
- All dies kann jedoch nur dann geschehen, wenn die Fähigkeit zu Vertrauen und sich auf Beziehungen einzulassen, wiederaufgebaut wurde (Weiss, 2013b, S. 16).

Traumapädagogisch arbeiten bedeutet also in erster Linie bindungsorientiert arbeiten.

8.1.1 Bindungsorientierung

Die Bindungstheorie wurde von John Bowlby konzipiert und später von seinen Studierenden weiterentwickelt. Nach Bowlby verfügen Säuglinge über eine angeborene Motivation, sich an eine Person zu binden, die für sie der sichere emotionale Anker sind. Bindung wird daher als ein motivationales System bezeichnet. Sobald der Säugling Angst erlebt, aktiviert sich sein Bedürfnis nach Bindung und er zeigt deutlich an, dass er die Nähe und den Kontakt mit seiner Bindungsperson braucht, um Schutz und Geborgenheit zu erfahren. Durch Blickkontakt mit der Bindungsperson und noch viel mehr durch Körperkontakt wird das aktivierte Bindungssystem wieder beruhigt (Bowlby, 1975; zit. in Karl Heinz Brisch, 2013, S. 150). Hierbei interagiert das Kind immer aktiv mit der Betreuungsperson und zeigt an, wann es Schutz und Nähe braucht. Die Fähigkeit, die Signale des Kindes richtig zu interpretieren und in der richtigen Zeit angemessen darauf zu reagieren, bezeichnete Bowlby als «Feinfühligkeit». Eine sichere Bindung entsteht am ehesten, umso feinfühlicher sich die Bindungsperson gegenüber dem Säugling verhalten kann (Brisch, 2009, S. 36). Die vielen Interaktionen mit seiner Bindungsperson lassen im Säugling während des ersten Lebensjahres innere Modelle des Verhaltens und die ihm zugrunde liegenden Affekte zwischen sich und seiner Bindungsperson entstehen, die Bowlby «innere Arbeitsmodelle» nannte. Das Kind weiss, dass es durch sein Verhalten bei seiner Bindungsperson ein charakteristisches Verhaltensrepertoire auslösen kann, welches zur Befriedigung seiner Bedürfnisse führt. Die anfangs noch veränderbaren Arbeitsmodelle werden mit der Zeit immer stabiler und werden zu einer psychischen Repräsentanz, der sogenannten «Bindungsrepräsentation» (ebd. S. 37).

Dem Bindungssystem steht ein anderes motivationales System gegenüber: das Erkundungssystem. Beide Systeme sind eng miteinander verbunden und wechseln sich gegenseitig ab. Auf der Basis von Schutz und Geborgenheit ist es möglich, die Sicherheit etwas zu verlassen, um etwas Neues zu entdecken. Kognitive und emotionale Lernprozesse können nur dann stattfinden, wenn eine Bindungssicherheit vorhanden ist. Das Bindungssystem bleibt während des ganzen Lebens aktiv, und es werden über alle Altersstufen hinweg neue Bindungen eingegangen (ebd. S. 150). Bei traumatisierten Kindern und Jugendlichen ist das Bedürfnis nach sicheren Bindungserfahrungen ebenso gross wie ihre Angst vor erneuten Verletzungen. Bindungsorientierte pädagogische Arbeit schafft wiederholende feinfühlig gemeinsame Erfahrungen, während derer sich die

Kinder und Jugendlichen von einer Bezugsperson wahrgenommen und trotz schwierigen Verhaltens akzeptiert und verstanden fühlen. Dies wirkt bindungsfördernd, weil dabei jedes Mal neue neuronale Muster registriert und im Gehirn gespeichert werden. Das Betreuungspersonal hat dabei die anspruchsvolle Aufgabe, über einen womöglich langen Zeitraum beim Kind oder Jugendlichen wahrgenommene Affekte feinfühlig in Worte zu fassen und dies durch respektvolle Berührungen zu unterstützen, um Schutz und damit ein Gefühl von innerer Sicherheit zu vermitteln (Brisch, 2013, S. 163).

8.1.2 Der «sichere Ort»

Martin Kühn (2013) führt aus, dass eine strukturelle Voraussetzung hierfür der «sichere Ort» ist, welcher mithilfe von verlässlichem Lebensraum und gut bewältigbaren Alltagsstrukturen die Welt der Kinder und Jugendlichen wieder als sicher erfahren lassen. Dieser Aspekt umfasst sowohl die räumlichen Strukturen als auch die Art der Angebote der Institutionen, die traumatisierte Kinder und Jugendliche stationär betreuen (S. 33). Aber auch die traumapädagogisch Arbeitenden brauchen einen geschützten Aktionsraum, um den beschriebenen komplexen Anforderungen gerecht werden zu können. Ein solcher kann durch die wachsame Aufmerksamkeit der Leitenden von Einrichtungen und durch ausreichend vorhandene interne Angebote wie Interventionen, Supervisionen, Teamreflexionen, Weiterbildungen und regelmässige Gespräche mit den Mitarbeitenden gewährleistet werden. So erst entsteht die Grundlage, auf der Fachkräfte aufbauen und verarbeiten und dadurch unbeschadet von Überforderung, Burn-out oder sekundärer Traumatisierung ihren hochkomplexen und anspruchsvollen Aufgaben nachgehen können (ebd. S. 34).

8.1.3 Entwicklungsanreize

Wagner (2013) betont, dass Kinder und Jugendliche mit extremen Gewalterfahrungen in erster Linie Schutz brauchen, als Voraussetzung, um zu lernen, wie sie sich selbst regulieren können. Das kann ihre Angst vor anderen Kindern und Jugendlichen betreffen oder die Angst davor, die eigene Kontrolle zu verlieren oder jene vor äusseren Einwirkungen (S. 96). Pädagogisch arbeiten bedeutet jedoch immer auch, ein gewisses Mass an Stress zuzulassen, damit eine konstruktive Entwicklung initiiert werden kann (Phyllis Tyson & Robert L. Tyson, 2001, S. 28; zit. in Wagner, 2013, S. 96). In einem traumapädagogischen Ansatz soll gemäss Wagner (2013) im Fallverstehen auf den Einzelfall bezogen möglichst adäquat erwogen werden, mit wie viel Stress von welcher Art ein bestimmtes Kind jeweils umgehen kann, damit es die Entwicklungsanreize erhält. Es gilt, Massnahmen achtsam mit der Notwendigkeit abzugleichen, Spiel- und Freiräume für das Kind zu schaffen, in denen es Ruhe und Sicherheit erleben kann (S. 96).

8.1.4 Biografiearbeit

Laut Krautkrämer-Oberhoff (2013) müssen traumatisierte Kinder und Jugendliche zuerst Deutungsmuster verändern, indem sie ihre Erfahrungen in ihre Lebensgeschichte einordnen, damit sie sich im Hier und Jetzt wieder besser selbst wahrnehmen können. Nach Hans-Jürgen Glinka (2001) ist «Biographie (...) im wesentlichen geronnene Erfahrung aus Erlebnissituationen (...) Ausschnitte aus dieser Erfahrung werden in der Erinnerung Schicht für Schicht abgelagert» (Hans-Jürgen Glinka, 2001; zit. in Krautkrämer-Oberhoff, 2013, S. 126). Krautkrämer-Oberhoff (2013) beleuchtet, wie durch das Wiederfinden in den Erinnerungen diese Erfahrungsschichten wieder flüssig werden und somit als emotionsbehaftete Erfahrungen gefühlt werden können. Damit sind nicht in erster Linie die mit Gewalt und existenzieller Bedrohung verbundenen traumatisierenden Erfahrungen gemeint, sondern es geht erst einmal um Erinnerungslücken der Verhältnisse vor der Flucht, die für den Aufbau einer persönlichen Identität bedeutsam sind. Diese Lücken führen oft zu viel Unsicherheit, Selbstentwertung und Scham und in der Folge dazu, dass sie mit Fantasien ersetzt werden, die einem wirklichkeitsbezogenen Selbstbild zuwiderlaufen. Für heilsame Entwicklungsprozesse wäre aber gerade ein solches von grosser Bedeutung. Hierbei kann gemäss Krautkrämer-Oberhoff (2013) die Biografiearbeit zum Beispiel in der Form eines «Lebensbuches» die Kinder und Jugendlichen unterstützen, indem sie sich an vergessene Situationen nach und nach wieder erinnern und die damit verbundenen Gefühle erfahren (S. 127). Dabei sollten sie von einer Person begleitet werden, mit der sie bereits eine vertrauensvolle Bindung eingehen konnte und die darauf achtet, dass das Kind während des Arbeitsprozesses von schwierigen Themen nicht überfordert wird, sondern stattdessen selber bestimmt, welche Themen gerade wichtig sind und mit welchen Emotionen es umgehen kann. Eine das Kind beruhigende Atmosphäre kann helfen, mit der Zeit Gefühle und Themen auf eine Weise anzusprechen, die dem Alter der Reife des Kindes gerecht werden (ebd. S. 130).

8.1.5 Körperwahrnehmung

Laut Wilma Weiss (2013a) ist die Fähigkeit, sich selbst anzunehmen und wertzuschätzen, eng mit dem Wohlbefinden im eigenen Körper verbunden. Säuglinge erfahren ihr Selbst mithilfe ihres Körpers, dessen Reflexe sie sich aneignen, den sie erkunden und von dem sie ein Schema bilden. Schmerz und andere körperliche Empfindungen werden im Körpergedächtnis eingepägt (S. 167). Viele traumatisierte Kinder und Jugendliche sind von einer Körperschemastörung betroffen, die, in Anlehnung an die psychischen Vorgänge bei Traumata, auch Körperdissoziation genannt werden könnte, da es auch hier zu einer Abspaltung kommt, infolge derer der Körper nicht mehr als Teil seiner selbst wahrgenommen wird. Weiss (2013a) führt aus, dass es daher eines der pädagogischen Ziele sein wird, dass die Kinder und Jugendlichen die eigenen Körpersignale bemerken und verstehen können. Ein weiterer Schritt ist dann, mit dem Körper Erfahrungen zu machen, wo sich die Jugendlichen als geschickt, ausdauernd oder stark

erleben. Dies bereitet nicht nur Freude, es fördert auch das Vertrauen in sich selbst sowie in die Beziehungen in der Gruppe und zu den Erwachsenen. Es eröffnet Gelegenheiten, um über die mit körperlichen Herausforderungen verbundenen Gefühle, wie etwa Angst oder Mut, zu reflektieren. Körperliche Aktivitäten können zur Entladung von Emotionen oder zur Beruhigung dienen. Indem die Kinder und Jugendlichen erfahren, dass sie die Verantwortung über ihren Körper auch in herausfordernden Situationen übernehmen können, dass sie über die Fürsorge ihrem Körper gegenüber auch gegen sich selbst fürsorglich sind, eröffnet sich ihnen die verloren geglaubte Möglichkeit, sich ihrer selbst ganz zu bemächtigen und für sich und ihr Leben Verantwortung zu übernehmen (Weiss, 2013a, S. 179).

8.2 Pädagogik mit Jugendlichen in stationären Einrichtungen

Diese traumapädagogischen Ansätze, besonders aber die Idee des «sicheren Ortes», scheinen aufgrund der Fluchterfahrung für die pädagogische Arbeit mit allen minderjährigen unbegleiteten Geflüchteten Arbeitsinstrumente der engeren Wahl zu sein, auch dann, wenn sie sich als eher resilient erweisen. Für alle gilt zudem, dass sie sich allein aufgrund ihres Alters auch im neuen Land diversen Herausforderungen stellen müssen, und dies ohne die Unterstützung ihres vertrauten Familiensystems. Ein Konzept aus der Entwicklungspsychologie macht dies deutlich.

8.2.1 Entwicklungsaufgaben

Gemäss Robert J. Havinghurst bringt dieses Wort zum Ausdruck, dass ein Mensch während seiner Lebenszeit eine Entwicklung durchläuft, die sich in einzelne Phasen unterteilen lässt. Jede dieser Phasen ist mit bestimmten Aufgaben verbunden, welche sich aus biologischen und innerpsychischen Anforderungen, aber auch aus sozialen Erwartungen ergeben. Entwicklungsaufgaben geben also vor, dass sich ein Individuum auf eine bestimmte Phase seines Lebens bezogen mit internen und externen Anforderungen auseinandersetzen muss (Havinghurst, 1956; zit. in Klaus Hurrelmann, 2007, S. 26–27). Klaus Hurrelmann (2007) führt aus, dass in der frühen Kindheit Vertrauen und Bindungsverhalten aufgebaut werden sowie die sensomotorische Intelligenz, motorische Fertigkeiten und die Fertigkeit, mit Sprache und Symbolen umzugehen, entwickelt werden. In der zweiten Kindheitsphase geht es um den Aufbau von Wissen, ein Verständnis von Moral und die Orientierung an Werten. Aber auch Konzepte können in dieser Phase verstanden und erste Kulturtechniken erlernt werden. Hier geht es zudem darum, mit Gleichaltrigen sozial kooperieren zu können (S. 27).

Nach Klaus Hurrelmann (2007) ist es möglich, die Entwicklungsaufgaben der Jugendzeit in vier thematische Schwerpunkte zu unterteilen:

- Aufbau von intellektueller und sozialer Kompetenz, damit schulische und später berufliche Anforderungen in Eigenverantwortung bewältigt werden können, was wiederum die Grundlage für ein ökonomisch gesichertes Dasein als Erwachsener ist.
- Entfaltung des «inneren Bildes von der Geschlechtszugehörigkeit». Es gilt, körperliche Veränderungen anzunehmen, einen sozialen Umgang mit Peers zu finden und eine Partnerschaft als mögliche Grundlage für eine eigene Familie einzugehen.
- Bildung eines eigenständigen Umgangs mit Konsum. Es soll die Fähigkeit entwickelt werden, mit Geld und Konsumgütern einen eigenen Lebensstil aufzubauen, indem Bedürfnisse und begrenzte Möglichkeiten adäquat gegeneinander abgewogen werden (Hurrelmann 2007, S. 27–28).
- Aufbau von eigenen Werten und Normen sowie eines ethischen und politischen Verständnisses, selbstverantwortlich als Bürger oder Bürgerin zu handeln und politisch partizipieren zu können.

8.2.2 Das pädagogische Setting

Entwicklungsaufgaben geben also neben biografischen Ereignissen Themen vor, an denen sich die pädagogische Arbeit orientieren kann. Wenn in einem stationären Bereich gearbeitet wird, wie dies bei unbegleiteten geflüchteten Jugendlichen häufig der Fall ist, dann kommt zu den traumapädagogischen Ansätzen noch das pädagogische Setting als Arbeitsinstrument hinzu. Burkhard Müller und Mathias Schwabe (2009) definieren den Begriff Setting allgemein als ein absichtsvolles Arrangement, bei der eine vorhandene Anzahl von Elementen so angeordnet wird, dass ein bestimmter Zweck erfüllt werden kann (S. 28). Im Gegensatz zu therapeutischen Settings, bei denen es um einen geschützten, vom Alltag abgewandten Raum geht, will die Sozialpädagogik Räume schaffen, die als lebensweltliche Gelegenheitsstrukturen gesehen werden können, die durch Anforderungen und Aufgaben im Alltag Lernchancen ermöglichen und Entwicklungsprozesse anregen können (ebd. S. 31). Nach Müller und Schwabe (2009) bestehen pädagogische Settings aus sechs Kernelementen:

- Leistungsbeschreibungen und Konzepte: Diese klären, welche Leistungen nach welchen Grundsätzen für welche Zielgruppe erbracht werden (S. 34–37).
- Gestaltung von Orten, Räumen und Gegenständen: Schon die Lage der Einrichtung kann die Konfrontation mit Chancen und Risiken von Städten entweder begünstigen oder davor abschirmen. Räume und Alltagsgegenstände ermöglichen immer auch das Aushandeln über ihre Nutzung oder das Mitgestalten durch die Jugendlichen. Beschädigungen oder Beschmutzung sind ebenso Gelegenheiten für pädagogische Auseinandersetzungen wie unterschiedliche Vorstellungen von «Wohnlichkeit» (ebd. S. 37–39).

- Alltagssituationen und Grundbedürfnisse: Alltägliche Erfordernisse sollen zum pädagogischen Erfahrungsbereich werden und gleichzeitig werden bestimmte Zonen des Alltags bewusst nicht pädagogisch strukturiert (Müller & Schwabe, 2009, S. 39–41).
- Pädagogische und therapeutische Programme: Als allgemeines pädagogisches Programm kann bereits die Tagesstruktur gesehen werden, die in der Regel eine Mischung aus Spass- und Pflichtanteilen enthält (ebd. S. 41–42).
- Regeln und Kontrollaufgaben: Diese können den Anspruch der Gelegenheitsstruktur nur dann erfüllen, wenn sie nicht zur starren Formsache erklärt werden. Alltagsregeln sollten nicht überhandnehmen, um Verhandlungsspielräume bestehen zu lassen. Sich aus Regeln ergebende Konflikte stellen wichtige Gelegenheitsstrukturen dar (ebd. S. 42–43).
- Besondere Ereignisse/Events: Sie können spontan oder geplant stattfinden und stellen eine besondere Form der Zuwendung dar. Besonders wenn Jugendliche an der Mitgestaltung beteiligt werden, stellen auch sie wesentliche Gelegenheitsstrukturen dar (ebd. S. 44–45).

8.3 Zusammenfassung

Gelingende Traumapädagogik hat auch eine gesellschaftliche Dimension. Durch politisch motivierte Strömungen können Ressourcen eingeschränkt werden, was sich negativ auf die Traumaarbeit von Professionellen auswirkt.

In der professionellen Praxis sollten sich Fachpersonen, die traumatisierte Kinder und Jugendliche unterstützen, zusätzliches Wissen in diesem Bereich angeeignet haben. Sie sollten den Betroffenen glaubhaft versichern können, dass sie sie nicht wegen deren Verhalten verurteilen und gemeinsam mit ihnen Wege finden können, damit diese neue Strategien erwerben und sich ihrer selbst bemächtigen können. Dies erfordert unter Umständen viel Zeit und baut auf einer bindungsorientierten pädagogischen Beziehung auf. Ebenfalls im Zentrum steht der «sichere Ort», welcher sowohl für Betroffene als auch für die Professionellen die den speziellen Bedürfnissen entsprechenden Strukturen in der Form von Lage und Räumlichkeiten, aber auch von pädagogischen Angeboten und Rückzugs- und Reflexionsmöglichkeiten beinhaltet. Entwicklungsanreize, Biografiearbeit und körperbetonte Pädagogik sind weitere traumapädagogische Ansätze.

8.4 Schlussfolgerungen

Für traumatisierte Kinder und Jugendliche steht ihr Bedürfnis nach Sicherheit, Vertrauen und Verlässlichkeit an erster Stelle. Durch die Verpflichtung zu speziellem Schutz der Kinder und Jugendlichen muss die Schweiz die Betroffenen auch mit ihren (erworbenen)

Defiziten unterstützen. Anerkennung von Individualität, Fürsorge, Nachhaltigkeit und Innovation können den MNA die entsprechende Unterstützung bieten, die benötigt wird. In der Schweiz wird die Professionalität hochgehalten. Entsprechend ist eine interdisziplinäre Zusammenarbeit für die MNA wichtig, um eine umfangreiche und professionelle Unterstützung und Unterbringung zu gewährleisten.

Mikroebene:

- **Freiheit:** Die Kinder und Jugendlichen haben die freie Wahl, ob sie an einer Therapie teilnehmen möchten oder nicht, vorausgesetzt, sie gefährden weder sich selbst noch andere. Ansonsten haben die Betroffenen kaum die Möglichkeiten, zwischen verschiedenen Betreuungskonzepten zu wählen, sodass sie die für sich richtige Wohn- oder Therapieform wählen können. In der Literatur wird im Bereich der Biografiearbeit jedoch betont, dass die Betroffenen ihre zu bearbeitenden Themen frei wählen sollen.⁸¹ Deshalb ist der Wert der Freiheit hier als teilweise erfüllt zu betrachten.
- **Sicherheit:** Durch eine Verbesserung der psychischen Gesundheit kann das Empfinden der Sicherheit gesteigert werden. Durch verschiedene therapeutische und sozialpädagogische Methoden soll genau dieses Gefühl verstärkt werden, sodass die psychische Integrität möglichst wiederhergestellt werden kann.⁸² Aufgrund des methodischen Werkzeugs und der Intention der Professionellen, eine Stabilisierung und im besten Fall sogar Genesung zu erreichen, ist der Wert der Sicherheit als vollständig respektiert anzusehen.
- **Selbstbestimmung:** Die Betroffenen dürfen im Rahmen ihrer Therapie das Tempo, die Dauer, die Art und den Grad an Selbstöffnung selber bestimmen.⁸³ Selbstbestimmung ist eines der zentralen Ziele der pädagogischen Interventionen, denn die Betroffenen sollen dazu befähigt werden, selbständig zu leben und zu arbeiten sowie sich in der Schweiz zurechtzufinden.⁸⁴ Der Wert der Selbstbestimmung ist deshalb als vollständig respektiert einzuschätzen.
- **Gleichbehandlung:** In den angezeigten Interventionsformen liegt der Fokus auf dem Individuum, wodurch ein differenzierter Blick auf die Situation und die Lebenslage jedes einzelnen MNA beziehungsweise jeder einzelnen MNA möglich wird. Gemäss der hier verwendeten Definition soll eine Ungleichbehandlung stattfinden, wenn ungleiche Ausgangslagen sichtbar werden, was mit einem differenzierten Blick und angepassten Interventionen ermöglicht wird.⁸⁵ Die beschriebenen Interventionsformen sind sowohl für die Betroffenen als auch für Schweizerinnen und Schweizer, welche traumatische Erfahrungen machen mussten, bestens geeignet. Dies entspricht einer Gleichbehandlung unter allen Kindern und Jugendlichen, die sich in der Schweiz aufhalten. Der Wert der Gleichbehandlung kann demnach als vollständig erreicht gewertet werden.
- **Fürsorge:** Die im vorhergehenden Kapitel beschriebenen Unterstützungsmassnahmen bestechen insgesamt durch ihren Facettenreichtum. Für die erfolgreiche Bear-

⁸¹ Vgl. Kap. 8.1.4, S. 82

⁸² Vgl. Kap. 8, S. 79

⁸³ Vgl. Kap. 8.1.4, S. 82

⁸⁴ Vgl. Kap. 8.2.1, S. 84

⁸⁵ Vgl. Kap. 8, S. 79

beitung der individuellen Lernfelder der Betroffenen sollte gut qualifiziertes Personal in einem genügenden Ausmass vorhanden sein, das proaktiv mit den Kindern und Jugendlichen diese Lernfelder bearbeitet.⁸⁶ So kann eine individualisierte, konstruktive Beziehung zu den MNA aufgebaut werden. Die Betroffenen erfahren Solidarität und Unterstützung in einem ausreichenden Mass, wodurch der Wert der Fürsorge als vollständig respektiert angesehen werden kann.

⁸⁶ Vgl. Kap. 8, S. 79

Mesoebene:

- **Freiheit:** Die Vielzahl der vorhandenen Konzepte ermöglichen den Sozialstrukturen in professionellen Settings viel Freiheit in der Ausgestaltung. Da kaum Rahmenbedingungen gegeben sind, wird diese Freiheit zusätzlich erhöht. Der Aspekt fehlender Ressourcen wird nicht thematisiert, weshalb der Wert der Freiheit als überwiegend eingestuft werden kann.
- **Sicherheit:** Durch fundierte, wirksame Interventionen werden die Sozialstrukturen geschützt, da Abweichungen besser aufgefangen werden können. Dies erhöht das Wohlbefinden innerhalb einer Gemeinschaft. Auch in vorgeschriebenen Sozialstrukturen, wie sie beispielsweise in einer spezialisierten Institution für die Betreuung und Unterbringung von MNA vorkommt, führt ein umfangreiches Methodenrepertoire zur Entlastung, sodass ein gewinnbringendes Alltagsleben für alle Beteiligten stattfinden kann.⁸⁷ Der Wert der Sicherheit wird deshalb ebenfalls als überwiegend eingeschätzt.
- **Selbstbestimmung:** Unter der Voraussetzung, dass die Mitarbeitenden in Sozialstrukturen über ausreichend Methodenwissen und Ressourcen verfügen, um auf die grosse Diversität eingehen zu können, können sie sehr selbstbestimmt agieren. Wenn dieses Wissen jedoch Lücken aufweist, können die sozialen Netze lediglich auf Belastungen reagieren, was zu einem Gefühl der Einschränkung führen kann. Da dies stark von den jeweiligen Sozialstrukturen abhängig ist, wird der Wert der Selbstbestimmung als teilweise erreicht angesehen.
- **Gleichbehandlung:** Ob eine Gleichbehandlung möglich ist, hängt stark von der Makrostruktur und den gegebenen Ressourcen ab. Grundsätzlich könnten alle Sozialstrukturen ähnlich agieren, jedoch ist das Wissen und insbesondere die finanzielle und personelle Ausstattung mitunter eingeschränkt. Auch im Laienbereich führt ein Mangel an Wissen und Ressourcen zu wenig Bewegungsfreiraum, sodass keine individuellen Lösungen kreiert werden können. Entsprechend ist der Wert der Gleichbehandlung als teilweise einzuschätzen.
- **Fürsorge:** Wegen der Erfahrungen, welche die Kinder und Jugendlichen in ihrem Herkunftsland zur Flucht gezwungen haben, ist es für ihre Integration wichtig, dass sie im neuen Land gesellschaftliche Solidarität erfahren.⁸⁸ Durch die verschiedenen Methoden können die Sozialstrukturen die Integration von neuen Mitgliedern einfacher gestalten. Ausserdem können bereits kleinere Abweichungen und Probleme aufgefangen werden, sodass die Sozialstrukturen nicht gefährdet werden. Der Wert der Fürsorge ist folglich als überwiegend erlangt zu betrachten.

⁸⁷ Vgl. Kap. 8.1.2, S. 81

⁸⁸ Vgl. Kap. 8, S. 79

Makroebene:

- Freiheit: Wie bereits in anderen Kapiteln festgestellt wurde, besitzt der Bund sehr viel Freiheit in der Ausgestaltung des Asylwesens, wobei lediglich das Völkerrecht zu beachten ist. Der Wert der Freiheit ist auf der Makroebene als überwiegend erreicht zu betrachten.
- Sicherheit: In der Literatur wurde darauf hingewiesen, dass Traumata immer eine gesellschaftliche Dimension besitzen. Die Makrostruktur muss demnach genügend Sicherheit in sich besitzen, um den Betroffenen selbst Sicherheit bieten zu können.⁸⁹ Somit ist der Wert der Sicherheit als teilweise erreicht einzustufen.
- Selbstbestimmung: Die Art der Umsetzung ist grösstenteils den Kantonen und Kommunen überlassen. Sie können entscheiden, wie die Ansätze umgesetzt werden und in welchem Rahmen. Die Ressourcen, die zur Verfügung stehen, sind zwar vorgegeben, aber wie sie genutzt werden, ist den Kantonen überlassen. Der Wert der Selbstbestimmung ist als überwiegend erfüllt zu sehen.
- Gleichbehandlung: Die qualitative Umsetzung der traumapädagogischen Ansätze benötigt entsprechende Ressourcen. Wie bereits erwähnt, sind diese von Kanton zu Kanton unterschiedlich ausgeprägt, was eine professionelle Arbeit mit MNA in Bezug auf die Traumapädagogik je nach dem erschwert und verunmöglicht. Deshalb ist der Wert der Gleichbehandlung als kaum erlangt einzuschätzen.
- Fürsorge: Wie beschrieben wird, hat Hilfe immer auch eine gesellschaftliche Dimension. Ein Staat wie auch eine Gesellschaft haben eine Verantwortung gegenüber besonders vulnerablen Personen.⁹⁰ Insbesondere bei Traumata müssen Ursachen, die zum Trauma geführt haben, wie beispielsweise Ohnmachtserfahrungen, berücksichtigt werden. Es ist zentral, dass diese Ohnmachtserfahrungen im Asylland nicht wieder gemacht werden, um eine Stabilisierung der Betroffenen zu erreichen. Der Wert der Fürsorge wird als teilweise erfüllt betrachtet.

⁸⁹ Vgl. Kap. 8, S. 79

⁹⁰ Vgl. Kap. 8, S. 79

9 Positionierung

Im Anschluss an die vorhergehenden Kapitel zu Rahmenbedingungen und theoretischen Bezügen wurden die fünf Bezugswerte Freiheit, Sicherheit, Selbstbestimmung, Gleichbehandlung und Fürsorge jeweils in den drei Strukturebenen näher beleuchtet. Nun werden die Überlegungen zu den Werten in jeder Strukturebene zusammengefasst und die Ergebnisse dargelegt.

9.1 Positionierung Mikroebene

- Freiheit: Der Wert der Freiheit wurde in den einzelnen Kapiteln aus Sicht der Sozialen Arbeit als kaum erreicht bewertet.

Zunächst einmal muss festgehalten werden, dass Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Minderjährigkeit eine Beistandsperson erhalten, da sie selbst als besonders schützenswert angesehen werden. Ihre Freiheit darf also beschränkt werden, wenn dies zum Wohle des Kindes geschieht. Da aber jeder Mensch frei geboren und ein Recht auf Freiheit besitzt, wären gewisse Wahlmöglichkeiten durchaus angemessen. Im Falle der MNA scheint es jedoch so zu sein, als würden diese noch weit weniger Wahlmöglichkeiten besitzen als andere. Während und nach dem Asylverfahren kommt es immer wieder zu Scheinfreiheit, indem die Betroffenen vordergründig zwar die Freiheit hätten, etwas anzunehmen oder abzulehnen. Da aber in vielen Fällen, wie beispielsweise bezüglich Wohnform, Beistandsperson oder weiterer unterstützender Angebote, keine echte Alternative besteht oder die Betroffenen fürchten, dass sich dies negativ auf ihr eigenes Leben auswirkt, bleibt es bei einer Scheinfreiheit. Zudem muss man sich vor Augen führen, dass die Kinder und Jugendlichen in vielen Fällen psychisch schwer belastet sind und in ihrem Heimatstaat und auf ihrer Flucht unter Umständen prägende Erfahrung mit Zwang machen mussten. Die Fähigkeit, für die eigene Freiheit einzustehen und diese auch wahrzunehmen, müsste gegebenenfalls (wieder) erlernt werden.

- Sicherheit: Der Wert der Sicherheit wird aus Sicht der Sozialen Arbeit auf der Mikroebene insgesamt als teilweise erfüllt angesehen.

Ein Grossteil der Kinder und Jugendlichen, die in der Schweiz um Asyl ersuchen, erlebten Gewalt in verschiedenen Formen und sind in ihrer physischen und psychischen Integrität verletzt. Daher empfinden sie oftmals ein erhöhtes Sicherheitsbedürfnis. Dies ist in der Schweiz durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen grösstenteils gewährleistet, da den Betroffenen der gleiche Zugang gewährt sein sollte wie allen anderen Kindern und Jugendlichen. Wie verschiedene Berichte zeigen, ist dies jedoch nicht der Fall, da die MNA zum einen durch das Asylverfahren selbst in ihrer Integrität bedroht sind und andererseits durch die mitunter passive Vorgehensweise ihrer Beistandspersonen. Sozialpädagogische und therapeutische Methoden, welche auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Traumata aus-

gelegt sind, wären ausreichend vorhanden. Es ist jedoch fraglich, inwiefern ein Zugang für alle besteht.

- Selbstbestimmung: Der Wert der Selbstbestimmung ist insgesamt als teilweise erfüllt zu betrachten.

Dabei wurde die Minderjährigkeit der Betroffenen berücksichtigt. Durch die gesetzlichen Rahmenbedingungen sind MNA jedoch in einem erhöhten Masse fremdbestimmt. In der Fachliteratur wird immer wieder auf die Relevanz der Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen hingewiesen; es ist jedoch fraglich, inwiefern dies in der Praxis umgesetzt werden kann. Das Mapping zeigte, dass in manchen Kantonen nur eine sehr beschränkte Auswahl von Angeboten besteht, sodass die Kinder und Jugendlichen kaum Möglichkeiten haben, in zentralen Fragen zu ihrem Leben selbst eine Entscheidung treffen zu können. Dazu kommt, dass die Betroffenen aufgrund von psychischen Belastungen unter Umständen gar nicht in der Lage sind, ihre Selbstbestimmung zu leben. Beispiele wie das MNA-Zentrum Lilienberg zeigen jedoch, dass die dort wohnhaften Jugendlichen in einigen Bereichen eine überdurchschnittliche Selbstständigkeit zeigen. Dies sollte unbedingt ausgebaut und weiter gefördert werden, um die MNA bestmöglich zu unterstützen.

- Gleichbehandlung: Der Wert der Gleichbehandlung kann insgesamt als teilweise erreicht eingeschätzt werden.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sehen in vielen Belangen eine Gleichstellung mit allen Kindern und Jugendlichen vor und garantieren dabei gewisse Rechte. Der Verteilschlüssel der schweizerischen Asylpolitik ist jedoch zu kritisieren, da er auf der individuellen Ebene zu Benachteiligung führt. Die Kinder und Jugendlichen treffen in den ihnen zugewiesenen Kantonen und Kommunen auf ein sehr unterschiedlich gut ausgestattetes Unterstützungs- und Unterbringungsangebot, wodurch sie untereinander in Bezug auf ihre Förderung und Integration ungleich behandelt werden. Es ist dabei oft nicht möglich, auf ihre individuellen Ressourcen und Problemsituationen einzugehen. In der Literatur und in den Empfehlungen liegt der Fokus auf der individuellen Situation jedes und jeder MNA, und die Fachpersonen werden dazu aufgefordert, spezifische Lösungen zu finden. Die Umsetzung in der Praxis weist jedoch noch Lücken auf. Dies betrifft einerseits das Ziel der Gleichbehandlung, bei der alle Kinder und Jugendlichen die gleichen Ansprüche geltend und indizierte Unterstützung erhalten, als auch das Ziel der Ungleichbehandlung, bei der die MNA aufgrund ihrer Fähigkeiten und Schwierigkeiten von unterschiedlichen Angeboten profitieren können, um professionell begleitet werden zu können.

- Fürsorge: Der Wert der Fürsorge scheint insgesamt überwiegend akzeptiert und umgesetzt zu werden. MNA verdienen aufgrund ihrer hohen Vulnerabilität ein besonderes Mass an Fürsorge und Solidarität. Die rechtlichen Rahmenbedingungen anerkennen dies und stellen das Kindwohl ins Zentrum. In den Empfehlungen wird dies bestätigt, und die Kantone und Kommunen werden aufgefordert, ein breites Spektrum

an spezifischen Unterstützungsmöglichkeiten für die Betroffenen zur Verfügung zu stellen. Das noch unvollständige Mapping zur Situation in den Kantonen zeigt bisher jedoch, dass hier eine grosse Differenz zwischen den Angeboten in den Kantonen besteht. Wahrscheinlich ist das vorhandene Angebot ungenügend, sodass einzelne MNA nicht genügend Fürsorge erfahren könnten. Die empfohlenen Vorgehensweisen in der Fachliteratur zeigen jedoch ein hohes Mass an fürsorgerischen Aspekten. Dies zeigt sich an der empfohlenen engen Begleitung und dem Schwerpunkt auf Faktoren wie Bindung und Traumabewältigung, bei denen eine Stabilisierung aufgrund von korrigierenden Beziehungserfahrungen erreicht werden soll. Auch hier zeigt sich, dass die Praxis die Erkenntnisse der Theorie noch nicht umsetzen kann.

9.2 Positionierung Mesoebene

- **Freiheit:** Insgesamt ist der Wert der Freiheit als kaum erfüllt zu betrachten. Durch die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere durch das AsylG und die AsylV1, werden Sozialstrukturen zu Beginn des Asylverfahrens unter Zwang gebildet und wieder aufgelöst. Nach der Platzierung der Betroffenen in den zugewiesenen Gemeinden geschieht unter Umständen dasselbe. Den Empfehlungen ist zu entnehmen, dass die Kinder und Jugendlichen in ihren Integrationsbemühungen unterstützt werden sollen. Dadurch werden Sozialstrukturen wie zum Beispiel die Schule ebenfalls von aussen beeinflusst und können nicht frei gestaltet werden. Bereits vorhandene soziale Netze, wie sie beispielsweise die Bewohnerinnen und Bewohner einer Gemeinde darstellen, besitzen ebenso wenig Entscheidungsfreiheit. Sie werden zwangsläufig mit der Herausforderung konfrontiert, MNA zu integrieren. In der Theorie wird darauf hingewiesen, dass die Kinder und Jugendlichen sich während ihrer Flucht in potentiell destruktiven und traumatisierenden Sozialstrukturen befinden. Ein Aspekt der Freiheit ist hingegen in der Methodenwahl sichtbar. Die unterstützenden Systeme verfügen über eine Vielzahl von theoretischen Ansätzen, damit die Struktur bestehen bleibt.
- **Sicherheit:** Der Wert der Sicherheit kann in der Mesoebene als teilweise bis überwiegend erfüllt angesehen werden. Die Integrität der Kinder und Jugendlichen wird als besonders schützenswert empfunden, was sich auf die Sozialstrukturen, in denen sie sich bewegen, auswirkt. Die verschiedenen Personen, welche für die Betroffenen zuständig sind, sind dazu angehalten, sie bei ihrer Integration zu unterstützen. Mithilfe von verschiedenen Methoden und Ansätzen können Sozialstrukturen jeglicher Art, also selbst gewählte wie auch erzwungene, positiv bestärkt werden. Dadurch soll erreicht werden, dass die sozialen Netze selbst Sicherheit erfahren und in ihrer Integrität geschützt sind.
- **Selbstbestimmung:** Der Wert der Selbstbestimmung kann pauschal als teilweise erreicht eingestuft werden.

Die Sozialstrukturen, mit denen MNA in irgendeiner Form konfrontiert sind, weisen einen unterschiedlichen Umfang an Ressourcen und Fähigkeiten auf, infolgedessen sie ein anderes Ausmass an Selbstbestimmung aufweisen. Die kantonalen Mappings erfassen jedoch nicht alle Sozialstrukturen, sondern beschränken sich auf die konkreten Unterstützungsangebote. Es ist davon auszugehen, dass soziale Netze von MNA und ihren Peers stärker fremdbestimmt sind als heterogenere Gruppen. Ist die Sozialstruktur in einem professionellen Kontext zu verorten, finden sich Einschränkungen der Selbstbestimmung aufgrund des Auftrags beziehungsweise des Sinns und Zwecks der Sozialstruktur.

- Gleichbehandlung: Gesamthaft ist der Wert der Gleichbehandlung als teilweise erfüllt zu bewerten.

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen versuchen mit dem Diskriminierungsverbot, die Benachteiligung von Sozialstrukturen zu verhindern. Da der Verteilschlüssel des schweizerischen Asylwesens nur unzureichend auf die Bedürfnisse und Ressourcen eingeht, kann dies zu Benachteiligung führen. Die Empfehlungen orientieren sich am Normalisierungsprinzip und fordern infolgedessen die Unterbringung der MNA in Familien. Man könnte davon ausgehen, dass solche Sozialstrukturen gesellschaftlich akzeptierter sind. Andererseits könnten diese stärker belastet sein als professionelle Strukturen und dürfen aus diesen Gründen nicht gleich behandelt werden.

- Fürsorge: Insgesamt zeigt sich hier der Wert der Fürsorge als teilweise erfüllt. Abhängig von der Belastung der bereits vorhandenen Sozialstrukturen in den Gemeinden und Kantonen und je nach Solidaritätsgefühl der Gemeinschaft werden die MNA in den sozialen Netzen aufgenommen und unterstützt. Die Angebote der Kommunen unterscheiden sich stark in ihrem Umfang und in ihren Integrationsmöglichkeiten. Dank der gesetzlichen Rahmenbedingungen werden jedoch unabhängig vom Aufenthaltsort alters- und entwicklungsspezifische Bedürfnisse berücksichtigt. Speziell die Kinder und Jugendlichen, welche gezwungen waren, ihr Herkunftsland zu verlassen, benötigen für eine erleichterte Integration besonders viel Fürsorge seitens der Gesellschaft. Die Solidarität gegenüber den Sozialstrukturen, in denen MNA inkludiert sind, variieren stark und sind von den übergeordneten Strukturen abhängig, was rasch zur Stigmatisierung führen kann.

9.3 Positionierung Makroebene

- Freiheit: Gesamthaft wird der Wert der Freiheit als überwiegend erreicht angesehen. Kaum ein Staat möchte von anderen Strukturen und Gebilden abhängig sein, weshalb die Wahlfreiheit ein anerkannter Wert und die Souveränität in verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen verankert ist. Wichtigste und so gut wie einzige Grundlage, die der Bund in Bezug auf die Ausgestaltung hat, ist das Völkerrecht. In einer direkten Demokratie wie der Schweiz bestehen zudem bedeutende Wahlmöglich-

keiten, indem das Volk abstimmen und wählen kann. Für Personen, die flüchten und in die Schweiz einreisen, bestehen auf der Makroebene aber kaum Wahlmöglichkeiten. Auch auf die Ressourcen, welche die Personen mitbringen und ob sie resilient oder traumatisiert sind, besteht wenig Einflussmöglichkeiten.

- **Sicherheit:** Der Wert der Sicherheit ist auf der Makroebene gesamthaft als überwiegend erfüllt zu betrachten.

In einem Staat ist der Wert der Sicherheit oft eines der höchsten Güter. Das Volk sowie die Regierung wünschen sich ein sicheres Leben im eigenen Land und schränken aufgrund dessen teilweise andere Werte wie beispielsweise die Freiheit ein. Dies bedarf immer einer gesetzlichen Grundlage und hat zum Ziel, die Integrität aller zu schützen. Die theoretischen Erkenntnisse dienen ebenfalls dem Zweck, die Sicherheit insgesamt zu erhöhen.

- **Selbstbestimmung:** Pauschal kann der Wert der Selbstbestimmung als überwiegend erfüllt gewertet werden.

Der Föderalismus ist ein wichtiger Aspekt der schweizerischen Identität. Die Kantone verfügen über einen grossen Spielraum in der Ausgestaltung ihrer eigenen Strukturen. Sie können selbst bestimmen, wie und welche pädagogischen Ansätze umgesetzt werden und ob überhaupt solche bei der Unterbringung und Unterstützung zum Tragen kommen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind auf das Minimum beschränkt. Dies wird von verschiedenen Organisationen stark kritisiert, da es zur strukturellen Benachteiligung führen kann.

- **Gleichbehandlung:** Im Sinne von Ungleiches ungleich und Gleiches gleich behandeln wird die Gleichbehandlung auf der Makroebene als kaum bis teilweise erfüllt angesehen.

Die Schweizer Kantone sind sehr unterschiedlich. Es gibt flächenmässig grössere, andere haben viele Einwohnerinnen und Einwohner und wieder andere verfügen über hohe finanzielle Ressourcen. Die Diversität auf kommunaler Ebene ist noch viel grösser. Der Verteilschlüssel vom Bund bezieht sich beim Verteilen der MNA in die Kantone lediglich auf die Einwohneranzahl. Dies birgt sehr unterschiedliche Möglichkeiten für eine qualifizierte Unterbringung und Unterstützung für die MNA und kann als willkürliche Ungleichbehandlung interpretiert werden.

- **Fürsorge:** Gesamthaft zeigte sich, dass der Wert der Fürsorge nur teilweise umgesetzt wird.

In der BV wird festgehalten, dass alle Menschen Anrecht auf Hilfe in Notlage haben. Dieser Artikel wird jedoch nicht genauer ausgeführt und ermöglicht einen riesigen Spielraum bei der Ausgestaltung dieser Hilfe. Es scheint, als ob Kantone und Kommunen mit eher geringen Ressourcen zu wenig Solidarität erfahren. Dies mag einer der Gründe sein, weshalb verschiedene NGO's die Fürsorge in der Schweiz kritisieren. Bemängelt wird vor allem, dass es infolge der rechtlichen Lücken bei der Ausgestaltung zu Überforderung und Vernachlässigung der Klientel kommen kann.

Das Asylwesen und das Asylverfahren sind im Allgemeinen als potenziell schädlich zu kritisieren, da Erkenntnisse belegen, dass es infolge der Ungewissheit, der langen Wartezeit und der Befragungen zu weiteren Traumatisierungen kommen kann. Experten und Expertinnen weisen zudem auf die gesellschaftliche Dimension von Traumata hin. Demnach ist der Staat beziehungsweise die Gesellschaft dazu verpflichtet, die Betroffenen durch die Makrostruktur nicht weiter zu schädigen, sondern so zu unterstützen, dass sie genesen und Teil der Gesellschaft sein können.

10 Konklusion

MNA sind Kinder und Jugendliche mit spezifischen Bedürfnisse, die sich in frei gewählten und zugewiesenen Sozialstrukturen bewegen und in besonderem Masse durch die Makrostruktur beeinflusst werden. Dabei wirken eine Vielzahl von verschiedenen Faktoren, sodass jede Situation individuell beurteilt werden muss, damit eine geeignete Lösung gefunden werden kann. Die Zahlen der Einwanderung von MNA zeigen, dass es sich um eine relativ kleine Anzahl von Personen handelt. Die Gefahr ist deshalb gross, dass ihre individuellen Bedürfnisse nicht ausreichend wahrgenommen werden. Die Profession Soziale Arbeit ist prädestiniert dafür, sich für Randgruppen einzusetzen und für ihre Anliegen einzutreten.

In der Sichtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Empfehlungen und Schattenberichte sowie der Auseinandersetzung mit den theoretischen Erkenntnissen zu fluchtspezifischen Themen wurde ersichtlich, dass eine grosse Lücke zwischen dem Soll- und dem Ist-Zustand zu erkennen ist. Dies zeigt sich vor allem an der Zugänglichkeit zu Unterstützungsangeboten, den teils frappanten Unterschieden zwischen Kantonen und Kommunen sowie den geringen Mitbestimmungsmöglichkeiten der Klientel.

Durch die Betrachtung von zentralen Werten im jeweiligen Kontext wurde sehr deutlich, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen mehrfach benachteiligt sind. Dass einige nicht die Unterstützung in Anspruch nehmen können, welche sie benötigen, ist ein Umstand, der von professioneller Seite stark zu kritisieren ist. Es wäre dringend angezeigt, andere Lösungen zu finden, sodass die Betroffenen möglichst schnell in tragfähige Sozialstrukturen integriert werden und ihre Integrität geschützt wird. Von verschiedenen Organisationen werden bereits Lösungsvorschläge präsentiert. Besonders hervorzuheben ist hier die kantonsübergreifende Zusammenarbeit. Mit dem Zusammenlegen von Institutionen könnten die Kantone und Gemeinden entlastet werden, da diese nicht gezwungen wären, für eine nur kleine Gruppe von Betroffenen eigene Strukturen schaffen zu müssen. Die Kinder und Jugendlichen würden höchstwahrscheinlich von einem verbesserten Unterbringungs- und Unterstützungsangebot profitieren, da so Mindeststandards eingehalten und Empfehlungen besser umgesetzt werden könnten.

Auf der ethischen Ebene wurde sichtbar, dass die hier als zentral identifizierten Werte mitunter in den Hintergrund traten. Die Ursache dafür ist in den anderen involvierten Werten zu suchen. Ein Beispiel ist die Verteilungsgerechtigkeit zwischen den Kantonen. Dieser Wert wird äusserst hoch gehalten, obwohl sehr viele andere Werte dadurch beschnitten werden. Eine genaue Abwägung des Werterahmens sollte vorgenommen werden, damit die Entscheide, welche diese hochvulnerable Gruppe von Menschen, aber auch involvierte soziale Netze und schliesslich auch den Staat betreffen, im bestmöglichen Interesse aller getroffen werden können.

10.1 Konklusion Mikroebene

Die Auswertung auf der Mikroebene zeigte, dass in fast allen Wertebereichen noch Aufholbedarf besteht. Lediglich im Aspekt der Fürsorge scheint ein ausreichendes Bewusstsein vorhanden, wobei auch hier noch Kritikpunkte vorhanden sind. Die Freiheit der Betroffenen ist am stärksten eingeschränkt. Dies, in Verbindung mit der beschnittenen Selbstbestimmung der Klientel, kann zu Schädigungen der psychischen Integrität führen. Diesem Umstand sollte in der Praxis dringend mehr Beachtung geschenkt werden, damit die Würde und das Wohl der Kinder und Jugendlichen nicht beeinträchtigt werden.

Gemäss der Position der Sozialen Arbeit ist besonders hervorzuheben, dass in den vorhandenen Angeboten die Problemlagen, Ressourcen und Bedürfnisse einer einzelnen Person oftmals zu wenig Beachtung finden. Es wären genügend theoretische Ansätze vorhanden, um die Betroffenen professionell zu unterstützen. Die kantonalen Mappings zeigten jedoch, dass nicht alle von diesen profitieren können. Es ist die Aufgabe der Sozialen Arbeit, auf geeignete Lösungen im Sinne des Individuums hinzuweisen und diese gegebenenfalls auch neu zu kreieren. Momentan scheinen hier noch zu wenig Bemühungen gemacht zu werden.

10.2 Konklusion Mesoebene

Bei der Auswertung der Mesoebene fiel auf, dass alle Werte höchstens teilweise erreicht wurden. Es scheint, als würden die Sozialstrukturen in vielen Belangen nicht ausreichend unterstützt. Sowohl in den gesetzlichen Rahmenbedingungen als auch in der Fachliteratur liegt der Fokus vor allem auf dem Individuum. Individuen bewegen sich jedoch immer in Sozialstrukturen, sodass auch diese die nötige Unterstützung erfahren müssen, um erfolgreich bestehen zu können.

Die Soziale Arbeit und insbesondere die Soziokulturelle Animation zeigen ein höheres Bewusstsein für die Bedürfnisse von sozialen Netzen. Es ist deshalb angezeigt, dass die Professionellen der Sozialen Arbeit mit mehr Nachdruck auf diese Relevanz hinweisen und dies mit ihrem Professionswissen begründen.

10.3 Konklusion Makroebene

Die Auswertung der Makroebene zeigte, dass die zentralen Werte besser abschnitten als in den anderen Ebenen und teilweise bis vollständig erreicht wurden. Es zeigte sich, dass der Bund sehr grosse Freiheit und Selbstbestimmung genießt. Es ist anzunehmen, dass dies mehr Flexibilität zulässt. Die Sicherheit und Integrität des Bundes und der Gesellschaft sind kaum gefährdet. Aufgrund des Föderalismus bestehen auf Bundesebene nur marginale Rahmenbedingungen. Dies erhöht zum einen die Eigenständigkeit

der Kantone und Gemeinden, ist jedoch auch eine potentielle Gefährdung für die Klientel. Wie verschiedene Berichte zeigten, werden nicht alle Vorgaben zum Schutz der Kinder und Jugendlichen korrekt umgesetzt. Dieser Umstand ist nicht als menschliches Versagen im Sinne eines gelegentlichen Fehlers zu werten, sondern als Fehler des vorhandenen Systems.

Aus Sicht der Sozialen Arbeit sind insbesondere die potentiell destruktiven Vorgehensweisen zu kritisieren. Es darf nicht hingenommen werden, dass hochvulnerable Personengruppen aus Gründen der Effizienz nicht differenziert und professionell unterstützt werden. Die Ungleichbehandlung aufgrund des Verteilschlüssels ohne Berücksichtigung von wichtigen Faktoren ist dabei als zu ungenau und defizitär zu kritisieren.

11 Ausblick

Die vorliegende Arbeit ist die erste Standortbestimmung zur Situation der MNA in der Schweiz aus berufsethischer Sicht. Durch die grosse Diversität in den Kantonen und Kommunen verschiebt sich der Fokus auf Einzellösungen, wodurch der Blick auf das Wesentliche verloren gehen kann. Das Wesentliche ist die unantastbare Würde des Menschen und hier zusätzlich die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen.

Weiterführend wäre angezeigt, eine genaue Bestandesaufnahme von Unterstützungs- und Unterbringungsformen von MNA in der Schweiz zu erstellen. Ebenfalls wäre es sinnvoll, ein Instrument auszuarbeiten, mit dem konkrete Angebote, Gemeinden, Kantone oder auch der Bund überprüft werden können. Gemessen werden könnte dabei der Erfüllungsgrad dieser fünf Bezugswerte, welche hier als zentral identifiziert wurden. Eine genauere Betrachtung durch die berufsethische Brille ermöglicht das Finden neuer Lösungen, damit die betroffenen Kinder und Jugendlichen optimal unterstützt werden können.

12 Literaturverzeichnis

- Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, SR 0.142.30.
- Akkaya, Gülcan (2015). *Grund- und Menschenrechte in der Sozialhilfe. Ein Leitfaden für die Praxis*. Luzern: Interact Verlag.
- Arn, Christof (2011). *Ethik als Reflexionsmethode für Teams. Eine Werkzeugkiste vorgeführt am konkreten Beispiel*. Scharans: Reson.
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31.
- Asylorganisation Zürich (2018). *Betreuung unbegleiteter Minderjähriger*. Gefunden unter <https://www.stadt-zuerich.ch/aoz/de/index/sozialhilfe/mna.html>
- Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999, SR 142.311.
- Avenir Social Schweiz (2015). *Die globale IFSW/IASSW-Definition der Sozialen Arbeit von 2014 in der deutschen Übersetzung*. Gefunden unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Erlaeuterungen_zur_Uebersetzung.pdf
- Avenir Social Schweiz (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz. Ein Argumentarium für die Praxis der Professionellen*. Bern: Autorin.
- Baumann, Zygmunt (1995). *Moderne und Ambivalenz. Das Ende der Eindeutigkeit*. Frankfurt am Main: Fischer.
- Becker, David (2006). *Die Erfindung des Traumas – Verflochtene Geschichten*. Berlin: Edition Freitag.
- Besser, Lutz Ulrich (2013). Wenn die Vergangenheit Gegenwart und Zukunft bestimmt. Wie Erfahrungen und traumatische Ereignisse Spuren in unserem Kopf hinterlassen, Gehirn und Persönlichkeit strukturieren und Lebensläufe determinieren. In Jacob Bausum, Lutz Ulrich Besser, Martin Kühn & Wilma Weiss (Hrsg.), *Traumapädagogik* (S. 38–55). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Breithecker, Renate & Freesemann, Oliver (2009). *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – eine Herausforderung für die Jugendhilfe. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung der Aufnahmegruppe für junge Migranten (AJUMI) und der Aufnahmegruppe für Kinder und Jugendliche (AKJ) des Kinder- und Jugendhilfezentrums der Heimstiftung Karlsruhe*. Gefunden unter https://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=&esrc=s&source=web&cd=3&ved=0ahUK EwjdlCf9c3ZAhXQ5J8KHd4pDo8QFggxMAI&url=http%3A%2F%2Fheimstiftung-karlsruhe.de%2Ffiles%2Fabschlussbericht_der_wissenschaftlichen_begleitung_de

r_aufnahmegruppe_fuer_junge_migranten_ajumi_application_pdf_199_kb.pdf&usg
=AOvVaw2RrlaqjVIgUCbFD3lQnx6L

Brisch, Karl Heinz (2009). *Bindungsstörungen. Von der Bindungstheorie zur Therapie* (9., vollst. überarb. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.

Brisch, Karl Heinz (2013). Schütze mich, damit ich mich finde. Bindungspädagogik und Neuerfahrung nach Traumata. In Jacob Bausum, Lutz Ulrich Besser, Martin Kühn & Wilma Weiss (Hrsg.), *Traumapädagogik* (S. 14–23). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

Ch.ch (ohne Datum). *Demokratie. Das politische System der Schweiz. Der Schweizerische Föderalismus*. Gefunden unter <https://www.ch.ch/de/demokratie/funktionsweise-und-organisation-der-schweiz/der-schweizerische-federalismus/>

Ch.ch (ohne Datum). *Demokratie. Das politische System der Schweiz. Politische Rechte*. Gefunden unter <https://www.ch.ch/de/demokratie/politische-rechte>

Committee on the Rights of the Child [CRC]. (2015). *Schlussbemerkungen zum zweiten, dritten und vierten Staatenbericht der Schweiz*. Genf: Autor.

Dallmann, Hans-Ulrich & Volz, Fritz Rüdiger (2013). *Ethik in der Sozialen Arbeit*. Schwalbach: Wochenschau Verlag.

Datler, Wilfried & Wininger, Michael (2014). Psychoanalytische Zugänge zur frühen Kindheit. In Lieselotte Ahnert (Hrsg.), *Theorien in der Entwicklungspsychologie* (S. 355–379). Berlin & Heidelberg: Springer VS.

Deutsches Institut für medizinische Dokumentation und Information (2018). *ICD-10-GM Version 2018*. Gefunden unter <https://www.dimdi.de/dynamic/de/klassi/downloadcenter/icd-10-gm/version2018/systematik/>

Die Allianz für die Rechte der Migrantenkinder (ohne Datum). *Kantonale Mappings*. Gefunden unter http://www.enfants-migrants.ch/de/mapping_der_mna_betreuungsstrukturen_in_den_kantonen

Doll, Viktoria (2016). *Mehr wissen, besser verstehen, bewusster handeln. Information für hauptamtliche und freiwillige Mitarbeitende die mit traumatisierten Geflüchteten zusammentreffen*. München: Bayerisches Rotes Kreuz.

Duden (ohne Datum). *Ethik, die*. Gefunden unter
<https://www.duden.de/rechtschreibung/Ethik>

Duden (ohne Datum). *Gerechtigkeit, die*. Gefunden unter
<https://www.duden.de/rechtschreibung/Gerechtigkeit>

Eidgenössisches Departement des Innern (ohne Datum). *Menschenrechte*. Gefunden unter
<https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/menschenrechte.html>

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (2016). *Studie «Sicherheit 2016» – pessimistische Einschätzung der weltpolitischen Lage versus weniger sichere, aber vertrauensvolle, auf Sicherheit bedachte, neutrale, wenigeröffnungsbereite und armeefreundliche Schweiz*. Gefunden unter
<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-61906.html>

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (2018). *Vierter Bericht der Schweiz zur Umsetzung des Internationalen Paktes über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (UNO-Pakt I)*. Gefunden unter
<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/51262.pdf>

Eidgenössisches Finanzdepartement (2018). *Nationaler Finanzausgleich*. Gefunden unter
<https://www.efd.admin.ch/efd/de/home/themen/finanzpolitik/nationaler-finanzausgleich/fb-nationaler-finanzausgleich.html>

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (2018). *Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)»*. Gefunden unter
<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/abstimmungen/selbstbestimmungsinitiative.html>

Eurostat (2018). *Asyl und gesteuerte Migration*. Gefunden unter
<http://ec.europa.eu/eurostat/web/asylum-and-managed-migration/data/main-tables>

Fischer, Gottfried & Riedesser, Peter (2016). *Lehrbuch der Psychotraumatologie* (5. Auflage). München: Reinhardt.

Gravelmann, Reinhold (2016). *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe*. München: Reinhardt.

Gruber, Hans-Günther (2009). *Ethisch denken und handeln – Grundzüge einer Ethik der Sozialen Arbeit* (2., akt. u. verb. Aufl.). Stuttgart: Lucius & Lucius.

Hargasser, Brigitte (2014). *Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Sequentielle Traumatisierungsprozesse und die Aufgaben der Jugendhilfe*. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel.

Heinerth, Klaus (2004). *Von der Akuten zur Posttraumatischen Belastungsreaktion. Eine stresstheoretische Begründung zur klientenzentrierten Intervention*. Gefunden unter <https://www.gwg-ev.org/sites/default/files/GPB-2004-3-Heinerth.pdf>

Hinsch, Wilfried (2016). *Die gerechte Gesellschaft – Eine philosophische Orientierung*. Stuttgart: Reclam.

Homfeldt, Hans Günther, Schmitt, Caroline (2012). Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – transnationale Vernetzung als Potential. In Silke B. Gahleitner, Hans Günther Homfeldt (Hrsg.), *Kinder und Jugendliche mit speziellem Versorgungsbedarf. Beispiele und Lösungswege für Kooperation der sozialen Dienste* (S. 159–183). Weinheim und Basel: Beltz Juventa.

Horaczek, Nina (2002). Vom Reisen und Überleben. In Heinz Fronek, Irene Messinger (Hrsg.), *Handbuch Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge* (S. 98–106). Wien: Mandelbaum.

Huber, Michaela (2007). *Die Phobie vor dem Trauma überwinden. Ein Gespräch mit Onno van der Hart*. Gefunden unter https://www.michaela-huber.com/files/links/michaela_huber_interview_mit_onno_van_der_hart_0609191.pdf

Humanrights.ch (2011). *Artikel 1 – Freiheit, Gleichheit, Solidarität*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/aemr/text/artikel-01-aemr-freiheit-gleichheit-bruederlichkeit?m=&s=>

Humanrights.ch (2013). *Artikel 3 – Recht auf Leben und Freiheit*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/aemr/text/artikel-03-aemr-recht-leben-freiheit?m=&s=>

Humanrights.ch (2015). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Geschichte*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/aemr/geschichte/>

Humanrights.ch (2016). *Fokus Schweiz – Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/gruppen/kinder/unbegleitete-minderjaehrige-asylsuchende-schweiz>

- Humanrights.ch (2017). *Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) – Umsetzung in der Schweiz*. Gefunden unter <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/europarat/emrk/>
- Hurrelmann, Klaus (2007). *Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung* (9., aktualisierte Auflage). Weinheim und München: Juventa Verlag.
- Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.1.
- Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 16. Dezember 1966, SR 0.103.2.
- Joannidis, Gerasimos (2006). PTBS in interkulturellem Kontext: Ist das Konzept auf Flüchtlinge und Folteropfer aus nicht-westlichen Ländern anwendbar? *Zeitschrift für Psychotraumatologie und Psychologische Medizin* 4 (1), 9–25.
- Keilson, Hans (1979). *Sequentielle Traumatisierung bei Kindern*. Stuttgart: Enke.
- Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren [SODK]. (2016). *Empfehlungen der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren zu unbegleiteten Kindern und Jugendlichen aus dem Asylbereich*. Bern: Autorin.
- Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, SR 0.101.
- Krautkrämer-Oberhoff, Maria (2013). Traumapädagogik in der Heimerziehung. In Jacob Bausum, Lutz Ulrich Besser, Martin Kühn & Wilma Weiss (Hrsg.), *Traumapädagogik* (S. 126–137). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Krautkrämer-Oberhoff, Maria & Haaser, Kristof (2013). Traumapädagogik und Jugendhilfe. Eine Institution macht sich auf den Weg – Werkstattbericht. In Jacob Bausum, Lutz Ulrich Besser, Martin Kühn & Wilma Weiss (Hrsg.), *Traumapädagogik* (S. 68–90). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Kühn, Martin (2013). «Macht Eure Welt endlich wieder zu meiner!» Anmerkungen zum Begriff der Traumapädagogik. In Jacob Bausum, Lutz Ulrich Besser, Martin Kühn & Wilma Weiss (Hrsg.), *Traumapädagogik* (S. 14–23). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Kurz-Adam, Maria (2016). *Kinder auf der Flucht. Die Soziale Arbeit muss umdenken*. Leverkusen-Opladen: Verlag Barbara Budrich.

- Montgomery, Edith (2010). Trauma and resilience in young refugees: A nine-year follow-up study. *Development and Psychopathology*, 22 (2), 477–489.
- Müller, Burkhard & Schwabe, Mathias (2009). *Pädagogik mit schwierigen Jugendlichen. Ethnografische Erkundungen zur Einführung in die Hilfen zur Erziehung*. Weinheim und München: Juventa.
- Netzwerk Kinderrechte Schweiz (2014). *Zweiter und Dritter NGO-Bericht an den Ausschuss für die Rechte des Kindes*. Zofingen: Autor.
- Nuscheler, Franz (2004). *Internationale Migration. Flucht und Asyl*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Nussbaum, Martha C. (2010). *Die Grenzen der Gerechtigkeit: Behinderung, Nationalität und Spezieszugehörigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Oltmer, Jochen (2012). *Migration*. Gefunden unter <http://ome-lexikon.uni-oldenburg.de/begriffe/migration>
- Praetor Intermedia UG (ohne Datum). *Sozialcharta*. Gefunden unter <https://www.sozialcharta.eu/europaeische-sozialcharta-revidiert-9162/>
- Pries, Ludger (2010). Soziologie der Migration. In Georg Kneer, Markus Schroer (Hrsg.), *Handbuch spezielle Soziologien* (S. 474–489). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Reinelt, Tilman, Vasileva, Mira & Petermann, Franz (2016). Psychische Auffälligkeiten bei Flüchtlingskindern. *Kindheit und Entwicklung*, 25 (4), 231–237.
- Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (2014). *Kinder und Jugendliche auf der Flucht. Die Situation von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden in der Schweiz*. Bern: Autorin.
- Schweizer Radio und Fernsehen (2017). *Zürcher MNA-Zentrum. «Die Jugendlichen sollen sich im Lilienberg zuhause fühlen.»* Gefunden unter <https://www.srf.ch/news/regional/zuerich-schaffhausen/zuercher-mna-zentrum-die-jugendlichen-sollen-sich-im-lilienberg-zuhause-fuehlen>
- Staatssekretariat für Migration (2017). *Asylstatistik. 1. Quartal 2018*. Gefunden unter <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/2018/stat-q1-2018-kommentar-d.pdf>
- Staatssekretariat für Migration (2018). *Unbegleitete minderjährige Asylsuchende in der Schweiz (UMA). Statistiken / Vergleichstabelle*. Gefunden unter

https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/statistik_en_uma/uma-2017-d.pdf

Staatssekretariat für Migration (2015). *Publikationen und Service – Statistik UMA*.

Gefunden unter

https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/statistik_en_uma/uma-2014-d.pdf

Staatssekretariat für Migration (2018). *Publikationen und Service – Statistik UMA*.

Gefunden unter

https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/publiservice/statistik/asylstatistik/statistik_en_uma/uma-2017-d.pdf

Staatssekretariat für Migration [SEM]. (ohne Datum). *Handbuch Asyl und Rückkehr*.

Artikel C10. Unbegleitete minderjährige Asylsuchende. Bern: Autor.

Staub-Bernasconi, Silvia (2007). *Vom beruflichen Doppel- zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit*. Gefunden unter http://www.avenirsocial.ch/cm_data/Vom_Doppel-_zum_Tripelmandat.pdf

Stern, Daniel (2010). *Die Lebenserfahrung des Säuglings* (10. Aufl.). Stuttgart: Klett-Cotta.

Stimmer, Franz (2012). *Grundlagen des Methodischen Handelns in der Sozialen Arbeit* (3., überarb. und erw. Aufl.). Stuttgart: Kohlhammer.

Streeck-Fischer, Annette (2006). *Trauma und Entwicklung. Frühe Traumatisierungen und ihre Folgen in der Adoleszenz*. Stuttgart: Schattauer.

Tyson, Philis & Tyson, Robert L. (2001). *Lehrbuch der psychoanalytischen Entwicklungspsychologie*. Stuttgart: Kohlhammer.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989, SR 0.107.

United Nations High Commissioner for Refugees Schweiz (2018). *Statistiken*. Gefunden unter <http://www.unhcr.org/dach/ch-de/publikationen/statistiken>

United Nations High Commissioner for Refugees [UNHCR]. (1997). *Richtlinien über allgemeine Grundsätze und Verfahren zur Behandlung asylsuchender unbegleiteter Minderjähriger*. Genf: Autor.

United Nations Organisations [UNO]. (1948). *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte*. Bern: Autorin.

- Wagner, Wolf (2013). Psychoanalytische Sozialpädagogik als Traumapädagogik. Familienanaloge Ersatzelternschaft für psychosozial hochbelastete Kinder. In Jacob Bausum, Lutz Ulrich Besser, Martin Kühn & Wilma Weiss (Hrsg.), *Traumapädagogik* (S. 91–104). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Weiss, Wilma (2013a). Selbstbemächtigung – ein Kernstück der Traumapädagogik. In Jacob Bausum, Lutz Ulrich Besser, Martin Kühn & Wilma Weiss (Hrsg.), *Traumapädagogik* (S. 14–23). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Weiss, Wilma (2013b). Wer macht die Jana wieder ganz? Über Inhalte von Traumabearbeitung und Traumaarbeit. In Jacob Bausum, Lutz Ulrich Besser, Martin Kühn & Wilma Weiss (Hrsg.), *Traumapädagogik* (S. 14–23). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- Zimmermann, David (2012). *Migration und Trauma. Pädagogisches Verstehen und handeln in der Arbeit mit jungen Flüchtlingen*. Giessen: Psychosozial-Verlag.